

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Mai 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	131	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	60
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	108	Hagl-Kehl, Rita (SPD)	115, 116, 117, 118
Aumer, Peter (CDU/CSU)	132, 133, 134	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	73
Bachmann, Carolin (AfD)	5	Helferich, Matthias (fraktionslos)	74, 75, 76
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	6, 96	Helfrich, Mark (CDU/CSU)	24, 25, 26
Bartz, Alexander (SPD)	109, 110, 111, 112	Holm, Leif-Erik (AfD)	27
Baum, Christina, Dr. (AfD)	7, 97	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	28
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	8, 9	Huy, Gerrit (AfD)	61, 100
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	58	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	77
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	71	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	29
Brandes, Dirk (AfD)	135	Keuter, Stefan (AfD)	78, 79, 92
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	136	Klößner, Julia (CDU/CSU)	30
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	137	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	121
Bühl, Marcus (AfD)	72	König, Anne (CDU/CSU)	31, 32, 33
Bystron, Petr (AfD)	89	Koeppe, Jens (CDU/CSU)	34, 35, 138
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	10, 11, 12	Korte, Jan (DIE LINKE.)	105, 139
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	59	Kubicki, Wolfgang (FDP)	123
Dietz, Thomas (AfD)	13	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	36, 142
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	14, 15	Leye, Christian (DIE LINKE.)	62
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	148, 149	Linnemann, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	37
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	98, 120	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) ...	63, 64, 65, 66
Friedhoff, Dietmar (AfD)	16, 90, 113, 114	Loos, Bernhard (CDU/CSU)	38, 39
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	91	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	140
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	17	Mack, Klaus (CDU/CSU)	143
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	99	Mattfeldt, Andreas (CDU/CSU)	40
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	18, 19, 20, 21	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	80, 124, 125, 126
Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	22, 23	Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	81, 82
Güler, Serap (CDU/CSU)	104	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	152

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	41, 127	Seitz, Thomas (AfD)	50, 106
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	42	Sorge, Tino (CDU/CSU)	129
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	101	Spahn, Jens (CDU/CSU)	51
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	83	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	68, 93, 94
Nolte, Jan Ralf (AfD)	84	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	119
Otte, Henning (CDU/CSU)	144	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	69
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	95	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	130
Rainer, Alois (CDU/CSU)	128	Straubinger, Max (CDU/CSU)	102, 103
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	122	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	141
Renner, Martina (DIE LINKE.)	43, 85	Throm, Alexander (CDU/CSU)	86
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	44, 45, 150	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	70
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	46	Vierегge, Kerstin (CDU/CSU)	107
Schattner, Bernd (AfD)	47	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	87
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	1, 2, 3	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	52, 53, 54
Schmidt, Eugen (AfD)	48	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	55
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	49, 67, 151	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	56, 57
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	145, 146, 147	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	88
Schulz, Uwe (AfD)	4		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	1	Seitz, Thomas (AfD)	30
Schulz, Uwe (AfD)	2	Spahn, Jens (CDU/CSU)	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Whittaker, Kai (CDU/CSU)	33, 34
Bachmann, Carolin (AfD)	3	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	34
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	3	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	35
Baum, Christina, Dr. (AfD)	4	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	5, 6	Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	35
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	7, 8	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	36
Dietz, Thomas (AfD)	8	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	38
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	9	Huy, Gerrit (AfD)	39
Friedhoff, Dietmar (AfD)	10	Leye, Christian (DIE LINKE.)	41
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	10	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	41, 42
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	11, 12	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	43
Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	13	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	44
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	14	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	45
Holm, Leif-Erik (AfD)	15	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	46
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	16	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	16	Borchardt, Simone (CDU/CSU)	51
Klößner, Julia (CDU/CSU)	17	Bühl, Marcus (AfD)	52
König, Anne (CDU/CSU)	18, 19	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	52
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	20	Helferich, Matthias (fraktionslos)	53, 56, 57
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	20	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	59
Linnemann, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	21	Keuter, Stefan (AfD)	59, 60
Loos, Bernhard (CDU/CSU)	21, 22	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	60
Mattfeldt, Andreas (CDU/CSU)	23	Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	61, 62
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	23	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	63
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	24	Nolte, Jan Ralf (AfD)	63
Renner, Martina (DIE LINKE.)	24	Renner, Martina (DIE LINKE.)	64
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	24, 25	Throm, Alexander (CDU/CSU)	64
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	26	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	65
Schattner, Bernd (AfD)	28	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	65
Schmidt, Eugen (AfD)	29		
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	29		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	Stegemann, Albert (CDU/CSU) 84
Bystron, Petr (AfD) 66	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Friedhoff, Dietmar (AfD) 66	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 85
Gauland, Alexander, Dr. (AfD) 67	Knoerig, Axel (CDU/CSU) 86
Keuter, Stefan (AfD) 68	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) 87
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU) 68	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	Kubicki, Wolfgang (FDP) 89
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 69	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 90, 91
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 92
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 70	Rainer, Alois (CDU/CSU) 94
Baum, Christina, Dr. (AfD) 71	Sorge, Tino (CDU/CSU) 94
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 71	Stöcker, Diana (CDU/CSU) 95
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 72	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Huy, Gerrit (AfD) 74	Amthor, Philipp (CDU/CSU) 96
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 74	Aumer, Peter (CDU/CSU) 97, 98
Straubinger, Max (CDU/CSU) 75	Brandes, Dirk (AfD) 98
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 99
Güler, Serap (CDU/CSU) 76	Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) 99
Korte, Jan (DIE LINKE.) 77	Koeppen, Jens (CDU/CSU) 99
Seitz, Thomas (AfD) 77	Korte, Jan (DIE LINKE.) 101
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU) 78	Lutze, Thomas (DIE LINKE.) 102
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 103
Auernhammer, Artur (CDU/CSU) 79	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Bartz, Alexander (SPD) 79, 80, 81	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 104
Friedhoff, Dietmar (AfD) 81, 82	Mack, Klaus (CDU/CSU) 104
Hagl-Kehl, Rita (SPD) 82, 83, 84	Otte, Henning (CDU/CSU) 105

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	106, 107	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	109
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	110
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	109		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung nach dem Aufruf der Gewerkschaften (so forderte ver.di am 24. März 2023 eine „gesicherte Finanzierung der Deutschen Welle und Stopp des Stellenabbaus“) inzwischen einen Weg gefunden, die drohenden Kürzungen abzuwenden und das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Den erfolgreichen Ausbau der Deutschen Welle und der Deutsche-Welle-Akademie setzen wir fort“ umzusetzen, oder müssen die Deutsche Welle und ihre Beschäftigten tatsächlich mit Einschnitten rechnen?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 16. Mai 2023

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode den Zuschuss an die Deutsche Welle von rund 390 Mio. Euro im Jahr 2021 auf gut 408 Mio. Euro im Jahr 2023 erhöht. Sie hat die Deutsche Welle somit weiter gestärkt und setzt den Auftrag des Koalitionsvertrages konsequent um. In diesem Rahmen obliegt es dem Intendanten der Deutschen Welle, im Rahmen des Deutsche-Welle-Gesetzes notwendige Veränderungen in Struktur und Programm der Deutschen Welle zu gestalten.

2. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung bis zum 70. Jahrestag des DDR-Volksaufstandes am 17. Juni 2023 einen Zeitplan zur geplanten Umsetzung des Mahnmals für die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft am geplanten Standort Berliner Spreebogen in Berlin-Mitte vorlegen?
3. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Mahnmals für die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft am geplanten Standort Berliner Spreebogen in Berlin-Mitte, und mit wem fanden Gespräche der Bundesregierung zur Klärung von Urheberrechtsfragen hinsichtlich des dort stehenden „Tempels der stillschweigenden Kontemplation“ statt (bitte mit Angabe des Zeitpunkts/ Datums auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 19. Mai 2023

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Anfang 2020 wurden der Standort für das geplante Denkmal zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in

Deutschland zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), dem Land Berlin, dem Bezirk Mitte von Berlin sowie den betroffenen Opferverbänden, der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und dem Mahnmalbeirat intensiv geprüft. Schließlich konnte Einvernehmen erreicht werden, dass das Denkmal an einem Standort im Spreebogenpark errichtet wird.

Für die Realisierung auf dieser Fläche ist eine weitergehende Prüfung erforderlich, die baufachliche Gesichtspunkte einschließlich urheberrechtlicher Gesichtspunkte umfasst. Hierzu steht die BKM im laufenden Austausch mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. Daneben wird der bestehende enge Austausch mit allen Beteiligten fortgeführt. Die häufig auf Arbeitsebene geführten Gespräche wurden und werden nicht in jedem Einzelfall dokumentiert.

Von diesen Abstimmungen zur Gestaltung des Grundstücks ist die weitere Planung auch in zeitlicher Hinsicht abhängig.

4. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Waren Erkenntnisse des Bundeskanzlers Olaf Scholz bei seiner Reise nach China entscheidend für die im Ergebnis befürwortende Haltung der Bundesregierung zu der innerhalb der Bundesregierung zunächst umstrittenen Frage einer geplanten Beteiligung des chinesischen Staatsunternehmens COSCO Shipping Port Limited an der Container Terminal Tollerort GmbH, und wenn ja, welche, und wann hat der Bundeskanzler seine diesbezüglichen Erkenntnisse dem Bundeskabinett mitgeteilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. Mai 2023

Im Sinne der Anfrage konnten bei der Reise nach China des Bundeskanzlers Olaf Scholz im November 2022 keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden, die im Zusammenhang mit der bereits zuvor im Oktober 2022 im Bundeskabinett beschlossenen geplanten Beteiligung des chinesischen Staatsunternehmens COSCO Shipping Port Limited an der Container Terminal Tollerort GmbH stehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

5. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Gab es Gespräche von Interessenvertretern, die im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind und/oder Vertretern des Unternehmens Viessmann mit der Bundesregierung im Hinblick auf den Verkauf der Klimatechniksparte von Viessmann an den US-Konzern Carrier (www.fr.de/politik/konkurrenz-china-asien-abhaengigkeit-news-habeck-waermepumpen-viessmann-92238756.html; bitte ausführen und begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Mai 2023**

Zum Stand 10. Mai 2023 sind 5.881 aktive Interessenvertreterinnen und -vertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen. Eine Auswertung aller möglichen Gespräche mit Vertretern des Unternehmens Viessmann wäre nur mit einem erheblichen Arbeitsaufwand zu leisten, der das Maß der Zumutbarkeit deutlich überschreiten würde. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. u. a. BVerfGE 124, 161, 197). Würde man für jeden Fall bei vorsichtiger Schätzung 3 Minuten pro Vertreter ansetzen, würde dies rund 294 Stunden entsprechen. Dies entspricht dem Einsatz einer Vollzeitkraft von mehr als sieben Wochen. Auch bei der Befassung mehrerer Beschäftigter steht dem parlamentarischen Informationsanspruch eine sehr erhebliche Bindung von Arbeitskraft gegenüber. Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung daher zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen aufgrund des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Erhebung verbunden wäre, nicht erfolgen kann.

Zur Beantwortung der Teilfrage zu Gesprächen von Vertretern des Unternehmens Viessmann mit der Bundesregierung im Hinblick auf den Verkauf der Klimatechniksparte von Viessmann an den US-Konzern Carrier wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Marc Biadacz auf Bundestagsdrucksache 20/6782 verwiesen.

6. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele in Deutschland ansässige Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 die Produktion oder ihren Firmensitz ins Ausland verlagert (bitte jeweils quartalsweise und nach Möglichkeit den Umfang der betroffenen Arbeitsplätze angeben), und wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass es zunehmend deutsche Unternehmen in die USA zieht (www.t-online.de/finanzen/boerse/ticker/dihk-deutsche-firmen-investieren-zunehmend-im-ausland-statt-im-inland/0DAD46000F01BF5C/)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 15. Mai 2023**

Das Statistische Bundesamt untersucht die Verlagerung von Firmensitzen ins Ausland im Rahmen des Projekts und der Piloterhebung zu „Globalen Wertschöpfungsketten“ (freiwillige wirtschaftsabschnittübergreifende Erhebung bei Unternehmen). Ergebnisse für den Berichtszeitraum 2018 bis 2020 werden unter folgendem Link veröffentlicht: www.destatis.de/gvc.

Darunter findet sich auch eine Information zur Verlagerung von Unternehmensfunktionen: www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Globale-Wertschoepfungsketten-von-Unternehmen-Deutschland/_aktuell-3.html.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse zu Daten bezüglich der Verlagerung von Produktion oder Firmensitz deutscher Unternehmen ins Ausland vor.

Die zitierte Meldung, dass Unternehmen angeblich Verlagerungen von Investitionen in die USA planen, nennt als Grund insbesondere das US-Klima- und Förderprogramm „Inflation Reduction Act“ (IRA). Die zu erwartenden Effekte des IRA auf die deutsche oder europäische Wirtschaft sind jedoch ungewiss. Private Investitionsentscheidungen sind vielschichtig und basieren u. a. auf Aspekten wie Marktnähe, Transportkosten, regulatorisches Umfeld, Förderungen im gesamten Ökosystem, Verfügbarkeit von Fachkräften und Infrastruktur. Aufgrund der Arbeit der EU-US-Taskforce zum IRA wurden teilweise Regelungen des IRA seitens der US-Regierung so spezifiziert, dass es europäischen Herstellern aus dem Automobilsektor ermöglicht wird, auch bei Exporten in die USA von der Förderung zu profitieren (bzw. ihre Kunden profitieren zu lassen). Zudem wird aktuell auf EU-Ebene mit den USA über ein begrenztes „Critical Minerals Agreement“ verhandelt, das weitere Förderoptionen im IRA für in Europa hergestellte Fahrzeugmodelle für die Zukunft öffnet.

Die Bundesregierung arbeitet mit den anderen EU-Mitgliedstaaten an Lösungen, um den europäischen Standort für Transformationstechnologie zu stärken, und darüber hinaus Förderoptionen in Europa, zu vereinfachen und zu verbessern.

Sie begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Europäische Kommission im Beihilferecht den bisherigen Krisenrahmen Temporary Crisis Framework (TCF) weiterentwickelt und am 9. März 2023 um spezielle Regelungen zur Transformation hin zu einem Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) erweitert hat. Transformationstechnologien sind aus Sicht der Bundesregierung von großer Bedeutung, um unsere nationalen und europäischen Ziele für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu erreichen.

7. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswirkungen von Windparks auf die Temperaturen der Umgebung und die Feuchtigkeit der Böden in Deutschland untersucht, und gibt es Erkenntnisse, wie sich große Windernteareale auf das globale Klima auswirken?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Mai 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung geben zwei Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages Aufschluss über Untersuchungen zu den genannten Punkten:

1. „Wissenschaftliche Literatur zu mikroklimatischen Auswirkungen von Windkraftträdern“, siehe www.bundestag.de/resource/blob/819216/9800521ffbace171ced09737243e38dd/WD-8-076-20-pdf-data.pdf,
2. „Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkraftträder“, siehe www.bundestag.de/resource/blob/819218/a668b4852a5af0f8bd065ac999ee0d05/WD-8-083-20-pdf-data.pdf.

Demnach existieren keine Hinweise auf einen globalen, klimatischen Effekt, weder durch bisher existierende Windenergieanlagen noch durch im Zuge realistischer Ausbauszenarien hinzukommende. Mikrometeorologische Effekte von Windenergieanlagen mit vernachlässigbaren regionalen Auswirkungen sind in unterschiedlichen Studien beschrieben worden. Hingegen liegen keine Indizien bezüglich negativer mikroklimatischer Auswirkungen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/3222 verwiesen.

8. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung an einem Ende der Förderung von Oberleitungs-Lkw durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Jahr 2024 fest, und wie viel Haushaltsmittel werden bis zum Ende der Förderung dafür ausgegeben worden sein (bitte unter Angabe des Verwendungszwecks bzw. der Ergebnisse der Förderung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. Mai 2023**

Die Förderung von Projekten zum Oberleitungs-Lkw durch das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) erfolgte im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbar Mobil“. Dieses Programm ist zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) übergegangen. Die Beschreibungen der bisher und aktuell geförderten Projekte inklusive deren Laufzeiten finden sich unter folgender Internetadresse: www.erneuerbar-mobil.de/projekte?projectsubjects=316&partner=All&project_status=All&combine=&page=0. Das Fördervolumen bei diesen Projekten beträgt insgesamt circa 198 Mio. Euro.

Zu weiteren Planungen in Bezug auf die verschiedenen Antriebstechnologien bei schweren Nutzfahrzeugen wird auch auf die Internetseite zum Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge verwiesen: www.klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de/gesamtkonzept/fahrplan-antriebstechnologien-massnahmenfahrplan/.

9. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Verwendung von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFAS) in Wärmepumpen vor und flossen diese Erkenntnisse – sofern vorhanden – in den vom Bundeskabinett am 19. April 2023 beschlossenen Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz ein, mit dem ein wesentlich verstärkter Einsatz von Wärmepumpen in Deutschland zum Ziel gemacht wird?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Mai 2023**

Kältemittel für Heizungswärmepumpen enthalten gegenwärtig noch in manchen Fällen fluorierte Substanzen, auch Stoffe aus der Gruppe der PFAS, die ein hohes Treibhausgaspotential aufweisen oder möglicherweise umweltschädlich sind. Es gibt aber auch schon viele Modelle am Markt, die auf natürliche Kältemittel (insbesondere Propan, aber beispielsweise auch CO₂) setzen. Deren Einsatz in Wärmepumpen gefährdet Umwelt und Klima nicht, allerdings ist noch Entwicklungsarbeit zu leisten, bis für alle Anwendungsfälle Lösungen auf Basis natürlicher Kältemittel zur Verfügung stehen.

Die Kältemittel sind in den Wärmepumpen eingeschlossen und gelangen im Regelfall nur in äußerst geringen Mengen in die Umwelt. Daher sind Wärmepumpen unabhängig vom eingesetzten Kältemittel mit Blick auf die Umwelt- und Klimawirkung vorteilhaft gegenüber Heizsystemen auf Basis fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung ist dennoch der Auffassung, dass ein Umstieg auf natürliche Kältemittel bei Wärmepumpen aus klima- und umweltpolitischen Gründen notwendig ist, gleichzeitig aber ausreichend lange Übergangsfristen gewährt werden müssen. Entsprechend hat sich die Bundesregierung in die Verhandlungen zur Novellierung der F-Gas-Verordnung auf europäischer Ebene eingebracht.

Ein Umweg über bestimmte Kältemittel, die zwar ein niedriges Treibhausgaspotential aufweisen aber gegebenenfalls besonders umweltschädlich sind, soll vermieden werden.

Auch der von den Chemikalienbehörden aus Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Deutschland im Januar 2023 vorgelegte Vorschlag für eine PFAS-Beschränkung im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) verfolgt das Ziel der Vermeidung weiterer PFAS-Verwendung dort, wo bereits Alternativen bestehen. Dies ist nach Meinung der Behörden notwendig, weil PFAS, und somit auch bestimmte nicht-natürliche Kältemittel, sehr persistent sind, und sich durch fortgesetzte Verwendung immer mehr und auch global anreichern würden.

Der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf zum Gebäudeenergiegesetz macht einen wesentlich verstärkten Einsatz von Wärmepumpen nicht zum Ziel, sondern zielt auf den verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien in der Gebäudewärmeversorgung. Mit welchen Technologien dieses Ziel erreicht wird, ist im Sinne des Gesetzentwurfes grundsätzlich unerheblich. Dennoch ist zu erwarten, dass aus Gründen der individuellen Wirtschaftlichkeit Wärmepumpen eine zentrale Erfüllungsoption sein werden. Insofern Wärmepumpen fossile Heizsysteme

ersetzen, ist dies, wie oben erläutert, sowohl mit Blick auf die Umwelt-, wie auch die Klimawirkung vorteilhaft. Der Übergang zur Nutzung natürlicher Kältemittel ist schon weit fortgeschritten und verbessert die Umwelt- und Klimawirkung von Wärmepumpen weiter. Zudem enthält der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung, um den Übergang zur Nutzung natürlicher Kältemittel bei Bedarf zu beschleunigen.

Die deutschen Heizungshersteller und Branchenverbände unterstützen das Ziel, Heizungswärmepumpen zukünftig ausschließlich auf Basis natürlicher Kältemittel zu betreiben.

10. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Wurden seitens der Bundesregierung seit Bekanntwerden der Trauzeugeneigenschaft mit Michael Schäfer Gespräche geführt, und wenn ja, wer hat diese Gespräche geführt und mit welchem Inhalt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Der Aufsichtsrat der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) hat den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Parlamentarischen Staatssekretär Stefan Wenzel gebeten, mit Michael Schäfer Gespräche über eine Aufhebung des Anstellungsvertrags zu führen. In der Folge hat der Parlamentarische Staatssekretär Stefan Wenzel mehrere Gespräche mit Michael Schäfer mit diesem Ziel geführt.

Außerdem hat Bundesminister Dr. Robert Habeck am 27. April 2023 Michael Schäfer telefonisch informiert, wie er die Fehler bei der Besetzung der dena-Geschäftsführung bewertet und dass er sich eine Überprüfung und Neuaufsetzung des Verfahrens ausspricht.

11. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit des Verhaltenskodex gegen Korruption der Bundesregierung (www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-O4-0001-NF-673-KF-001-A001.html), wonach eine strikte Trennung zwischen Dienst- und Privatleben vorgeschrieben ist, wenn offenkundige Verstöße gegen den Verhaltenskodex durch Staatssekretär Dr. Patrick Graichen in der Öffentlichkeit lediglich als „Fehler“ bezeichnet werden, die durch eine Neuaufsetzung des Besetzungsprozesses geheilt werden könnten (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Meldung/2023/270423-verfahren-zur-neubesetzung.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Der Verhaltenskodex der Bundesregierung gegen Korruption ist ein wichtiges Instrument für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zur Sensibilisierung gegen Korruptionsgefahren. Der Kodex dient zudem als Leitfaden für die pflichtgemäße und gesetzestreue Aufgabenerfüllung.

Die Wirksamkeit des Verhaltenskodex gegen Korruption wird durch den von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen eingeräumten Fehler im Besetzungsverfahren der dena-Geschäftsführung nicht in Frage gestellt. Natürlich ist es eine Daueraufgabe für die gesamte Bundesverwaltung, die Sensibilität bei allen Beschäftigten für die Geltung dieser Regelungen sicherzustellen.

12. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Hat Staatssekretär Dr. Patrick Graichen seinen Trauzeugen Michael Schäfer während der Gespräche in der Findungskommission gesiezt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Staatssekretär Dr. Patrick Graichen hat Michael Schäfer in dem am 10. März 2023 geführten Auswahlgespräch bei der Begrüßung geduzt, im weiteren Gespräch mit der Findungskommission dann gesiezt – wie auch andere Bewerberinnen und Bewerber, mit denen Staatssekretär Dr. Patrick Graichen sich aufgrund eines bestehenden Bekanntschaftsverhältnisses duzt.

13. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD) Wie viele grundlastfähige Kraftwerke (bitte unter Angabe der jeweiligen Stromerzeugungskapazität und in Gas, Öl, Wasser, Kohle, Kernkraft, Geothermie aufschlüsseln) werden derzeit in Deutschland (Stichtag: 30. April 2023) gebaut, und wie viele grundlastfähige Kraftwerke sollen laut aktuellem Planungsstand bis Ende 2030 (bitte unter Angabe der jeweiligen Stromerzeugungskapazität und in Gas, Öl, Wasser, Kohle, Kernkraft, Geothermie aufschlüsseln) fertiggestellt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. Mai 2023**

Die öffentlich zugängliche Zu- und Rückbauliste der Bundesnetzagentur, die auf die Datenerhebung unter Betreibern im Rahmen des Monitorings zurückgreift, führt mit Datenstand vom 2. November 2022 insgesamt 3,8 Gigawatt an erwartetem Kraftwerkszubau auf, davon 2,8 Gigawatt Erdgaskraftwerke (vergleiche www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/start.html).

Umfassende Auswertungen nichtöffentlicher Daten der Bundesnetzagentur sowie von internen Forschungsvorhaben und Umfragen unter Kraftwerksbetreibern ergeben einen zu erwartenden Zubau an Gaskraftwerkskapazitäten von rund 5 Gigawatt in der ersten Hälfte der 2020er Jahre, überwiegend in Form von Ersatz-Neubauten für Kohlekraftwerke, deren Stilllegung frühzeitig absehbar war. Für spätere oder noch kommende Kohle-Stilllegungen werden Bekanntgaben für die gasbetriebenen Ersatz-Neubauten erwartungsgemäß folgen.

Zur zweiten Teilfrage wird auf den kürzlich veröffentlichten Bericht „Versorgungssicherheit Strom“ der Bundesnetzagentur verwiesen (vgl. www.bmww.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/versorgungssicherheit-strom-bericht-2022.pdf). Die darin enthaltenen Zahlen stellen kein „Planungssoll“ dar, sondern bilden einen möglichen Kraftwerkspark ab, mit dem die Versorgungssicherheit für Strom im Jahr 2030 gewährleistet wäre. Andere Ausgestaltungen wären ebenfalls denkbar. So wurde in einer Sensibilitätsrechnung ermittelt, dass auch mit einer um 10 Gigawatt geringeren Gesamtkapazität an steuerbarer Kraftwerksleistung im Jahr 2030 die Versorgungssicherheit immer noch gewährleistet wäre. Zudem wird der in der Modellierung unterstellte Zubau zu einem großen Teil über Modernisierungen im Bestand und den Ersatz von Kohlekapazitäten erreicht werden.

14. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Stand Staatssekretär Dr. Patrick Graichen außer mit Michael Schäfer (https://twitter.com/P_Graichen/status/1656288068742029314?s=20) mit einem anderen der ihm aus vorheriger beruflicher Erfahrung bekannten neun Kandidaten (https://twitter.com/P_Graichen/status/1656288074454712327?s=20) vor oder während des Auswahlverfahrens für die Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH in direktem Kontakt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Ab Beginn des Auswahlverfahrens für die dena-Geschäftsführung hatte Staatssekretär Dr. Patrick Graichen mit keinem dieser Kandidatinnen und Kandidaten direkten Kontakt. Vor Beginn des Auswahlverfahrens, d. h. im Zeitraum Dezember 2021 bis Dezember 2022, hatte Staatssekretär Dr. Patrick Graichen mit einigen dieser Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von beruflichen Terminen Kontakt, jeweils als Teil eines Gesprächs mit weiteren Gesprächsteilnehmern ohne Bezug zum Auswahlverfahren für die dena-Geschäftsführung.

15. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Hat sich Staatssekretär Dr. Patrick Graichen in der Findungskommission für den Kandidaten Michael Schäfer als Geschäftsführer der Deutschen Energie-Agentur GmbH positiv ausgesprochen, obwohl er den anderen Mitgliedern der Kommission gegenüber nicht mitgeteilt hat, dass Michael Schäfer sein Trauzeuge ist?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

In den Diskussionen der Findungskommission waren sich alle Mitglieder der Kommission, darunter auch Staatssekretär Dr. Patrick Graichen, in der Einschätzung einig, dass Michael Schäfer über die für die Funktion des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH erforderliche hohe Qualifikation besitzt.

16. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Welchen Verlust an Waldflächen in Deutschland plant die Bundesregierung, durch die geplante Ausweitung an Windkraftanlagen, in den Jahren 2023, 2024 und 2025 ein?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Mai 2023**

Grundlegend gibt es keine Vorgabe oder Planung dafür, wieviel Fläche oder welcher Anteil an den zu erreichenden Flächenbeitragswerten nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) von den jeweiligen Planungsträgern in den Bundesländern für den Zubau von Windenergieanlagen im Wald zur Verfügung gestellt wird. Die Entscheidung darüber, welche Flächen konkret für den Windenergieausbau ausgewiesen werden, liegt bei den Kommunen, regionalen Planungsgemeinschaften und/oder den Bundesländern.

Im Durchschnitt beansprucht eine Windenergieanlage im Wald dauerhaft etwa 0,46 Hektar (Quelle: FA Wind 2023a, S. 15), wobei der überwiegende Anteil auf die Zuwegung zurückzuführen ist. Seit 2011 wurden zwischen 11 und 23 Prozent der Anlagen im Wald errichtet (ebenda S. 18). Zu der Frage, ob in welchem Umfang zukünftig Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Zahlen vor.

17. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Wann haben welche Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Gespräche mit Michael Schäfer im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren für die Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH geführt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Als Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Sinne der Fragestellung werden der Bundesminister sowie die parlamentarischen und beamteten Staatssekretäre verstanden.

Der Parlamentarische Staatssekretär Stefan Wenzel und Staatssekretär Dr. Patrick Graichen haben als Mitglieder der im Zuge des Verfahrens zur Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) eingerichteten Findungskommission am 10. März 2023 mit sechs Kandidatinnen und Kandidaten, darunter auch Michael Schäfer, ein jeweils einstündiges Auswahlgespräch geführt.

Darüber hinaus hat Michael Schäfer Staatssekretär Dr. Patrick Graichen am 4. Januar 2023 darüber informiert, dass er sich auf die ausgeschriebene Stelle für die dena-Geschäftsführung bewerben werde.

Ferner hat der Parlamentarische Staatssekretär Stefan Wenzel in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Energie-Agentur GmbH einige telefonische Gespräche mit Michael Schäfer zur Abwicklung der Prozesse geführt. So hat er nach dem Beschluss der Findungskommission und nach Absprache mit den Aufsichtsratsmitgliedern über das Verfahren in der Aufsichtsratssitzung am 20. März 2023

Michael Schäfer über die Einladung und zur Vorstellung seiner Person in der Sitzung des Aufsichtsrats informiert.

Der Aufsichtsrat hat den Aufsichtsratsvorsitzenden nach der Sitzung vom 20. März 2023 in einem Umlaufbeschluss beauftragt und ermächtigt, in Verhandlungen über einen Anstellungsvertrag einzutreten. Stefan Wenzel hat Michael Schäfer nach der Sitzung bzw. nach dem Umlaufbeschluss über diese Entscheidung des Aufsichtsrats und weitere Abläufe informiert und dass für die Beteiligungsführung zuständige Referat beauftragt, die weiteren Verhandlungen über den Anstellungsvertrag zu führen. Zur Abstimmung der Terminierungen in der Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat zur Bestellung von Michael Schäfer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung wurden ebenfalls telefonische Gespräche geführt. Im Zusammenhang mit einem Schreiben, das Michael Schäfer zur persönlichen Vorstellung an die Belegschaft schreiben wollte, hat Stefan Wenzel zudem auf den Zeitplan bis zum Abschluss des Bestellungsverfahrens verwiesen.

Im Übrigen wird auf das Wortprotokoll der gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 10. Mai 2023 verwiesen (www.bundestag.de/resource/blob/948832/e39e54dff61dc5a3d2a797612d1ed392/Wortprotokoll_64_Sitzung-da.ta.pdf).

18. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, im Rahmen einer volkswirtschaftlich effektiven Ressourcennutzung den Neubau von Wärmenetzen sowie die Umstellung von Wärmenetzen auf erneuerbare Energien stärker zu fördern (vgl. <https://ariadneprojekt.de/publikation/analyse-transformation-und-rolle-der-waermenetze/>), und wenn ja, durch welche Maßnahmen (bitte die konkreten Maßnahmen sowie den Zeitplan angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Mai 2023**

Die Bundesregierung fördert den Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 Prozent Wärmeeinspeisung aus erneuerbaren Energien oder Abwärme sowie die Umstellung von Wärmenetzen auf erneuerbare Energien und Abwärmenutzung durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), die am 15. September 2022 in Kraft getreten ist und auf eine Laufzeit von derzeit sechs Jahren befristet ist. Das Förderprogramm gewährt Zuschüsse für Machbarkeitsstudien für die Errichtung neuer Netze sowie die Transformation bestehender Wärmenetze mit einer Förderquote von bis zu 50 Prozent und einem Förderhöchstbetrag von bis zu 2 Mio. Euro. Investitionskostenzuschüsse von bis zu 40 Prozent können für Investitionen in Wärmenetzsysteme sowie ergänzende Einzelmaßnahmen bis zu einem Förderhöchstbetrag von bis zu 100 Mio. Euro je Antrag gewährt werden, für Großwärmepumpen und Solarthermie sind auch Betriebskostenzuschüsse für eine Dauer von bis zu 10 Jahren möglich. Eine Erhöhung der Förderquoten wäre durch die vorliegende beihilferechtliche Genehmigung nicht gedeckt und ist von der Bundesregierung nicht geplant.

19. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Verfahrensvereinfachungen bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG (vgl. www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/04/20230414-buerokratiedebau-vorschlaege-aus-den-verbänden-liegen-vor.html), um den aktuell damit verbundenen Bürokratieaufwand insbesondere für kleine Gemeinden zu reduzieren, wenn ja, welche und mit welchem Zeitplan für die Gesetzesänderung, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. Mai 2023**

Diese Frage wird derzeit noch geprüft, auch im Hinblick auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit.

20. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie lautet das konkrete Votum des Compliance-Referates des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Hinblick auf die Prüfung der Besetzung des Geschäftsführerpostens bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena), und welche Rechtsfolge hat das Compliance-Referat nach Feststellung der Compliance-Verstöße durch Staatssekretär Patrick Graichen empfohlen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Das Compliance-Referat und das Zentrale Rechtsreferat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz haben den Sachverhalt am 27. April 2023 vorläufig geprüft und auf der Grundlage des Prüfergebnisses Handlungsoptionen aufgezeigt, um den entstandenen potenziellen Interessenskonflikt aufzulösen. Dies beinhaltete insbesondere, eine Überprüfung des Auswahlverfahrens vorzunehmen und das Auswahlverfahren ohne Beteiligung von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen zu wiederholen.

21. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung den Umgang mit dem „Fehler“ (sog. Fehlerkultur) beim Auswahlverfahren für die Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/bundesregierung-habeck-haelt-an-graichen-fest-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230510-99-627705) in den Regularien und Gesetzen zur Einhaltung rechtlicher Gebote und Bestimmungen für Unternehmen (Compliance-Regeln) zu berücksichtigen, und wenn ja, wie konkret?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Mit Blick auf die Entscheidung der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) geht es aktuell darum, den dabei gemachten Fehler durch ein neu aufgesetztes Auswahlverfahren zu korrigieren. Inwieweit darüber hinaus Änderungen bei den zugrundeliegenden Regularien und Gesetzen erfolgen sollten, wird aktuell geprüft.

22. Abgeordneter **Oliver Grundmann** (CDU/CSU) Welche Rolle hatte die Personalagentur im Auswahlverfahren für die Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH, und wer hat die Personalagentur beauftragt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Im Zuge des Verfahrens zur Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) hat die dena in Absprache mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Parlamentarischen Staatssekretär Stefan Wenzel, einen Personaldienstleister damit beauftragt, das Verfahren zu begleiten.

Der Dienstleister hat in diesem Zuge unter anderem einen Entwurf der Stellenausschreibung erstellt, die Anzeigenschaltung koordiniert, für die zu besetzende Position geeignete Personen angesprochen, um deren mögliches Interesse an einer Bewerbung zu sondieren, die eingegangenen Bewerbungen gesichtet, Vorgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerber geführt sowie der Findungskommission ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber zur Entscheidung über die Einladung zu einem Auswahlgespräch vorgeschlagen.

23. Abgeordneter **Oliver Grundmann** (CDU/CSU) Warum wurde bislang kein Disziplinarverfahren von seinem Dienstvorgesetzten, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck, gegen seinen Staatssekretär Dr. Patrick Graichen eingeleitet?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird – entsprechend der üblichen Prozedere – eine Prüfung des Sachverhalts auch in beamtenrechtlicher Hinsicht durchführen. Zu Einzelheiten nimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aus Gründen des Personendatenschutzes keine Stellung.

24. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- In welcher Form hat Staatssekretär Dr. Patrick Graichen den Namen von Michael Schäfer der Personalagentur übermittelt (bitte unter Angabe des Datums beantworten), und wieso erfolgte diese Namensnennung an die Personalagentur?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Es ist allgemein üblich, dass Personaldienstleister in Stellenbesetzungsverfahren, die aus ihrer Sicht für die zu besetzende Position geeigneten Personen ansprechen, um deren mögliches Interesse an einer Bewerbung zu sondieren. Zur Unterstützung hat die von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) im Zuge des Auswahlverfahrens zur Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der dena beauftragte Personalagentur in diesem Zuge die Mitglieder der Findungskommission darum gebeten, Namen geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten zu nennen.

Staatssekretär Dr. Patrick Graichen hat in diesem Zusammenhang der Personalagentur am 5. Januar 2023 per E-Mail mehrere Namen von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mitgeteilt, darunter auch den Namen von Michael Schäfer. Im Laufe des Januars 2023 hat Dr. Patrick Graichen der Personalagentur nochmals mündlich weitere Namen genannt.

25. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Wann hat der Dienstvorgesetzte, Bundesminister Dr. Robert Habeck, die „Vorprüfung“ über dienstrechtliche Konsequenzen für seinen beamteten Staatssekretär Dr. Patrick Graichen veranlasst, und wann wurde Staatssekretär Dr. Patrick Graichen darüber informiert?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Es gelten hier die Regelungen des Beamtenrechts. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird – entsprechend der üblichen Prozedere – eine Prüfung des Sachverhalts auch in beamtenrechtlicher Hinsicht durchführen. Zu Einzelheiten nimmt das BMWK aus Gründen des Personendatenschutzes keine Stellung.

26. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Handelt es sich bei der Verletzung der Compliance-Regelungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durch Staatssekretär Dr. Patrick Graichen nach Ansicht seines Vorgesetzten, Bundesminister Dr. Robert Habeck, um ein Dienstvergehen gemäß § 77 des Bundesbeamtengesetzes?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 12. Mai 2023**

Es gelten hier die Regelungen des Beamtenrechts. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird – entsprechend der üblichen Prozedere – eine Prüfung des Sachverhalts auch in beamtenrechtlicher Hinsicht durchführen. Zu Einzelheiten nimmt das BMWK aus Gründen des Personendatenschutzes keine Stellung.

27. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) In welchem finanziellen Umfang erhielt das Öko-Institut seit Beginn der Legislaturperiode Aufträge von Bundesministerien und Bundesbehörden (bitte nach jeweiligem Auftraggeber und einzelnen Auftragskosten aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 15. Mai 2023**

Die von Bundesministerien und Bundesbehörden an das Öko-Institut erteilten Aufträge in der laufenden Legislaturperiode (Zeitraum ab Oktober 2021) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Listung enthält die in der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit ermittelbaren Angaben. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr konnte in der vorgegebenen Frist nicht alle Geschäftsbereiche vollumfänglich abfragen.

Auftragnehmer	Auftraggeber	Maximaler Leistungsumfang in Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –
Öko-Institut e. V.	BMWK	268.874,94
Öko-Institut e. V.	BMWK	2.301.342,19
Öko-Institut e. V.	BMWK	875.279,49
Öko-Institut e. V.	BNetzA	4.569,90
Öko-Institut e. V.	BNetzA	36.592,50
Öko-Institut e. V. (hier als Unterauftragnehmer – Hauptauftragnehmer: ifeu)	BAFA	203.016,45
Öko-Institut e. V. (hier als Unterauftragnehmer – Hauptauftragnehmer: Fraunhofer ISI)	BAFA	203.851,05
Öko-Institut e. V.	BfN	247.724,84
Öko-Institut e. V.	BfN	251.971,54
Öko-Institut e. V.	BASE	495.415,64
Öko-Institut e. V.	BASE	274.330,54
Öko-Institut e. V.	BfS	69.148,75
Öko-Institut e. V.	UBA	42.880,25
Öko-Institut e. V.	UBA	59.206,24
Öko-Institut e. V.	UBA	97.035,55
Öko-Institut e. V.	UBA	95.834,27
Öko-Institut e. V.	UBA	998,85
Öko-Institut e. V.	UBA (Fachaufsicht BMWK)	290.755,23
Öko-Institut e. V.	UBA	229.686,36
Öko-Institut e. V.	UBA	119.693,41

Auftragnehmer	Auftraggeber	Maximaler Leistungsumfang in Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –
Öko-Institut e. V.	UBA (Fachaufsicht BMWK)	1.626.514,61
Öko-Institut e. V.	UBA (Fachaufsicht BMWK)	248.080,78
Öko-Institut e. V.	UBA (Fachaufsicht BMWK)	184.092,43
Öko-Institut e. V.	UBA (Fachaufsicht BMWK)	158.028,92
Öko-Institut e. V.	UBA	134.987,63
Öko-Institut e. V.	UBA	68.150,00
Öko-Institut e. V.	UBA	588.399,15
Öko-Institut e. V.	UBA	103.000,00
Öko-Institut e. V.	UBA	535.846,83
Öko-Institut e. V.	UBA	23.000,00
Öko-Institut e. V.	UBA	386.020,20
Öko-Institut e. V.	UBA (Fachaufsicht BMWK)	250.633,59
Öko-Institut e. V.	UBA	182.566,72
Öko-Institut e. V.	UBA (Fachaufsicht BMWK)	180.839,80
Öko-Institut e. V.	BMUV	231.000,00
Öko-Institut e. V.	BMUV	167.209,22
Öko-Institut e. V.	Bast (nachgeordnete Behörde des BMDV)	120.000,00
Öko-Institut e. V.	BBSR (nachgeordnete Behörde des BMWSB)	281.395,54

28. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Wann und in welcher Form wurde der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck über das Ergebnis des Auswahlverfahrens für die Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH informiert?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 19. Mai 2023

Nach dem einvernehmlichen Vorschlag der Findungskommission erfolgte eine mündliche Information durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) und Parlamentarischen Staatssekretär, Stefan Wenzel.

29. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Wie plant die Bundesregierung gemeinnützige Organisationen wie z. B. Sportvereine und Wohlfahrtsverbände bei der Umsetzung der neuen Vorgaben bezüglich des Heizungsaustauschs der vom Bundeskabinett beschlossenen 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) finanziell zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Mai 2023**

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird künftig die Einführung der 65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe für neue Heizungen (GEG) flankieren. Am 19. April 2023 erfolgte parallel zum Kabinettsbeschluss des GEG-Entwurfs auch der Beschluss eines neuen Förderkonzepts zum erneuerbaren Heizen. Basis und Ausgangspunkt bilden dabei die bewährten Förderstrukturen der BEG.

Das Konzept sieht für alle Bürgerinnen und Bürger im selbstgenutzten Wohneigentum sowie private Kleinvermieter (bis zu sechs Wohneinheiten, davon eine selbst genutzt) für den Tausch einer alten fossilen gegen eine neue klimafreundliche Heizung künftig eine Grundförderung sowie zusätzliche Klimaboni vor.

Für alle anderen Gebäudeeigentümer, wie Kommunen, gemeinnützige Organisationen und Unternehmen, bleibt die bisherige Förderung erhalten. Das bedeutet, dass z. B. gemeinnützige Vereine und Wohlfahrtsverbände auch weiterhin bei der energetischen Sanierung ihrer Gebäude mit Einzelmaßnahmen, wie z. B. Heizungstausch oder Wärmedämmung, sowie bei der Komplettsanierung zum Effizienzhaus mit Zuschüssen (BEG-EM, BAFA) und zinsvergünstigten Krediten mit Tilgungszuschüssen (BEG WG/NWG, KfW) unterstützt werden.

Die geplanten Anpassungen der BEG orientieren sich am Regel-Ausnahme-Verhältnis des neuen GEG, das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet. Entsprechend können sich Änderungen im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens ergeben.

30. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU) Welche Referate im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind an den Arbeiten des Arbeitskreises klimaneutrale Luftfahrt beteiligt, und welche dieser Referate liegen im Zuständigkeitsbereich von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 12. Mai 2023**

Die federführende Koordinierung des Arbeitskreises klimaneutrale Luftfahrt (AKkL) im BMWK erfolgt über die Geschäftsstelle der Koordinatorin für Luft- und Raumfahrt (KoorLR), die in Abteilung IV (Industriepolitik) angesiedelt ist und dem Zuständigkeitsbereich von Staatssekretär Udo Philipp zugeordnet ist.

Im Rahmen der Vorbereitung einer der beiden bisher stattgefundenen Sitzungen des AKkL und bei Erstellung der zugehörigen Gesprächsvorbereitung wurden neben den Referaten der Industrieabteilung themenbezogen weitere Referate auf Arbeitsebene beteiligt. Dazu zählen auch Referate, die sich mit den Themen Klimaschutz und Verkehr bzw. Klimaschutzgesetz und Emissionshandel befassen und im Zuständigkeitsbereich von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen liegen. Die Beteiligung von Fachreferaten aus verschiedenen Abteilungen ist bei Querschnittsthemen üblich.

31. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Woran macht die Bundesregierung messbar, dass die Preise für Wärmepumpen ab 2029 sinken werden (www.merkur.de/wirtschaft/verbraucherschutz-z-heiz-gesetz-habeck-sparen-energie-investitionen-aktuell-92193318.html), und wenn dies die Annahme der Bundesregierung ist, weshalb sollten die Gebäudeeigentümer bereits jetzt auf Wärmepumpen umsteigen, so wie es die Bundesregierung empfiehlt (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/wie-habeck-die-waermepumpe-schoenrechnet-18807349.html), wenn diese in ein paar Jahren günstiger zu erwerben sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. Mai 2023**

Die zukünftige Preisentwicklung von Wärmepumpen hängt von vielen Faktoren ab, die nicht vorhersehbar (und nicht messbar) sind. Im Rahmen der Berechnungen zum Erfüllungsaufwand der aktuellen Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes musste ein wissenschaftliches Konsortium Annahmen zur zukünftigen Preisentwicklung von Wärmepumpen treffen.

Diese Annahmen basierten auf Experteneinschätzungen und Branchenäußerungen.

Ungeachtet dessen hat die Branche angekündigt, massiv in den Ausbau der Wärmepumpenfertigung zu investieren. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass auch weitere Hersteller, die bislang auf Klimatechnik fokussiert sind, ebenfalls Wärmepumpen für den europäischen Markt bereitstellen werden. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmendem Angebot auch die Preise sinken werden – und zwar bereits deutlich vor 2029.

Zum zweiten Teil der Frage ist anzumerken, dass die Bundesregierung der Auffassung ist, dass Wärmepumpen in vielen Fällen (insbesondere, wenn der Anschluss an ein Wärmenetz nicht möglich ist) die kostengünstigste und auch sonst sinnvollste Option zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist. Dies entspricht allerdings nicht einer vorbehaltlosen Empfehlung zum Einbau von Wärmepumpen. Welches Heizsystem sinnvoll ist, muss immer im Einzelfall geprüft werden. Entsprechend ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes auch technologieoffen gestaltet und lässt, eine breite Palette von pauschalen Dekarbonisierungsoptionen sowie die Möglichkeit eines Einzelnachweises zur Erfüllung der 65-Prozent-Vorgabe zu.

Es kann dennoch viele Gründe geben, schon jetzt auf eine Wärmepumpe umzusteigen, z. B. der individuelle Wunsch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, die günstigen Förderkonditionen zu nutzen, unabhängiger von Gaslieferungen zu werden oder weil Modernisierungsmaßnahmen geplant sind. Bei vielen Produkten waren in der Vergangenheit zukünftige Preissenkungen oder Funktionsverbesserungen erwartbar, und dennoch war ihre Anschaffung bereits zu den jeweils aktuellen Konditionen sinnvoll und dafür eine Marktnachfrage vorhanden.

32. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Wie und wann hat Staatssekretär Dr. Patrick Graichen davon erfahren, dass die Trauzeugeneigenschaft von Michael Schäfer öffentlich bekannt ist oder bekannt wird?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Am 23. April 2023 hatte Staatssekretär Dr. Patrick Graichen erstmals das Wort „Trauzeuge“ im Kontext der öffentlichen Diskussion über ihn und seine Familie gelesen. Dabei ist ihm klargeworden, dass die Trauzeugeneigenschaft in der öffentlichen Wahrnehmung anders gewertet wird als in seiner eigenen. Er hatte daraufhin am 24. April 2023 unmittelbar Bundesminister Dr. Robert Habeck über den Sachverhalt unterrichtet.

33. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Welche Personen innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bzw. der Bundesregierung (bitte Datum und Form der Unterrichtung – schriftlich, mündlich oder digital – angeben) hat Staatssekretär Dr. Patrick Graichen über den Umstand unterrichtet, dass Michael Schäfer als designierter Geschäftsführer der Deutschen Energie-Agentur GmbH Trauzeuge von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen ist, und wie begründet Staatssekretär Dr. Patrick Graichen den Umstand, dass Staatssekretär Dr. Patrick Graichen erst am 24. April 2023 den Bundesminister Dr. Robert Habeck unterrichtet hat, obwohl er bereits seit Anfang Januar 2023 von der Bewerbung des Michael Schäfers wusste?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Staatssekretär Dr. Patrick Graichen hat Bundesminister Dr. Robert Habeck am 24. April 2023 mündlich über den Umstand unterrichtet, dass der designierte Vorsitzende der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) sein Trauzeuge ist.

Mit einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 28. April 2023 veröffentlichten Erklärung hat Staatssekretär Dr. Patrick Graichen mitgeteilt: „Im Verfahren der Findungskommission habe ich leider nicht richtig aufgepasst. Ich hätte mich ab dem Moment, als Michael Schäfer Kandidat wurde, aus dem Verfahren zurückziehen sollen, damit im weiteren Prozess kein falscher Eindruck entsteht. Das war ein Fehler und ich bedauere diesen Fehler sehr.“

34. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wurden oder werden im BMWK nach Bekanntwerden eines Fehlers bei der Besetzung der dena-Geschäftsführerposition in einem vorgeschalteten Vorauswahlprozess und der Möglichkeit, dass damit der Anschein von Befangenheit entstanden ist (vgl. www.tagesspiegel.de/wirtschaft/wirtschaftsministerium-will-moegliche-befangenheit-bei-postenbesetzung-prufen-9734711.html), andere personelle Entscheidungen ebenfalls einer internen Prüfung unterzogen, und wem ist die Überprüfung der personellen Entscheidungen gegebenenfalls zugeordnet?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 12. Mai 2023**

Bei Hinweisen, die es notwendig erscheinen lassen, personelle Entscheidungen einer erneuten internen Überprüfung zu unterziehen, wird die Überprüfung in der Regel durch die Zentralabteilung umgesetzt.

35. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Welche konkrete externe Expertise (z. B. Beratung, Studien, Gutachten) außerhalb der Verbändebeteiligung gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) wurde zur Erarbeitung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung“ herangezogen/angefordert, und wann wurde diese Expertise zur Verfügung gestellt (bitte im Einzelnen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Mai 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wurde bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs von einem wissenschaftlichen Konsortium im Rahmen eines Forschungsvorhabens beraten. Dieses Forschungsvorhaben wurde im Sommer 2021 ausgeschrieben und am 16. November 2021 an ein Konsortium unter der Leitung des Instituts für Energie- und Umweltforschung (ifeu) Heidelberg vergeben. Die Beratung zum Gesetzgebungsvorhaben erfolgte seither kontinuierlich. Die Ergebnisse wurden in einer Begleitanalyse zur Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe zusammengefasst und am 21. April 2023 auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht.

36. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt eine Vorprüfung über dienstrechtliche Konsequenzen für Staatssekretär Dr. Patrick Graichen, und wie erfolgt diese (bitte das Verfahren unter Benennung der beteiligten Personen schildern)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Es gelten hier die Regelungen des Beamtenrechts. Das BMWK wird – entsprechend der üblichen Prozedere – eine Prüfung des Sachverhalts auch in beamtenrechtlicher Hinsicht durchführen. Zu Einzelheiten nimmt das BMWK aus Gründen des Personendatenschutzes keine Stellung.

37. Abgeordneter
Dr. Carsten Linnemann
(CDU/CSU)
- Wurden die Gründe für die Auswahlentscheidung der Findungskommission für den Geschäftsführerposten der Deutschen Energie-Agentur GmbH „zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar“ dokumentiert, wie es in den Vorgaben der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes niedergelegt ist (Ziffer 5.2.2 www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/grundsaeetze-beteiligungsfuehrung-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=7), und wie lautet der konkrete Wortlaut der Begründung der Auswahlkommission?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Die Gründe für die Auswahlentscheidung der Findungskommission wurden in einer mit den Mitgliedern der Kommission abgestimmten internen Vorlage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz dokumentiert.

Dabei wurde insbesondere auf die fachliche und persönliche Qualifikation und die berufliche Vorerfahrung von Michael Schäfer sowie auf sein Auftreten im Auswahlgespräch Bezug genommen.

Unabhängig vom Prozess der Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) kann die Bundesregierung ganz generell nicht Begründungen im Rahmen von Personalauswahlverfahren, an denen Bundesministerien beteiligt waren, im Wortlaut an Dritte weitergeben, da eine solche Weitergabe das berechtigte Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte verletzen würde. Außerdem würde eine solche Wiedergabe das allgemeine Vertrauen in die Vertraulichkeit solcher Verfahren dauerhaft beschädigen.

38. Abgeordneter
Bernhard Loos
(CDU/CSU)
- An welchen weiteren Auswahlverfahren zur Besetzung von Posten von Bundesbehörden/Beteiligungen des Bundes war Staatssekretär Dr. Patrick Graichen in seiner Funktion als Staatssekretär und/oder als Mitglied einer Findungskommission seit Beginn der Legislaturperiode beteiligt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Staatssekretär Dr. Patrick Graichen war in seiner Funktion als Staatssekretär und/oder als Mitglied einer Findungskommission seit Beginn der Legislaturperiode in keinem weiteren Auswahlverfahren zur Besetzung von Posten außerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beteiligt.

39. Abgeordneter **Bernhard Loos**
(CDU/CSU)
- An welchen weiteren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz stattfindenden Auswahlverfahren zur Besetzung von Posten von Bundesbehörden/Beteiligungen des Bundes auf Leitungsebene (ab B4/außertarifliche Entlohnung) war Staatssekretär Dr. Patrick Graichen nicht beteiligt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

An den folgenden Verfahren war Staatssekretär Dr. Patrick Graichen nicht beteiligt:

1. Geschäftsbereichsbehörden
 - a) Besetzung des Postens der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung (Verfahren läuft)
 - b) Besetzung des Postens des Präsidenten und einer Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
2. Beteiligungen
 - a) Besetzung des Sprechers der Geschäftsführung bei Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
 - b) Besetzung der Geschäftsführung bei der SEFE Securing Energy for Europe GmbH
 - c) Besetzung der Geschäftsführung beim High-Tech Gründerfonds Management GmbH
 - d) Besetzung der Geschäftsführung beim DeepTech & Climate Fonds Management GmbH
 - e) Besetzung der Geschäftsführung bei der German LNG Terminal GmbH
 - f) Besetzung der Geschäftsführung bei der Wismut GmbH (Verfahren läuft)

40. Abgeordneter
Andreas Mattfeldt
(CDU/CSU)
- Welche Planstellen und Dienstposten sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit dem 8. Dezember 2021, dem Amtsantritt von Bundesminister Dr. Robert Habeck, im Mutterhaus umbesetzt oder neu besetzt worden, und welche Compliance-Regeln werden dem Personalauswahlprozess, insbesondere in Bezug auf (angeheiratete) Verwandtschaftsgrade und Parteizugehörigkeit, zugrunde gelegt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 12. Mai 2023**

Es wurden seit dem 8. Dezember 2021, dem Amtsantritt von Bundesminister Dr. Robert Habeck, im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durch interne Ausschreibungen im Rahmen des praktizierten Rotationsverfahrens über 700 Dienstposten im BMWK umbesetzt oder neu besetzt. Bei dem Personalauswahlprozess sind (angeheiratete) Verwandtschaftsgrade und Parteizugehörigkeit nicht offenzulegen, daher regelmäßig nicht bekannt und sind deswegen auch nicht Gegenstand der Personalentscheidung. Nicht nur bei der Einstellung von neuem Personal, sondern auch im Rahmen der internen Ausschreibungen gilt im BMWK das Prinzip der sogenannten Bestenauslese, d. h. Eignung, Leistung und Befähigung sind der Maßstab, nicht hingegen die in der Frage genannten Kriterien. § 9 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) verbietet entsprechend bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern unter anderen ausdrücklich die Berücksichtigung von Abstammung und Herkunft sowie der politischen Anschauungen. Des Weiteren dürfen Angehörige von Bewerbenden gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Personalauswahlverfahren nicht für das BMWK tätig werden.

41. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Welche personellen Überschneidungen zum selben Themengebiet gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen der Besetzung der Expertenkommission Gas und Wärme und sonstigen Beratungsleistungen für die Bundesregierung, und welchen Rahmen (bitte Auftragsvolumen in Euro, Umfang, Thema nennen) hatten diese Beratungsleistungen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Die Firma Neon des Expertenkommissionsmitglieds Prof. Dr. Lion Hirth ist Teil des Konsortiums des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebenen Vorhabens „Wissenschaftliche Untersuchung zu Themen des EU-Strommarkts“ (Volumen: 1.811.359,90 Euro, Laufzeit November 2021 bis November 2023). Unter dem Auftrag wurden Konzeptionen zu einer möglichen Strompreisbremse erarbeitet.

Weitere personelle Überschneidungen zum selben Themengebiet zwischen der Besetzung der Expertenkommission Gas und Wärme und sonstigen Beratungsleistungen für die Bundesregierung gab es nach aktueller Kenntnis der Bundesregierung nicht.

Darüber hinaus haben einige Mitglieder der Expertenkommission im Rahmen ihrer öffentlich bekannten Mitgliedschaft in Gremien und Beiräten der Bundesregierung diese beraten.

42. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen, die für den Hin- und Rückflug des Vizekanzlers und Bundeswirtschaftsministers Dr. Robert Habeck von Hamburg nach Kopenhagen zum Antrittsbesuch in Dänemark am 23./24. März 2023 für Emissionsminderungsgutschriften aus Klimaschutzprojekten geleistet wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 20/6390)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 16. Mai 2023**

Für die durch Dienstreisen (inklusive der Flugbereitschaft) verursachten CO₂-Emissionen in der Bundesregierung und Bundesverwaltung werden bisher jährlich durch das Umweltbundesamt qualitativ hochwertige internationale Gutschriften erworben und stillgelegt. Diese Ausschreibung erfolgt immer erst im Folgejahr, nachdem die verursachte Klimawirkung der Dienstreisen erfasst und berechnet worden ist. Folglich können wir die Kosten für den Ankauf der Minderungszertifikate für diese Reise derzeit noch nicht beziffern.

43. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Haben Bundesministerien oder diesen nachgeordneten Stellen seit dem 1. Januar 2020 mit dem Bundesinitiative Vernunftkraft e. V. Treffen oder Veranstaltungen durchgeführt (bitte nach Datum, Bundesministerium/Behörde, Anlass bzw. Thema auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. Mai 2023**

In dem abgefragten Zeitraum sind keine Treffen oder Veranstaltungen zwischen Bundesministerien oder nachgeordneten Stellen und dem Bundesinitiative Vernunftkraft e. V. bekannt.

44. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie gestaltet sich die Roadmap zur Umstellung von Gas auf Wasserstoff, und werden bestimmte Industriezweige priorisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 12. Mai 2023**

Um den Markthochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen, wird die Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung fortgeschrieben. Die Fortschreibung befindet sich derzeit noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Unter anderem soll hiermit eine ausreichende Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate, der Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur und die Etablierung von Wasserstoffanwendungen in den Sektoren sichergestellt sowie geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

45. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Unternehmen LEAG bzw. seinen Eigentümern Gespräche über ein Vorziehen des Kohleausstiegs stattfinden, obwohl der im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (§ 54 Absatz 2) und im öffentlich-rechtlichem Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland vorgesehene und seit August 2022 überfällige Monitoringbericht weiterhin aussteht, und wenn ja, auf welcher gesetzlichen und vertraglichen Grundlage führt das BMWK diese Gespräche?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Mai 2023**

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Ziel bekannt, den Kohleausstieg idealerweise auf 2030 vorzuziehen.

Der Kohleausstieg betrifft viele Beteiligte aus Wirtschaft, Sozialgesellschaft und Politik. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz führt daher fortlaufend Gespräche mit den unterschiedlichen Stakeholdern, zu denen auch das Unternehmen LEAG zählt, zu den verschiedenen Aspekten des Kohleausstiegs.

Die Evaluierungsbericht nach § 54 Absatz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz soll schnellstmöglich fertiggestellt werden und die Erkenntnisse daraus in die Kohleausstiegsdebatte einfließen.

46. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Wie gedenkt die Bundesregierung der Gefahr einer Kaufkraftreduktion der Bevölkerung und einem entsprechenden Binnennachfragerückgang samt Umsatzeinbrüchen wirtschaftspolitisch entgegenzuwirken, ohne durch neue Schuldenaufnahme die Geldmenge und Inflation noch weiter zu erhöhen, da in den letzten 18 Monaten erhebliche Preisanstiege infolge der unternehmerischen Kostenweitergabe nicht substituierbarer Inputgüter (Rohstoffe, Strom) stattfanden – akkumuliert liegen die Preisanstiege für diesen Zeitraum bei ca. 12 bis 15 Prozent entsprechend der Inflationsraten einschlägiger geldpolitischer Quellen und ebenso laut Dr. Markus Krall (Degussa), aber diese Preisanstiege gleichzeitig eng nicht mit einem entsprechenden Lohnanstieg der Arbeitnehmer einhergegangen sind, da die Unternehmen die höheren nominalen Verkaufserlöse für die höheren Inputgüterpreise benötigten und kein Spielraum für starke Lohnerhöhungen haben, und wieso konkludiert die Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Reformprogramms (NRP), entgegen dieser ökonomischen Evidenzen, welche auch aus ihrem eigenen Jahreswirtschaftsbericht hervorgehen, dass erneut ein „Fachkräftemangel“ Deutschlands größtes ökonomisches Problem sei, obwohl die oben beschriebene Bedrohung einer gefährlichen Rezessionsspirale nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten weitaus dringlicher erscheint?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 15. Mai 2023**

Die Bundesregierung hat im Jahr 2022 drei Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen von etwa 100 Mrd. Euro für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen und mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)-Energie einen wirtschaftlichen Abwehrschirm aufgespannt, der mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 200 Mrd. Euro für streng zweckgebundene Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise bis zum 30. Juni 2024 ausgestattet wurde. Maßnahmen aus diesen drei Entlastungspaketen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verbraucherpreisindizes – und damit auf die Kaufkraft – haben sind:

1. die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz von 19 Prozent auf 7 Prozent für den Zeitraum von Oktober 2022 bis März 2024,
2. die Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe für den Zeitraum von Juni bis August 2022,
3. die Aussetzung der Anhebung des CO₂-Preises ab Januar 2023,
4. die staatliche Übernahme der Umlage für erneuerbare Energien (EEG-Umlage) auf den Strompreis seit Juli 2022,

5. die Einführung eines Neun-Euro-Tickets im öffentlichen Personenverkehr von Juni bis August 2022 sowie das anschließende bundesweite Deutschland-Ticket ab Mai 2023 und
6. die Soforthilfe wegen gestiegener Preise für Erdgas und Wärme im Dezember 2022 sowie die Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom.

Schätzungen der rein rechnerischen Effekte der Gas- und Strompreisbremsen auf den Verbraucherpreisindex des Jahres 2023 belaufen sich auf 0,2 bis 0,4 Prozentpunkte (wissenschaftlicher Stab des Sachverständigenrates: www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Arbeitspapiere/Arbeitspapier_01_2023.pdf) bzw. 0,6 Prozentpunkte (Gemeinschaftsdiagnose: www.gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2023/04/GD_F23-Gesamtdokument_Druckfahne_2.pdf).

Nach Schätzungen der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2022 reduzieren die Maßnahmen zusammengenommen die jahresdurchschnittliche Inflationsrate gemessen am harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) in Deutschland im Jahr 2023 um 1,9 Prozentpunkte. (www.bundesbank.de/resource/blob/892964/bbd7cffb91f93da1255b118db7bf6da5/mL/2022-12-prognose-data.pdf).

Darüber hinaus umfasst der wirtschaftliche Abwehrschirm auch Maßnahmen zur Ausweitung und Diversifizierung des Energieangebots und zur Energieverbrauchssenkung. Die Bundesregierung wirkt so der Energieträgerverknappung und den damit verbundenen Preisspitzen als einem Haupttreiber der Inflationsentwicklung entgegen und stärkt auch mittelfristig das Energieangebot, was sich dämpfend auf den Preisdruck auswirken dürfte.

Weiterhin ermöglicht die Inflationsausgleichsprämie als Teil des dritten Entlastungspakets, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Betrag von bis zu 3.000 Euro in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren können. Als steuer- und abgabenbefreite und insoweit attraktive Einmalzahlung kann die Inflationsausgleichsprämie die Kaufkraft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stützen.

Die Anhebung des allgemeinen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde sorgt seit dem 1. Oktober 2022 für eine substanzielle Verbesserung bei rund 6,2 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und stabilisiert die Kaufkraft insbesondere bei Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen.

Im Fall von angebotsseitigen Störungen und infolge der steigenden Inflation kann der Staat jedoch nicht alle daraus resultierenden Wohlfahrtsverluste durch Entlastungsmaßnahmen abfedern. Eine finanzpolitische Strategie, die angesichts angebotsseitiger Beschränkungen zusätzliche inflationäre Impulse durch eine zu expansive und nachfrageorientierte Ausrichtung vermeidet, kann die Inflationsbekämpfung unterstützen. Mit der Rückkehr zur regulären Obergrenze der Nettokreditaufnahme der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Bundeshaushalt markiert das Jahr 2023 auch deswegen den Übergang vom Krisenmodus in die finanzpolitische Normalität. Damit leistet die Bundesregierung einen Beitrag zur Rücknahme fiskalpolitischer Impulse und damit zur Unterstützung der Inflationsbekämpfung.

Mit ihrer restriktiveren finanzpolitischen Ausrichtung folgt die Bundesregierung auch den Empfehlungen supra- und internationaler Organisationen wie der Europäischen Kommission (Fiscal Policy Guidance for

2024, März 2023, www.ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_1410) oder dem Internationalen Währungsfonds (IMF Fiscal Monitor, April 2023, www.imf.org/en/Publications/FM/Issues/2023/04/03/fiscal-monitor-april-2023 sowie World Economic Outlook, April 2023, www.imf.org/en/Publications/WEO).

Komplementär zur Normalisierung der Finanzpolitik verfolgt die Bundesregierung angesichts absehbarer angebotsseitiger Beschränkungen in mittlerer Frist eine zielgerichtete, transformative Angebotspolitik zur Stärkung des Wachstumspotenzials, welche tendenziell Preisdruck senkend wirkt. Diese zielt darauf ab, private Investitionen zur Beschleunigung der Dekarbonisierung und Digitalisierung zu mobilisieren, das Arbeitskräfteangebot zu stärken und die volkswirtschaftliche Produktivität zu erhöhen (siehe Jahreswirtschaftsbericht 2023). Durch eine Ausweitung der volkswirtschaftlichen Kapazitäten, welche mit einer Stärkung der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit sowie einer Erhöhung der Innovations- und Investitionsdynamik verbunden ist, kann der Preisdruck langfristig gedämpft werden.

Die Bundesregierung schlussfolgert im Nationalen Reformprogramm nicht, der demografisch bedingte Fachkräftemangel sei Deutschlands größtes ökonomisches Problem. Gleichwohl sieht die Bundesregierung in der zunehmend branchenübergreifend spürbaren Knappheit an Fachkräften eine zentrale Herausforderung, die die Bundesregierung durch ihre Fachkräftestrategie adressiert. Dazu müssen vorhandene Arbeitskräftepotenziale durch angemessene Anreize und Rahmenbedingungen wirksamer gehoben, die Aus- und Weiterbildung gestärkt und die Fachkräfteeinwanderung gezielt unterstützt werden.

47. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele kleine und mittlere Betriebe in den letzten 5 Jahren ihre Produktion aus Deutschland in das Ausland verlagert bzw. ausgeweitet haben (www.youtube.com/watch?v=D2vfwlBHUsc)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 12. Mai 2023**

Das Statistische Bundesamt untersucht die Verlagerung von Unternehmensfunktionen ins Ausland im Rahmen des Projekts und der Piloterhebung zu „Globalen Wertschöpfungsketten“ (freiwillige wirtschaftsabschnittübergreifende Erhebung bei Unternehmen). Ergebnisse für den Berichtszeitraum 2018 bis 2020 werden unter folgendem Link veröffentlicht: www.destatis.de/gvc. Darunter findet sich auch eine Information zur Verlagerung von Unternehmensfunktionen: www.destatis.de/DE/The men/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Globale-Wertschoepfungsketten-von-Unternehmen-Deutschland/_aktuell-3.html.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse zu Daten bezüglich der Verlagerung von Produktion deutscher Unternehmen ins Ausland vor.

48. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Sind der Bundesregierung die von US-Senator Josh Hawley in einer Anhörung aufgedeckte Existenz der von den Unternehmen Facebook, Google und Twitter genutzten „Tasks-Plattform“ (www.youtube.com/watch?v=pOdrPruSnrw) und der Vorwurf bekannt, dass sich die Unternehmen über diese Plattform darüber abstimmen, welche Schlagwörter, Webseiten, Verweise und Inhalte gelöscht oder anderweitig moderiert werden, und wenn ja, hat das Bundeskartellamt diese Vorwürfe geprüft, und wie bewerten das Bundeskartellamt und die Bundesregierung diese Vorwürfe gegebenenfalls?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 12. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen keine weitergehenden Informationen zu dem im Video beschriebenen Vorwürfen vor. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Vorwürfe seit der Veröffentlichung des Videos im November 2020 konkretisiert wurden oder in den USA zu einem Verfahren geführt hätten. Aufgrund der dünnen Informationslage ist eine abschließende Bewertung, inwiefern das dort angesprochene Verhalten mit dem Kartellverbot aufgreifbar ist, aktuell nicht möglich. Nach vorläufiger erster Einschätzung beschreibt der Senator jedoch einen Informationsaustausch einzelner Mitarbeiter zum Umgang mit einzelnen Inhalten. Insofern erscheint fraglich, ob ein solches Verhalten mit dem Kartellverbot aufgreifbar wäre.

49. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bewusst, wie viele deutsche Unternehmen ihre Aktivitäten in Russland aufgrund von Sanktionen einstellen mussten und wie hoch ihre finanziellen Einbußen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 16. Mai 2023**

Die von der Europäischen Union in Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine beschlossenen Sanktionen sind zielgenau formuliert und Ergebnis einer sorgfältigen politischen Abwägung. Diese Maßnahmen schwächen die wirtschaftliche Basis Russlands zur Fortsetzung der Aggression, schränken den Zugang zu kritischen Technologien und Märkten und somit die Fähigkeit Russlands zur Kriegsführung erheblich ein. Selbstverständlich ist die Bundesregierung dabei bestrebt, die negativen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft so gering wie möglich zu halten.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass die Sanktionen und die Gegensanktionen der russischen Regierung auch deutsche Unternehmen treffen können. Die Bundesregierung steht zu den Auswirkungen der Sanktionen im engen Austausch mit den Wirtschaftsverbänden. Konkrete Zahlen zur Anzahl der betroffenen Unternehmen und ihren wirtschaftlichen Einbußen liegen nicht vor.

50. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wurden seit September 2021 unmittelbar oder über Dritte Aufträge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) an Prof. Bernhard Lorentz oder die Beraterfirma Deloitte vergeben, und wenn ja, welche (bitte nach Datum der Auftragsvergabe, Gegenstand des Auftrages und Auftragsvolumen in Euro aufschlüsseln), und auf welcher Grundlage/Erlaubnis verwendete die Firma Deloitte im September 2022 den Briefkopf des BMWK in einem Einladungsschreiben zu einer im Artikel genannten „Marktkonsultation und Befragung“ (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/habeck-und-graichen-gruener-sumpf-reicht-womoeglich-noch-tiefer-83863086.bild.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Seit September 2021 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einen Auftrag unmittelbar an Deloitte vergeben. Zwei weitere Aufträge wurden an eine Rechtsanwaltskanzlei vergeben, die sodann als Unterauftragnehmer Deloitte eingebunden hat. Dass bei einem Dienstleistungsauftrag der Hauptauftragnehmer Unterauftragnehmer einbindet, ist ein üblicher Vorgang und erfolgt in der Regel dann, wenn es sich um ein umfassendes Projekt handelt. Die weiteren Details sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

An Prof. Bernhard Lorentz wurden keine Aufträge vergeben. Dieser hat im Rahmen des ersten Unterauftrags für Deloitte die „Marktkonsultation Wasserstoff“ verantwortet. Zudem war er als Senior Berater bei zwei Workshops zu den Klimaschutzverträgen anwesend.

Im September 2022 führte Deloitte im Auftrag des BMWK die Marktkonsultation Wasserstoff durch. Teil der Konsultation waren eine Befragung sowie ein Workshop. Die Einladung zur Teilnahme an der Befragung sowie am Workshop erfolgte durch Deloitte und ohne Briefkopf des BMWK. Das BMWK-Logo wurde in einer Anlage verwendet, die das Prozedere der Marktkonsultation schildert. Eine explizite Erlaubnis zur Verwendung des Logos erfolgte nicht. Die Vertragsbedingungen zu diesem Auftrag sehen vor, dass bei der Erhebung statistischer und unternehmerischer Daten durch Auftragnehmer nicht der Eindruck erweckt werden darf, dass es sich um amtliche Datenerhebungen handele.

Nummer	Datum der Auftragsvergabe	Gegenstand des Auftrags	Auftragsvolumen in Euro (Gesamt, für Haupt- und Unterauftragnehmer)	Art der Beauftragung von Deloitte
1	30. Juni 2022	Rechtsberatung zu Klimaschutzverträgen CCfD	880.600,00 Euro	Unterauftrag durch einen Hauptauftragnehmer
2	10. Oktober 2022	„Durchführung einer EU-Evaluation der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“	349.324,50 Euro	Auftrag durch BMWK
3	17. April 2023	Beratung Förderprogramm Klimaschutzverträge (insbesondere zur Unterstützung des ersten vorbereitenden Verfahrens)	892.500,00 Euro	Unterauftrag durch einen Hauptauftragnehmer

In den Fällen von Nummer 1 und 3 erfolgte die Bezahlung von Deloitte durch den Hauptauftragnehmer.

51. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die lange Dauer von fast einem Jahr zwischen dem Erhalt der Umschlagszahlen für den Hamburger Hafenterminal Tollerort im Jahr 2021 (Erhalt im Mai 2022; so Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 32 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. April 2023 (Plenarprotokoll 20/99) und dem Prüfergebnis (April 2023; www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/bundesregierung-hamburg-hafen-containerterminal-101.html), dass der Terminal angesichts dieser Umschlagszahlen eine kritische Infrastruktur darstellt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus (bitte in Bezug auf den konkreten Fall sowie darüber hinaus darstellen)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 12. Mai 2023

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 87 des Abgeordneten Pascal Meiser (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 20/6782 und auf die Schriftliche Frage 80 des Abgeordneten Nicolas Zippelius (CDU/CSU) sowie auf die Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/6668 verwiesen.

Die Frage, ob es sich bei einem Containerterminal um eine Kritische Infrastruktur im Sinne des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) handelt, kann nicht allein aufgrund der umgeschlagenen Frachtmenge beantwortet werden, sondern hängt auch davon ab, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der BSI-Kritisverordnung sowie der jewei-

ligen Anlagenkategorie nach Anhang 1 bis 7 erfüllt werden. Bei mehreren Anlagen derselben Kategorie, die durch einen betriebstechnischen Zusammenhang verbunden sein könnten – wie im Falle der drei Containerterminals des Hamburger Hafens, Tollerort, Burchardkai und Altenwerder – ist zudem zu prüfen, ob es sich um eine gemeinsame Anlage gemäß § 1 Absatz 2 der BSI-Kritisverordnung handelt. Für die Prüfung ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Auskünfte der Betreibergesellschaften angewiesen.

Die Eigenschaft der HHLA Container-Terminal Tollerort GmbH (HHLA CTT) als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes (BSIG) in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung wurde zu Beginn des Investitionsprüfverfahrens im Sommer 2021 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geprüft. Hierzu wurden seitens des BMWK Auskünfte bei den Erwerbsparteien eingeholt. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht haben die Unternehmen mitgeteilt, dass HHLA CTT nicht die Voraussetzungen als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur im Sinne des BSIG in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung erfüllt. Diese Angabe haben sie im weiteren Verfahrensverlauf mehrfach wiederholt (schriftlich zuletzt am 29. April 2022).

Die für die HHLA CTT einschlägige KRITIS-Anlagenkategorie „Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen“ wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 neu in Anhang 7 zur BSI-Kritisverordnung aufgenommen. HHLA CTT gilt daher bereits seit dem 1. April 2022 als KRITIS-Betreiber.

Das Unternehmen war verpflichtet, das Terminal als eigenständige Anlage bis zum ersten darauffolgenden Werktag beim BSI zu registrieren (§ 8b Absatz 3 des BSI-Gesetzes). Dies ist jedoch nicht rechtzeitig, sondern erst im Januar 2023 nach Aufforderung durch das BSI erfolgt.

Das BSI forderte die Tochtergesellschaften der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA AG) am 16. November 2022 schriftlich auf, für die Containerterminals Tollerort, Burchardkai und Altenwerder Registrierungsunterlagen einzureichen. Hintergrund der Aufforderung waren öffentliche Informationen, die es möglich erscheinen ließen, dass es sich bei den Terminals, die als eine Gesamtanlage der HHLA AG seit 2018 als Kritische Infrastruktur im Sinne des BSIG (Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht) beim BSI registriert waren, jeweils zusätzlich um Einzelanlagen (Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen) handeln könnte.

Am 31. Januar 2023 reichte die HHLA AG die angeforderten Unterlagen für die Tochtergesellschaften beim BSI ein. Nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Angaben durch das BSI teilte dieses dem BMI am 13. Februar 2023 mit, dass es sich beim Containerterminal Tollerort zusätzlich um eine Einzelanlage (Umschlaganlage) handelt, deren Betreiberin im Sinne des BSIG die HHLA CTT GmbH ist.

Das BSI hat aufgrund der innerhalb der gesetzten Nachfrist erfolgten Registrierung kein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die HHLA AG oder die HHLA CTT GmbH eingeleitet. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, eine Pflicht zur Ahndung sieht das Gesetz nicht vor. In Fällen, in denen die Registrierung innerhalb der gesetzten Nachfrist erfolgt, wird in der Regel kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Die zusätzliche Registrierung der HHLA CTT GmbH als Betreiberin des Containerterminals Tollerort hat an dem Pflichtenkatalog nach dem BSIG in Bezug auf das Terminal nichts verändert und war für die nach dem BSIG vorgesehene Aufgabenerfüllung des BSI als zentrale Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen nicht relevant. Für die Pflichten nach dem BSIG (u. a. Sicherheitsmaßnahmen, Störungsmeldungen) kommt es darauf an, welche Anlagen als Kritische Infrastruktur im Sinne des BSIG gelten, nicht aber darauf, welche juristische Person als Betreiber anzusehen ist.

52. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Wie viele Filialen der Deutschen Post AG, von wie viel insgesamt betriebenen Filialen der Deutschen Post AG im Bundestagswahlkreis Rastatt wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2018 geschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 16. Mai 2023**

Nach den der Bundesnetzagentur vorliegenden Informationen stellt sich die Entwicklung der bestehenden Filialen der Deutschen Post AG im Bundestagswahlkreis Rastatt seit dem Jahr 2018 wie folgt dar:

	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019	31. Dezember 2020	31. Dezember 2021	31. Dezember 2022	31. Dezember 2023
Stadtkreis Baden-Baden	8	8	8	8	8	8
Landkreis Rastatt	44	43	43	44	40	40
Gesamt	52	51	51	52	48	48

53. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Wie viele Filialen der Deutschen Post AG im Bundestagswahlkreis Rastatt waren nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Personalmangel oder anderen Gründen im Jahr 2022 für jeweils wie viele Tage geschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 12. Mai 2023**

Der für die Überwachung der Einhaltung der Universaldienstvorgaben zuständigen Bundesnetzagentur wie auch der Deutschen Post AG liegen keine validen standortgenauen Daten zu kurzfristigen Schließungen von stationären Einrichtungen vor. Im Falle längerer Schließungen, z. B. aufgrund von krankheitsbedingtem Personalausfall, werden nach Unternehmensangaben Lösungen mit dem Filialpartner gesucht, die zu einer zeitnahen Wiedereröffnung bzw. einem Alternativangebot führen.

Werden der Bundesnetzagentur Unterbrechungen bei der werktäglichen nachfragegerechten Betriebsbereitschaft von stationären Einrichtungen bekannt, prüft die Behörde, ob ein Universaldienstdefizit im Sinne der Post- Universaldienstleistungsverordnung vorliegt.

54. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Deutsche Post AG ihrem Grundversorgungsauftrag vollumfänglich nachkommt, und wenn nicht, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit es höhere Zustellquoten und weniger Bürgerbeschwerden gibt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 16. Mai 2023**

Der verfassungs- und europarechtliche Auftrag, eine angemessene Versorgung mit Postdienstleistungen (Universaldienst) sicherzustellen, trifft in erster Linie den Bund. Die Deutsche Post AG hat sich – nach Auslaufen der gesetzlichen Exklusivlizenz und des § 52 des Postgesetzes, der das Unternehmen bis zum 31. Dezember 2007 zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtete, – selbst verpflichtet, den Universaldienst auch weiterhin flächendeckend zu erbringen. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen werden die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben zum Universaldienst durch die Deutsche Post AG weitestgehend eingehalten. Lokale und temporäre Einschränkungen, etwa aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt, lassen sich nicht vollständig vermeiden und werden von der Bundesnetzagentur eng überwacht.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 26. Januar 2023 Eckpunkte für eine Novelle des Postgesetzes veröffentlicht. Darin wird unter anderem vorgeschlagen, die Erbringung des Universaldienstes in Zukunft noch genauer zu überwachen und die Bundesnetzagentur mit stärkeren Befugnissen auszustatten. Konkret werden regelmäßige Berichtspflichten von Universaldiensteanbietern und wirksame Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse der Bundesnetzagentur als mögliche Instrumente genannt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird diese Aspekte in einem Referentenentwurf für ein neues Postgesetz konkretisieren und innerhalb der Bundesregierung abstimmen.

55. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Überprüft die Bundesregierung alle Besetzungsverfahren, an denen Staatssekretär Dr. Patrick Graichen beteiligt war auf Compliance-Verstöße, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft aktuell umfassend alle entsprechenden Vorgänge, bei denen Interessenskonflikte aufgetreten oder ein dahingehender Anschein entstanden sein könnte.

56. Abgeordneter
Klaus-Peter Willsch
(CDU/CSU) Welche zusätzlichen Posten besetzt Staatssekretär Dr. Patrick Graichen im Rahmen seiner Regierungstätigkeit, z. B. in Findungskommissionen, Aufsichtsräten von Bundesbeteiligungen o. Ä.?
57. Abgeordneter
Klaus-Peter Willsch
(CDU/CSU) Welche Posten/Ämter außerhalb der Bundesregierung oder außerhalb von Bundesbeteiligungen besetzt Staatssekretär Dr. Patrick Graichen, zum Beispiel in den Denkfabriken o. Ä.?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 19. Mai 2023**

Die Fragen 56 und 57 werden gemeinsam beantwortet.

Staatssekretär Dr. Patrick Graichen besetzt im Rahmen seiner Regierungstätigkeit folgende weitere Posten und Ämter bzw. hat in seiner Funktion folgende Mitgliedschaften inne: Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Mitglied im Kuratorium des Forums für Zukunftsenergien, Mitglied im Rat der Agora Energiewende sowie Mitglied im Rat der Agora Verkehrswende.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

58. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.) Welche Annahmen (z. B. Anzahl der Begünstigten, betragsmäßiges Volumen usw.) liegen der Schätzung der Bundesregierung auf Ausschuss-Drucksache 20(7)-0140 des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu den Steuerminderereinnahmen von 1,2 Mrd. Euro im begünstigten Zeitraum durch die Einführung einer Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 3.000 Euro zugrunde, und welche Veränderungen bei diesen Annahmen ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung durch die jüngsten Tarifabschlüsse für das Jahr 2023 (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 19. Mai 2023**

Die Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen durch die Arbeitgeber von bis zu 3.000 Euro gemäß § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) wurde mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ vom 19. Oktober 2022 eingeführt. Die Steuerminderereinnahmen in der vollen Jahreswirkung wurden mit 1,2 Mrd. Euro bei den Unternehmenssteuern beziffert.

Zum Zeitpunkt der Schätzung wurde unterstellt, dass

- rund 5 Mio. Arbeitnehmer von der Steuerbefreiung der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Zahlungen profitieren werden,
- diese von ihren Arbeitgebern eine Prämie in Höhe von durchschnittlich 1.500 Euro erhalten (= 50 Prozent des maximal möglichen Betrages), die ausschließlich zusätzlich zum ohnehin veranschlagten Lohn bzw. Gehalt gezahlt wird,
- sich daraus rechnerisch ein zusätzliches Auszahlungsvolumen von 7,5 Mrd. Euro ergibt.

Diese gegenüber der seinerzeitig gültigen Projektion der Lohnsumme zusätzlichen Zahlungen erhöhen zwar die Lohnsumme, führen aber aufgrund der Steuerfreiheit nicht zu Lohnsteuermehreinnahmen. Die aufgrund der höheren Lohnkosten gestiegenen Betriebsausgaben bei den Arbeitgebern bewirken hingegen Steuermindereinnahmen bei den Unternehmenssteuern.

Die im Rahmen von späteren Tarifverhandlungen vereinbarten Zahlungen von Inflationsausgleichsprämien waren hierbei noch nicht berücksichtigt. Sie sind jedoch Bestandteil der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Projektionen.

In der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2023 wurde von einer Inanspruchnahme von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen, die nicht der Lohnsteuer unterliegen, in Höhe von rund 40 Mrd. Euro im Schätzzeitraum der kurzen Frist (2022 bis 2024) ausgegangen. Diese Annahme ist in der Steuerschätzung vom Mai 2023 berücksichtigt.

Statistische Daten über die tatsächliche Inanspruchnahme der Inflationsausgleichsprämie liegen nicht vor.

59. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In welcher Höhe entstanden seit 2021 Kosten für bzw. durch in Deutschland stationierte Truppen der Vertragspartner des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (bitte entsprechend der Jahre 2021 und 2022 getrennt für die Vertragspartnernationen unter Angabe der Anzahl der stationierten Soldatinnen und Soldaten, Gesamtkosten, Verteidigungsfolgekosten und Kosten zur Durchführung von Baumaßnahmen aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Mai 2023

Für den Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte hat der Bund im Jahr 2021 und 2022 die in der nachfolgenden Übersicht erfassten Verteidigungsfolgekosten (Einzelplan 08), aufgeteilt nach Streitkräften, getragen:

Ausgaben für die ausländischen Streitkräfte (Einzelplan 08, Kapitel 0802)		
Ausländische Streitkräfte	Jahr	Summe in Euro
US-amerikanische Streitkräfte:	2021	16.899.013
	2022	21.316.238
britische Streitkräfte:	2021	9.129.447
	2022	8.159.574
französische Streitkräfte:	2021	785.558
	2022	657.205
niederländische Streitkräfte	2021	221.185
	2022	482.833
belgische Streitkräfte	2021	326.545
	2022	122.420
kanadische Streitkräfte	2021	133.552
	2022	186.499
weitere Streitkräfte	2021	29.952
	2022	62.138
Gesamtausgaben	2021	27.525.252
	2022	30.986.907

Die Ausgaben wurden nach den angefragten Gaststreitkräften aufgeschlüsselt, soweit im Rahmen des internen Kassenwesens des Bundes eine getrennte Erfassung erfolgt ist. Soweit eine getrennte Erfassung nicht möglich war, finden sich die Ausgaben unter „weitere Streitkräfte“.

Für die Durchführung von Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte (Einzelplan 25) für die Jahre 2021 und 2022 hat der Bund folgende Kosten getragen:

2021	Kostenerstattung (an die Länder) ab- züglich Rückerstattung (durch die Gaststreit- kräfte)
Amerikanische Streitkräfte	90.926.461,14 Euro
Französische Streitkräfte	0,00 Euro
Britische Streitkräfte	1.212.348,56 Euro
Niederländische Streitkräfte	47.573,65 Euro
Baumaßnahmen für Internationale Hauptquartiere gemäß ABG HQ	1.868.086,60 Euro
Gesamt	94.054.469,95 Euro

2022	Kostenerstattung (an die Länder) ab- züglich Rückerstattung (durch die Gaststreit- kräfte)
Amerikanische Streitkräfte	96.516.858,43 Euro
Französische Streitkräfte	-34.720,00 Euro
Britische Streitkräfte	1.187.174,62 Euro
Niederländische Streitkräfte	75.253,33 Euro
Baumaßnahmen für Internationale Hauptquartiere gemäß ABG HQ	2.438.386,20 Euro
Gesamt	100.182.952,58 Euro

Die „Kosten“ wurden mit dem Finanzierungsbeitrag des Bundes für die Durchführung von Baumaßnahmen der Alliierten (Gaststreitkräfte) gleichgesetzt und bereits um die durch die Gaststreitkräfte tatsächlich im entsprechenden Haushaltsjahr geleisteten Rückerstattungen bereinigt.

Klarstellend ist noch anzumerken, dass die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 des Abgeordneten Bernd Schattner auf Bundestagsdrucksache 20/6608 mitgeteilten Gesamtkosten für im Jahr 2022 durchgeführte Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte in Höhe von 93.158.219,42 Euro auf prognostizierten Daten der Länder basierten, während es sich bei den nunmehr angegebenen 100.182.952,58 Euro bereits um vorläufige Ist-Kosten zum Stichtag 30. April 2023 handelt.

Die tatsächlichen Ist-Kosten für das Jahr 2022 werden erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen.

Anzahl der stationierten Soldatinnen und Soldaten

(Stand: Mitte Mai 2023):

Französische Streitkräfte:	599
Britische Streitkräfte:	286
US-amerikanische Streitkräfte:	38.361

Die erbetenen nach den Jahren 2021 und 2022 differenzierten Angaben sowie Daten zu weiteren in Deutschland stationierten Gaststreitkräften konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

60. Abgeordneter **Fritz Güntzler** (CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Gas- und Wärmepreisbremse mit der aktuellen Gesetzesformulierung „wird dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet“ (§ 123 Absatz 2 EStG) in der Bemessungsgrundlage „zu versteuerndes Einkommen“ i. S. d. § 32a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht enthalten ist, durch diesen Verweis auch nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegt und somit ins Leere läuft, und falls nicht, warum soll aus Sicht der Bundesregierung eine Besteuerung erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 15. Mai 2023

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die Entlastungen der Dezember-Soforthilfe 2022 aufgrund gesetzlicher Anordnung des § 123 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1 EStG zugeordnet und damit dem Grunde nach als steuerpflichtig eingeordnet sind. Der § 123 Absatz 2 EStG definiert allein wegen der dem Solidaritätszuschlag nachgebildeten Milderungszone den Mechanismus der Berechnung des individuell steuerpflichtigen Anteils dieser Entlastung, der Teil des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Absatz 5 Satz 1 EStG wird (§ 124 Absatz 1 EStG).

Oberhalb der Milderungszone von 104.009 Euro/208.018 Euro (ledig/zusammenveranlagt) sind die Entlastungen der Dezember-Soforthilfe 2022 als „sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nummer 3 Satz 1 EStG in vollem Umfang als Teil des zu versteuernden Einkommens steuerpflichtig.

61. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Rentner waren in den Jahren 2010, 2015, 2020, 2022 steuerpflichtig, und wie viele Rentner wurden durch die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022 neu steuerpflichtig (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der durchschnittlichen Steuerzahlungsbeträge von Rentenempfängern in Ost- und Westdeutschland angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 16. Mai 2023**

Die verfügbaren Daten zu Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in den Jahren 2010 und 2015 enthält die Tabelle 2.7.4 der Datensammlung zur Steuerpolitik 2023. Sie ist abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Die Zahl der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften ist niedriger als die Personenzahl, da ein steuerlich zusammen veranlagtes Ehepaar als ein Steuerpflichtiger gezählt wird.

Aktuellere statistische Daten liegen wegen der den Steuerpflichtigen zugestandenen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistiken derzeit nicht vor.

Für die Ermittlung der Zahl der Rentner, die durch die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022 neu steuerpflichtig wurden, wurden für 2022 Schätzungen mittels eines Steuer-Mikrosimulationsmodells auf Basis der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Zahl der steuerbelasteten Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften im Veranlagungszeitraum 2022 an. Angegeben sind die Zahlen der Steuerpflichtigen mit Renten, die zunächst durch die Erhöhung des Grundfreibetrags um 6,2 Prozent (von 9.744 Euro im Jahr 2021 auf 10.347 Euro im Jahr 2022) aus der Steuerbelastung herausfallen und durch eine Erhöhung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022 um 5,35 Prozent (West) bzw. 6,12 Prozent (Ost) in die Steuerbelastung kommen. Es zeigt sich, dass durch die Grundfreibetragsenerhöhung mehr Steuerpflichtige aus der Steuerbelastung herausfallen als durch die Rentenerhöhung in die Steuerbelastung kommen.

Anzahl der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften, die im Veranlagungszeitraum 2022 mit Einkommensteuer belastet werden				
Steuerpflichtige	Steuerbelastete bei Fortgeltung des Grundfreibetrags 2021	durch die Erhöhung des Grundfreibetrags 2022 aus der Steuerbelastung gefallen	aufgrund der erhöhten Renten in der Steuerbelastung	Steuerbelastete bei erhöhtem Grundfreibetrag und erhöhter Rente
Bundesgebiet	5.845.000	238.000	149.000	5.755.000
Schleswig-Holstein	222.000	8.000	5.000	219.000
Hamburg	113.000	4.000	2.000	112.000
Niedersachsen	555.000	23.000	13.000	546.000
Bremen	42.000	2.000	1.000	41.000
Nordrhein-Westfalen	1.174.000	48.000	30.000	1.155.000
Hessen	414.000	18.000	11.000	407.000
Rheinland-Pfalz	286.000	11.000	6.000	280.000
Baden-Württemberg	745.000	29.000	18.000	734.000
Bayern	879.000	35.000	20.000	865.000
Saarland	70.000	3.000	2.000	69.000
Berlin	236.000	8.000	6.000	234.000
Brandenburg	213.000	9.000	6.000	211.000
Mecklenburg-Vorpommern	135.000	6.000	4.000	134.000
Sachsen	362.000	18.000	13.000	357.000
Sachsen-Anhalt	200.000	8.000	6.000	198.000
Thüringen	199.000	9.000	6.000	196.000

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundung.

Die Einkommensteuereinnahmen bzw. die Belastung mit Einkommensteuer aller Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Per Saldo fällt die Steuerentlastung durch die Tarifierpassung 2022 (einschließlich Grundfreibetrags-erhöhung) höher als die Steuer-mehrbelastung durch die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022 aus.

Einkommensteuerbelastung der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften im Veranlagungszeitraum 2022 (Mio. Euro)				
Steueraufkommen in Mio.	Steuerbelastung bei Fortgeltung des Tarifs 2021	Steuerentlastung durch die Tarifierpassung 2022	Steuer-mehrbelastung durch die erhöhten Renten	Steuerbelastung nach Rentenerhöhung laut Tarif 2022
Bundesgebiet	42.910	1.130	700	42.480
Schleswig-Holstein	2.010	40	20	1.990
Hamburg	1.310	20	10	1.310
Niedersachsen	3.960	110	60	3.910
Bremen	330	10	10	320
Nordrhein-Westfalen	9.440	230	130	9.350
Hessen	3.410	80	50	3.380
Rheinland-Pfalz	2.060	60	30	2.040
Baden-Württemberg	6.580	150	90	6.520

Einkommensteuerbelastung der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften im Veranlagungszeitraum 2022 (Mio. Euro)				
Steueraufkommen in Mio.	Steuerbelastung bei Fortgeltung des Tarifs 2021	Steuerentlastung durch die Tarif- anpassung 2022	Steuermehrbelas- tung durch die er- höhten Renten	Steuerbelastung nach Rentenerhö- hung laut Tarif 2022
Bundesgebiet	42.910	1.130	700	42.480
Bayern	7.730	170	100	7.650
Saarland	430	10	10	430
Berlin	1.650	40	30	1.640
Brandenburg	970	40	30	960
Mecklenburg- Vorpommern	540	20	20	540
Sachsen	1.120	60	50	1.120
Sachsen-Anhalt	690	30	30	690
Thüringen	660	30	30	660

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundung.

62. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Wurden für die Befragungen des damaligen Bundesfinanzministers Olaf Scholz zur Warburg Bank im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 4. März 2020 und am 9. September 2020 für jenen Bundesminister vorbereitete Unterlagen erstellt, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung diese zu veröffentlichen bzw. welchen wesentlichen Inhalt enthielten diese Unterlagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 16. Mai 2023**

Die Vorbereitungen für die Befragungen des damaligen Bundesfinanzministers Olaf Scholz am 4. März 2020 und am 9. September 2020 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages umfassten jeweils u. a. einen Vorschlag für ein Eingangsstatement und bezogen sich auch auf die aktuelle Presseberichterstattung zur Warburg Bank.

63. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass für die Nutzung allein der zivilen Bundesbehörden in diesem Jahr rund 1,9 Mrd. Euro an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) überwiesen werden, und wie ist die Planung der BImA für die Entwicklung der Nutzungsgebühren der zivilen Bundesbehörden für die nächsten fünf Jahre (Süddeutsche Zeitung vom 18. April 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 15. Mai 2023**

Der genannte Betrag in Höhe von 1,9 Mrd. Euro entspricht dem Planwert der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) für die Mieten

im Jahr 2023 im Teilportfolio „Einheitliches Liegenschaftsmanagement (ELM)-Klassik“ der BImA, dass sich auf den Bereich der zivilen Bundesbehörden bezieht. Die BImA geht in ihrer Mittelfristplanung bis 2027 in diesem Teilportfolio von einem moderaten Anstieg auf rund 2,2 Mrd. Euro aus.

64. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.) Wird die Bundesregierung dem Beispiel der Europäischen Kommission folgen, die die Zahl ihrer Gebäude in Brüssel bis zum Jahr 2030 halbieren und ihre Flächen um 25 Prozent verringern will, und wenn nein, warum nicht (Süddeutsche Zeitung vom 18. April 2023)?
65. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.) Wie sollen sich die Zahl der Bundesgebäude und die Quadratmeterzahl der Büroflächen, die die Bundesbehörden nutzt, bis zum Jahr 2030 entwickeln?
66. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.) Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus der Kritik des Bundesrechnungshofes gezogen, dass die Bundesregierung bei der Bemessung behördlicher Arbeitsplätze nicht ausreichend neue Entwicklung in der Arbeitswelt (Telearbeit, Home-Office, Desk-Sharing, Coworking) berücksichtigt und in welchen Schritten werden diese Schlussfolgerungen umgesetzt (Süddeutsche Zeitung vom 18. April 2023)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 15. Mai 2023

Die Fragen 64 bis 66 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrechnungshofes zu, dass der Bestand der Büroflächen des Bundes überprüft und angepasst werden muss, um den veränderten Rahmenbedingungen, unter anderem bezüglich der Klimaschutzziele und der Zunahme flexibler Arbeitsformen, angemessen Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung teilt ebenfalls die Einschätzung des Bundesrechnungshofs, dass mit dem Ziel der Flächenreduktion sowohl die Planung von neuen Gebäuden als auch die Bestandsgebäude in den Blick zu nehmen sind und erarbeitet daher für beide Bereiche entsprechende Maßnahmen.

Die Überarbeitung der Büroflächenvorgaben für zukünftige Bauvorhaben unter Berücksichtigung moderner Büroarbeitsformen ist bereits weit fortgeschritten. Hier soll die schon angewandte Praxis von Abschlägen zügig mit konkreten Richtwerten in eine verbindliche Regelung überführt werden.

Hinsichtlich der Bestandsgebäude soll durch Nutzung organisatorischer Möglichkeiten und möglicher Arbeitsmodelle eine deutliche Reduzierung der Büroflächen erreicht werden. Zur Bestimmung konkreter Umsetzungsschritte und Zeitschienen bedarf es zunächst einer auf die Zielsetzung ausgerichteten Datengrundlage. Anhand dieser sollen konkrete

Einsparpotenziale in den einzelnen Ressorts erkannt werden. Diese Datenbasis wird derzeit unter Mitwirkung der BImA erstellt.

Der BImA kommt als zentrale Immobiliendienstleisterin des Bundes eine besondere Rolle im Flächenmanagement zu, da sie die Nutzer bei ihrer bedarfsgerechten Unterbringung berät und unterstützt. Die Entscheidung über Art und Weise der Unterbringung obliegt im Rahmen der Ressorthoheit jedoch dem jeweiligen Nutzer. Für die Durchführung eines zeitgemäßen und ambitionierten Programms zur Flächenreduzierung im Bestand bedarf es daher einer gemeinsamen Zielsetzung aller Ressorts, die in den konkreten Umsetzungsschritten zügig abgestimmt werden soll. Bei der Bestimmung von Zielgrößen ist es denkbar, sich an den Zielwerten der Büroflächenplanung zu orientieren. Zudem werden bei den Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung die einzelnen Hinweise des Bundesrechnungshofes berücksichtigt und bisherige Beispiele anderer Verwaltungen zur Flächenreduktion betrachtet.

67. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Existieren Risikoanalysen oder ähnliche Krisenszenarien für den Fall einer Banken- bzw. einer Wirtschaftskrise, bei der der Euro stark unter Druck gerät, die die Bundesregierung erstellt hat oder in Auftrag gegeben hat, und wurde bei diesen Ausarbeitungen auch die Rückkehr zu einer nationalen Währung erörtert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 15. Mai 2023**

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensektors grundsätzlich gegeben. Aufgrund der Reformen der Finanzmarktregulierung nach der globalen Finanzkrise von 2008 haben die Banken ihr Eigenkapital seither deutlich erhöht. Zur Beurteilung der Lage werden europäische Banken regelmäßig Stressszenarien unterworfen, deren Ergebnisse von den jeweiligen Aufsichtsinstitutionen veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Stresstests fließen in die laufende Aufsicht über die Institute ein. Bei der Abwicklung oder Restrukturierung systemisch relevanter Banken wurde in Europa 2016 der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (englisch: Single Resolution Mechanism, SRM) geschaffen. Dieser Mechanismus stellt die Abwicklungsfähigkeit der Banken präventiv sicher und bietet Instrumente zum Schutz der Finanzstabilität.

In Deutschland tauscht sich der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS), in dem auch die Bundesregierung über das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vertreten ist, regelmäßig zur aktuellen Risikolage im Bankensektor aus. Bei Bedarf kann der AFS den präventiven Einsatz von makroprudenziellen Instrumenten empfehlen. So hat es der AFS begrüßt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 2022 den antizyklischen Kapitalpuffer sowie den sektoralen Systemrisikopuffer für Risiken aus Wohnimmobilienfinanzierungen angeordnet hat. Beide Puffer müssen seit Anfang Februar 2023 von den Instituten erfüllt werden. Dies schafft einen zusätzlichen Puffer für etwaige adverse Entwicklungen.

Gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP setzt sich die Bundesregierung für eine Verstärkung und

Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion ein. Die Rückkehr zu einer nationalen Währung ist eine hypothetische Fragestellung. Zu hypothetischen Fragen gibt die Bundesregierung keine Stellungnahme ab.

68. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Wie hoch genau war der Aufwuchs (bitte genau nach Stellen der einzelnen Bundesministerien auflisten) der Beamtenstellen in Bundesministerien und im Bundeskanzleramt seit Aufnahme der Arbeit durch die Bundesregierung im Herbst 2021 bis zum 30. April 2023?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 19. Mai 2023

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Legislaturperiode in den Verhandlungen zum Personalhaushalt sowohl die Ausbringung neuer Planstellen und Stellen in den Ressorts als auch den Wegfall von Planstellen und Stellen bewilligt und in die Beratungen des Deutschen Bundestages eingebracht.

Die nachstehende Übersicht bildet die Veränderungen der Planstellen der Beamtinnen und Beamten in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt (jeweils Kapitel xx12 der Einzelpläne) im zivilen Bereich vom Bundeshaushalt 2021 zum Bundeshaushalt 2023 ab. Dabei werden alle Veränderungen für das jeweilige Kapitel dargestellt, das heißt, neben neuen Planstellen und dem Wegfall von Planstellen sind in den Summen auch weitere Veränderungen enthalten, wie zum Beispiel Umsetzungen in andere Bereiche, das Wirksamwerden von kw-Vermerken sowie Hebungen von Planstellen und neue Ersatzplanstellen mit kw-Vermerk gemäß den haushaltsgesetzlichen Regelungen.

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2023 wurden bislang keine Planstellen neu ausgebracht.

Hinweise zur Tabelle:

Dem Kanzleramt (Kapitel 0412) zugerechnet werden die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus (Kapitel 0413) und der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland (Kapitel 0415). Sofern in einem Kapitel Titelgruppen vorhanden sind, werden diese gesondert ausgewiesen.

Die Maßnahmen gemäß § 15 des Haushaltsgesetzes 2021 und des 2. Nachtragshaushalts 2021 sind im ausgewerteten Soll 2021 schon eingerechnet. Deshalb wurden sie in einer gesonderten Spalte dargestellt, und es wurde ein bereinigtes Soll 2021 gebildet.

Kapitel	Titel	Soll 2021	§ 15 des Haushaltsgesetzes und 2. Nachtrag 2021	Soll 2021 (bereinigt)	Soll 2023	Saldo
0412	422 01	523,0	29,0	494,0	514,0	20,0
0413	422 01	54,0		54,0	59,0	5,0
0415	422 01			0,0	43,0	43,0
0512	422 11	1.764,7	13,0	1.751,7	1.876,2	124,5
0512	422 21	3.054,0		3.054,0	2.922,0	-132,0
0512	422 41			0,0	227,0	227,0
0612	422 01	1.833,1	90,0	1.743,1	1.647,4	-95,7
0612	422 11	45,5		45,5	52,5	7,0
0712	422 01	640,7	8,0	632,7	663,9	31,2
0812	422 01	1.678,8	6,0	1.672,8	1.757,8	85,0
0912	422 01	1.781,5	52,0	1.729,5	1.978,5	249,0
1012	422 01	846,0	9,0	837,0	900,6	63,6
1112	422 01	930,0	7,0	923,0	1.015,0	92,0
1212	422 01	998,0	15,0	983,0	1.128,5	145,5
1412	422 01	1.414,5	3,0	1.411,5	1.539,5	128,0
1512	422 01	653,2	22,0	631,2	663,5	32,3
1512	422 51	3,0		3,0	3,0	0,0
1512	422 61			0,0	4,0	4,0
1612	422 01	1.044,4	8,0	1.036,4	1.078,4	42,0
1712	422 01	559,4	5,0	554,4	576,9	22,5
2312	422 01	806,0	8,0	798,0	902,5	104,5
2512	422 01			0,0	431,1	431,1
3012	422 01	1.072,9	10,0	1.062,9	1.143,4	80,5

69. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)

Bis wann plant die Bundesregierung die vorausgefüllte Einkommensteuererklärung wie angekündigt zu einem Erklärungsvorschlag weiterzuentwickeln (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/6668), und wie viele Mitarbeiter im höheren Dienst (bitte nach Vollzeitäquivalenten aufschlüsseln) arbeiten an diesem Projekt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 16. Mai 2023

Ziel der Bundesregierung ist es, die steuerlichen Erklärungspflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nutzerfreundlich auszugestalten. Die Vorarbeiten für die Bereitstellung eines Erklärungsvorschlags sind aktuell initiiert, jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Weiterentwicklung der vorausgefüllten Einkommensteuererklärung zu einem Erklärungsvorschlag erfolgt im Vorhaben KONSENS. Für die Umsetzung ist das für das ELSTER-Portal zuständige Organisationseinheit (Verfahren) im Auftrag nehmenden Land Bayern zuständig. Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind und eine Beauftragung durch die Finanzministerkonferenz erfolgt ist, können die Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet werden.

70. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Welche Legislativakte werden derzeit im Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat) verhandelt, und wie ist der Zeitplan für den Abschluss dieser Legislativakte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 17. Mai 2023**

Folgende Legislativakte werden derzeit im Bereich des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) aktiv verhandelt. Der Zeitplan ist für die überwiegende Mehrzahl der Dossiers noch offen.

Legislativakte	Zeitplan
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 24. November 2021. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 4. April 2022. Politische Einigung in den interinstitutionellen Verhandlungen am 30. Juni 2022. Erste Lesung im Europäischen Parlament am 20. April 2023. Annahme durch den Rat am 16. Mai 2023.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung)	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 1. Dezember 2021. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 6. April 2022. Politische Einigung in den interinstitutionellen Verhandlungen am 29. Juni 2022. Erste Lesung im Europäischen Parlament am 20. April 2023. Annahme durch den Rat am 16. Mai 2023.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über europäische grüne Anleihen	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 13. April 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 8. Juni 2022. Politische Einigung in den interinstitutionellen Verhandlungen am 28. Februar 2023.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 7. Dezember 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 19. April 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats unter Ausklammerung der Sitzfrage am 29. Juni 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 19. April 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 7. Dezember 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 19. April 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.

Legislativakte	Zeitplan
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 8. November 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 15. Februar 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 8. November 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 15. Februar 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 17. Juni 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments steht noch aus.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2009/138/EG, (EU) 2017/1132 und der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 648/2012	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 20. Dezember 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments steht noch aus.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 17. Juni 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 15. Februar 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 29. Juni 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 15. Februar 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 29. Juni 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 15. Februar 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 29. Juni 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 15. Februar 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.

Legislativakte	Zeitplan
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 20. Dezember 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 15. März 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on accelerated extrajudicial collateral enforcement mechanism (Deutsche Fassung liegt nicht vor)	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 27. November 2019. Bisher kein Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro	Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Marktdatentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Entgegennahme von Zahlungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 20. Dezember 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 15. März 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente	Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) des Rats am 20. Dezember 2022. Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments am 15. März 2023. Interinstitutionelle Verhandlungen laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union	Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament laufen.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EU, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos gegenüber zentralen Gegenparteien und des Ausfallrisikos bei zentral geclarten Derivategeschäfte	Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen	Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament laufen.

Legislativakte	Zeitplan
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG	Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament laufen.
Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive 2014/59/EU as regards early intervention measures, conditions for resolution and financing of resolution action (Deutsche Fassung liegt noch nicht vor)	Verhandlungen im Rat laufen. Verhandlungen im Europäischen Parlament sind noch nicht angelaufen.
Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulation (EU) No 806/2014 as regards early intervention measures, conditions for resolution and funding of resolution action (Deutsche Fassung liegt noch nicht vor)	Verhandlungen im Rat laufen. Verhandlungen im Europäischen Parlament sind noch nicht angelaufen.
Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive 2014/49/EU as regards the scope of deposit protection, use of deposit guarantee schemes funds, cross-border cooperation, and transparency (Deutsche Fassung liegt noch nicht vor)	Verhandlungen im Rat laufen. Verhandlungen im Europäischen Parlament sind noch nicht angelaufen.
Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive 2014/59/EU and Regulation (EU) No 806/2014 as regards certain aspects of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Deutsche Fassung liegt noch nicht vor)	Verhandlungen im Rat laufen. Verhandlungen im Europäischen Parlament sind noch nicht angelaufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates	Verhandlungen im Rat laufen. Verhandlungen im Europäischen Parlament sind noch nicht angelaufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/8 5/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC8)	Auf technischer Ebene sind die Verhandlungen über die Richtlinie abgeschlossen. Annahme der allgemeinen Ausrichtung durch den Rat am 16. Mai 2023.

Legislativakte	Zeitplan
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für eine DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Emissionshandelssystems, des CO ₂ -Grenzausgleichssystems und neu zugewiesener Gewinne sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vom 30. April 2021 im Hinblick auf Durchführungsmaßnahmen für neue Eigenmittel der Europäischen Union	Verhandlungen im Rat laufen.
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)	Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament laufen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

71. Abgeordnete **Simone Borchart** (CDU/CSU) Wie stellt sich nach den Informationen der Bundesregierung seit dem Jahr 2015 die illegale Einwanderung auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Außengrenze zu Polen dar (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und welche konkreten Zahlen sind der Bundesregierung zu aufgegriffenen Schleusungen auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Mai 2023**

Die Bundespolizei stellte im Zeitraum von 2015 bis März 2023 insgesamt 8.288 unerlaubt eingereiste Personen sowie 377 Schleusungen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern fest. Die detaillierten statistischen Erhebungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Festgestellte unerlaubt eingereiste Personen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt	davon über die deutsch-polnische Landgrenze
2015	1.048	88
2016	455	103
2017	565	134
2018	614	140
2019	498	142
2020	1.275	227
2021	2.270	1.551
2022	1.197	703
Januar bis März 2023	366	254

Jahr	Festgestellte Schleusungsfälle in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt	davon über die deutsch-polnische Landgrenze
2015	37	3
2016	12	10
2017	16	14
2018	10	2
2019	22	5
2020	90	5
2021	132	34
2022	47	15
Januar bis März 2023	11	5

Quelle: Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES BPOL), Stand: 12. Mai 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in den Zeiträumen September 2015 bis Dezember 2015 sowie Januar 2016 bis März 2016 im Zusammenhang mit dem starken Zustrom von Drittstaatsangehörigen Einschränkungen bei der Datenerhebung und Auswertung eingetreten sein können, die bei der Bewertung der Jahreszahlen zu berücksichtigen sind.

72. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD) In welcher Anzahl ist die Bundespolizei mit den neuen modularen Schutzwesten ausgestattet (bitte nach Direktionen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Mai 2023**

In der Bundespolizei werden die „neuen modularen Schutzwesten“ und die dazugehörigen Protektoren mit der Begrifflichkeit „Körperschutzausstattung (KSA), modular“ bezeichnet. Sie kombinieren einen zertifizierten Schlag- und Stichschutz mit ballistischem Schutz. Die Bundespolizei verfügt derzeit über 9.073 KSA, modular. Die Verteilung in den Bundespolizeidirektionen ist wie folgt aufgeschlüsselt:

KSA, modular

Bundespolizeibehörde	Ausgabe
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	5.037
Bundespolizeiakademie	11
Bundespolizeidirektion 11	2
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	111
Bundespolizeidirektion Berlin	123
Bundespolizeidirektion Hannover	47
Bundespolizeidirektion Koblenz	5
Bundespolizeidirektion München	1
Bundespolizeidirektion Pirna	5
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin	6
Bundespolizeidirektion Stuttgart	2
Bundespolizeidirektion Frankfurt/Main Flughafen	3
Bundespolizeipräsidium	6
Ausgabe gesamt:	5.359
Lagerbestand:	3.714

Darüber hinaus umfasst die Schutzausstattung der Bundespolizei über 52.000 ballistische Schutzwesten sowie leichte und schwere Körperschutzausstattungen.

73. Abgeordneter **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU) Welche Stellen wurden im Bundesministerium des Innern und für Heimat seit Dezember 2021 ohne Ausschreibung besetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 16. Mai 2023**

Stellen im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) werden grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) ausgeschrieben. § 4 Absatz 2 BLV regelt die Fälle, in denen eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 4 Absatz 1 BLV entfällt; u. a. für zu besetzende Stellen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in den Bundesministerien, der persönlichen Referentinnen und Referenten der Leiterinnen und Leiter der obersten Bundesbehörden. Zudem regelt § 4 Absatz 3 BLV weitere Fälle, in denen von einer Stellenausschreibung abgesehen werden kann, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

Über die in § 4 Absatz 2 BLV genannten Fälle hinaus erfolgte im BMI in acht besonderen Einzelfällen aus Gründen der Personalplanung und des Personaleinsatzes die Besetzung ohne Ausschreibung, davon in vier Fällen auf Ebene der Unterabteilungsleitung (Besoldungsgruppe (BesGr.) B 6), in drei Fällen auf Ebene der Referatsleitung (BesGr. A 15) und in einem Fall auf Referentenebene (BesGr. A14).

74. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos)
- Existiert auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung eine Teilmenge der Gesamtheit des deutschen Staatsvolkes, die sich ihrerseits über eine „deutsche Volkszugehörigkeit“ auszeichnet, die beispielsweise in Artikel 5 [Staatsvolk, Minderheiten] der Verfassung des Freistaates Sachsen Erwähnung findet, beziehungsweise die in § 6 Volkszugehörigkeit des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) über ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum bestimmt wird, „sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“, und wenn ja, inwieweit haben deutsche Staatsbürger mit einer deutschen Volkszugehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung ein Recht „auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung“, wie es Artikel 5 Absatz 2 [Staatsvolk, Minderheiten] der Verfassung des Freistaates Sachsen für nationale und ethnische Minderheiten vorsieht, ohne dass das Bundesamt für Verfassungsschutz diesen Anspruch auf Bewahrung sogleich als „rechtsextrem“ einstuft, da – wie in einem aktuellen Beispiel behauptet – dadurch propagiert werden würde, „dass es ein deutsches Volk jenseits des im Grundgesetz als der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen definierten Staatsvolkes gebe“ (www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-2-ifs-ein-prozent-ja.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Mai 2023**

Die Frage zitiert verkürzt eine Pressemitteilung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), die unter anderem die Hintergründe der Einstufung des „Instituts für Staatspolitik“ (IfS) als gesichert extremistischen Bestrebung darstellt. Vollständig und zutreffend wiedergegeben lautet die Passage wie folgt:

„Die im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung zum IfS gesammelten und ausgewerteten Informationen haben den Verdacht von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zur Gewissheit verdichtet. Deutlich wird dies insbesondere bei zahlreichen Äußerungen, die sich gegen die Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) richten.

So vertreten die Führungspersonen des IfS ein ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis und streben ein ethnokulturell möglichst homogenes Staatsvolk an. Die propagierte Vorstellung, dass es ein deutsches Volk jenseits des im Grundgesetz als der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen definierten Staatsvolkes gebe, impliziert eine Herabsetzung von eingebürgerten Staatsangehörigen zu Deutschen zweiter Klasse. Diese Vorstellung wird durch das IfS nicht ausschließlich, aber insbesondere über das Ideologem des Ethnopluralismus transportiert. Darüber hinaus behaupten die handelnden Akteure in einer die Menschenwürde verletzenden Weise eine drohende „Auflösung des deutschen Volkes“ und einen angeblich stattfindenden „Bevölkerungsaustausch“, auch „Großer Austausch“, „Umvolkung“ oder „Ersetzungsmigration“ genannt. Diese ideologisch-inhaltliche Positionierung des IfS geht oftmals einher mit Äußerungen, wonach (zumeist nichteuropäischen) Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, Asylsuchenden und teilweise auch Menschen muslimischen Glaubens pauschal unterstellt wird, die öffentliche Sicherheit und den „Erhalt“ des ethnisch definierten Volkes zu gefährden. Zudem lassen sich Verstöße gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip feststellen.“

Die Einordnung einer Organisation als gesicherte extremistische Bestrebung durch das BfV erfolgt auf der Basis einschlägiger fachrechtlicher Vorgaben und setzt zur Gewissheit verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte für die Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen voraus. In der in Bezug genommenen – und naturgemäß inhaltlich komprimierten – Pressemitteilung werden überblicksartig Positionen und Äußerungen des IfS angeführt, die sich gegen die Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) richten und damit verfassungsfeindliche Bestrebungen belegen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ausgeführt, dass das Grundgesetz einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht kenne und für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und den daraus sich ergebenden staatsbürgerlichen Status vielmehr die Staatsangehörigkeit von entscheidender Bedeutung sei. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, sei aus Sicht der Verfassung unabhängig von seiner ethnischen Herkunft Teil des Volkes (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, juris Rn. 690f.).

Die auch dem IfS zugeschriebenen Vorstellungen des Ethnopluralismus, deren zentrale Prämisse der Erhalt des deutschen Volkes in seiner ethnokulturellen Identität ist, gehen einher mit Forderungen nach einer räum-

lichen und kulturellen Trennung des als bedrohlich empfundenen ethnisch Fremden bzw. der Zuerkennung eines minderen Status lediglich als Staats-, nicht aber als ethnische Volkszugehörige.

Dies verletzt die Menschenwürdegarantie nach Artikel 1 Absatz 1 GG, der die prinzipielle Gleichheit aller Menschen ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede umfasst (OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002, 1003f.). Gleichmaßen gilt dies beispielsweise für Agitationen unter dem Schlagwort der „Umvolkung“, mit denen Asylbewerbern und Migranten ihre Menschenwürde abgesprochen wird (BVerfG, a. a. O., Rn. 720f. – juris).

Die obigen Ausführungen stehen nicht im Widerspruch zu § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund von Artikel 116 Absatz 1 GG zu sehen, dem zufolge Deutscher im Sinne des Grundgesetzes vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. In diesem Sinne werden in § 6 BVFG Kriterien für die Bestimmung der deutschen Volkszugehörigkeit von Flüchtlingen oder Vertriebenen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG benannt. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die damit einhergehende Erweiterung der Eigenschaft als Deutscher auf die sogenannten Statusdeutschen nicht dazu Volksbegriff des Grundgesetzes sich vor allem oder auch nur überwiegend nach ethnischen Zuordnungen bestimmt. Vielmehr erhält Artikel 116 GG als Kriegsfolgenrecht erst dadurch Sinn, dass der Träger der deutschen Staatsgewalt im Ausgangspunkt durch die Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen zu definieren ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 693 – juris). Es handelt sich um eine den Besonderheiten der Nachkriegszeit geschuldete Übergangsbestimmung (BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 1990, Az 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89, Rn. 55 – juris; Sachs/Kokott, 9. Aufl. 2021, GG Artikel 116 Rn. 1). Anders als durch das Konzept des Ethnopluralismus propagiert, wird in Artikel 116 Absatz 1 GG keine Hierarchiebildung zwischen Deutschen mit deutscher Staatsangehörigkeit und sogenannten Statusdeutschen vorgenommen.

Auch aus Regelungen in Landesverfassungen, die dem Schutz ethnischer Minderheiten dienen, folgt nicht, dass das Staatsvolk nach ethnischen Grundsätzen zu bestimmen wäre. Wie das Verwaltungsgericht (VG) Berlin (1. Kammer) in seinem Endurteil vom 12. November 2020 (VG 1 K 606.17, Rn. 41 – juris) festgestellt hat, sind nationale Minderheiten dadurch gekennzeichnet, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit mit fremder Volkszugehörigkeit verbinden. Personen deutscher Volkszugehörigkeit gehören damit, wie das VG Berlin ausführt, weder zu einer nationalen Minderheit (OVG Schleswig, Beschluss vom 25. September 2002 – 2 K 2/01, Rn. 37 – juris) noch können aus der einzigartigen Sonderstellung der nationalen Minderheiten generelle Rückschlüsse auf den Volksbegriff des Grundgesetzes gezogen werden.

75. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Welche Begriffe von „Volk“, „Volkszugehörigkeit“, „Staatsvolk“ und „deutsches Volkstum“ (letzterer Begriff z. B. i. S. d. Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge) spielen in der Praxis des Regierens und Verwaltens der Bundesregierung und der Behörden im Geschäftsbereich der Bundesregierung eine Rolle, und wie sind diese Begriffe jeweils inhaltlich bestimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Mai 2023**

Die Begriffe „deutsches Volk“ oder „Volk“ werden unter anderem in der Präambel des Grundgesetzes (GG) und in Artikel 1 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 56 GG verwendet. Die Begriffe bezeichnen das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgangspunkt aller staatlichen Gewalt und damit Subjekt demokratischer Legitimation ist nach Artikel 20 Absatz 2 GG das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland (Vergleich Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 83, 37 <50>). Das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Artikel 116 Absatz 1 GG gleichgestellten Personen gebildet. Die Zugehörigkeit zum Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland wird also grundsätzlich durch die Staatsangehörigkeit vermittelt (Vergleich BVerfGE 83, 37 <51>).

Die Zusammensetzung des Staatsvolks richtet sich dementsprechend nach Artikel 116 Absatz 1 GG und dem einfach-gesetzlichen Staatsangehörigkeitsrecht. Die Zugehörigkeit zum deutschen Volk vermittelt bestimmte verfassungsmäßig verbürgte Rechte.

Artikel 116 Absatz 1 GG enthält die Legaldefinition dafür, wer nach dem Grundgesetz Deutscher ist:

„Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Deutsche sind somit zum einen alle Personen, die nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zum anderen sind auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit Deutsche, wenn sie als Flüchtlinge oder Vertriebene (oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling) deutscher Volkszugehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben. Diese werden als „Statusdeutsche“ bezeichnet. Statusdeutsche haben grundsätzlich alle verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten deutscher Staatsangehöriger.

Voraussetzung für die Rechtsstellung als „Statusdeutscher“ ist die „deutsche Volkszugehörigkeit“. Dieses Kriterium stellt die Abgrenzung zwischen der Privilegierung des Artikels 116 Absatz 1 GG und der Anwendung des Asyl- und Ausländerrechts dar. Die deutsche Volkszugehörig-

keit ist nur im Bezug auf die Statusdeutschen von Bedeutung. Im Übrigen wird bei der Frage der Zugehörigkeit zum Staatsvolk nicht auf ethnische oder kulturelle Kriterien abgestellt.

Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört ganz wesentlich die Garantie der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), der die prinzipielle Gleichheit aller Menschen ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede umfasst.

Diese Begrifflichkeiten sind die Grundlage der Verwaltungspraxis.

76. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Bewertet das Bundesamt für Verfassungsschutz vor dem Hintergrund seiner jüngsten Einstufungen unter anderem des Instituts für Staatspolitik als „gesichert rechtsextrem“, da jenes IfS unter anderem propagiere, „dass es ein deutsches Volk jenseits des im Grundgesetz als der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen definierten Staatsvolkes gebe,“ (www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-2-ifs-ein-prozent-ja.html), nun auch die 11. Auflage der Publikation „Staatsbürgerkunde für Polizeibeamte“, die 1991 im Verlag Deutsche Polizeiliteratur erschienen ist, als „rechtsextreme Schrift“, da die Verfasser auf Seite 10 zwischen den Begriffen „Staatsvolk“, „Bevölkerung“ und „Nation“ im Sinne des Volkes „im natürlichen Sinne“, also einer sich durch Abstammung, Sprache, Geschichte und Kultur auszeichnenden Einheit, differenzieren, und wenn nicht, weshalb ist in diesem hier erfragten Sachzusammenhang eine Unterscheidung von „Staatsvolk“ und „Nation“ beziehungsweise „Volk“ nach Ansicht des Bundesamt für Verfassungsschutz mit den Fundamentalnormen und Verfahrensregeln des demokratischen Verfassungsstaates kompatibel?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Mai 2023**

Zur Aufbereitung des notwendigen Verständnishintergrunds mit Blick auf die Erwägungen, welche das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zur Hochstufung des „Instituts für Staatspolitik“ (IfS) zu einer gesichert extremistischen Bestrebung veranlasst haben, werden die einschlägigen Passagen der vom Fragesteller in Bezug genommenen Pressemitteilung des BfV eingangs zunächst nochmals vollständig wiedergegeben:

„Die im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung zum IfS gesammelten und ausgewerteten Informationen haben den Verdacht von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zur Gewissheit verdichtet. Deutlich wird dies insbesondere bei zahlreichen Äußerungen, die sich gegen die Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) rich-

ten. So vertreten die Führungspersonen des IfS ein ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis und streben ein ethnokulturell möglichst homogenes Staatsvolk an. Die propagierte Vorstellung, dass es ein deutsches Volk jenseits des im Grundgesetz als der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen definierten Staatsvolkes gebe, impliziert eine Herabsetzung von eingebürgerten Staatsangehörigen zu Deutschen zweiter Klasse. Diese Vorstellung wird durch das IfS nicht ausschließlich, aber insbesondere über das Ideologem des Ethnopluralismus transportiert. Darüber hinaus behaupten die handelnden Akteure in einer die Menschenwürde verletzenden Weise eine drohende „Auflösung des deutschen Volkes“ und einen angeblich stattfindenden „Bevölkerungsaustausch“, auch „Großer Austausch“, „Umvolkung“ oder „Ersetzungsmigration“ genannt. Diese ideologisch-inhaltliche Positionierung des IfS geht oftmals einher mit Äußerungen, wonach (zumeist nichteuropäischen) Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, Asylsuchenden und teilweise auch Menschen muslimischen Glaubens pauschal unterstellt wird, die öffentliche Sicherheit und den „Erhalt“ des ethnisch definierten Volkes zu gefährden. Zudem lassen sich Verstöße gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip feststellen.“

Die Einordnung einer Organisation als gesicherte extremistische Bestrebung durch das BfV erfolgt auf der Basis einschlägiger fachrechtlicher Vorgaben und setzt zur Gewissheit verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte für die Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen voraus. In der in Bezug genommenen – und naturgemäß inhaltlich komprimierten – Pressemitteilung werden überblicksartig Positionen und Äußerungen des IfS angeführt, die sich gegen die Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 GG richten und damit verfassungsfeindliche Bestrebungen belegen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ausgeführt, dass das Grundgesetz einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht kenne und für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und den daraus sich ergebenden staatsbürgerlichen Status vielmehr die Staatsangehörigkeit von entscheidender Bedeutung sei. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, sei aus Sicht der Verfassung unabhängig von seiner ethnischen Herkunft Teil des Volkes (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 690f. – juris).

Die auch dem IfS zugeschriebenen Vorstellungen des Ethnopluralismus, deren zentrale Prämisse der Erhalt des deutschen Volkes in seiner ethnokulturellen Identität ist, gehen einher mit Forderungen nach einer räumlichen und kulturellen Trennung des als bedrohlich empfundenen ethnisch Fremden bzw. der Zuerkennung eines minderen Status lediglich als Staats-, nicht aber als ethnische Volkszugehörige. Dies verletzt die Menschenwürdegarantie nach Artikel 1 Absatz 1 GG, der die prinzipielle Gleichheit aller Menschen ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede umfasst (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-Report 2021, 1002, 1003f.). Gleichermäßen gilt dies beispielsweise für Agitationen unter dem Schlagwort der „Umvolkung“, mit denen Asylbewerbern und Migranten ihre Menschenwürde abgesprochen wird (BVerfG, a. a. O., Rn. 720f. – juris).

Die vom Fragesteller behauptete Relevanz des fragegegenständlichen Lehrbuchs erschließt sich der Bundesregierung nicht, denn darin wird keine vergleichbare abwertende Hierarchiebildung im oben dargestellten Sinn vorgenommen.

77. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Ist das vom Bundesministerium des Innern und für Heimat in Auftrag gegebene Projekt „Zukunftsstrategie für die Flutregionen in Rheinland-Pfalz“, mit dem eine Strategie zum Wiederaufbau der von der Flutkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Gebiete in Rheinland-Pfalz (Modellregion Ahrtal) mithilfe des Einsatzes innovativer Technologien unter Berücksichtigung zukunftsgerichteter Themen und Maßnahmen entwickelt werden soll, mittlerweile abgeschlossen, und wann sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden bzw. wann sind welche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Zukunftsstrategie geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 17. Mai 2023**

Für das von der Flut im Sommer 2021 besonders schwer betroffene Ahrtal wurde eine Zukunftsstrategie digitale Verwaltung in den Flutregionen an der Modellregion Rheinland-Pfalz, Ahrtal zur Ergänzung und Unterstützung des Wiederaufbaus unter Einsatz innovativer Technologien entwickelt. Für die ausgewählte Region wurde das Zielbild einer resilienten, klimaneutralen Tourismusregion erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde der beauftragte Entwurf für eine Zukunftsstrategie erarbeitet.

Die Zukunftsstrategie und vor allem das Vorgehen zu deren Umsetzung befinden sich derzeit in Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Ahrweiler, weshalb noch keine fundierten Angaben zu deren Veröffentlichung im Jahr 2023 oder zur Umsetzung einzelner Maßnahmen gemacht werden können.

78. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- War das Vorgehen der Bundesregierung bezüglich der Verlegung von Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen auf dem Landweg zum Seehafen nach Catania (Italien) und von dort mit dem dort bereits wartenden Einsatzversorgungsschiff „Bonn“ in den Sudan zur Unterstützung durch die Bundespolizei der geplanten Evakuierungen im April 2023 mit den italienischen Behörden abgestimmt, und wenn ja, warum wurde dem Transport die Einreise nach Italien an der Grenze untersagt, und wenn nein, weshalb hat die Abstimmung nicht stattgefunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Mai 2023**

Die im Sinne der Fragestellung erforderlichen Abstimmungen mit Italien haben zeitgerecht stattgefunden. Eine Untersagung der Durchfuhr seitens der italienischen Behörden fand nicht statt.

79. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Welche zusätzlichen Kosten sind seit dem 31. Mai 2020, also nach dem Zeithorizont der auf Bundestagsdrucksache 19/21094 genannten Kosten, für das Projekt „Landshut“, in dem ein Ausstellungskonzept für die gleichnamige Lufthansa-Maschine erarbeitet werden soll, aus öffentlichen Mitteln bis zum 30. April 2023 angefallen, und wie hoch sind aktuell die monatlichen Fixkosten für das Projekt „Landshut“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Mai 2023**

Über die auf Bundestagsdrucksache 19/21094 genannten Kosten sind bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Einzelplan 04, Kapitel 04 52) zur sachgerechten Zwischenlagerung der „Landshut“ für die Anmietung des Hangars in Friedrichshafen sowie der Panzerrollen, zur Erarbeitung einer Ausstellungskonzeption und für die Durchführung von Zeitzeugeninterviews weitere Ausgaben in Höhe von 289.173 Euro angefallen.

Die Übertragung der Projektverantwortung auf die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) erfolgte mit Beschluss des Haushalts für 2021 durch den Gesetzgeber am 11. Dezember 2020.

Bis zum 30. April 2023 wurden folgende zusätzliche Kosten aus öffentlichen Mitteln für das Projekt „Landshut“ bezahlt:

Bei Einzelplan 06 Kapitel 0635 Titel 53999 sind als Rückerstattungskosten an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) insgesamt 19.830,86 Euro angefallen.

Bei Einzelplan 06 Kapitel 0635 Titel 53999 sind für die Anmietung des Hangars zur Lagerung der Lufthansamaschine „Landshut“ sowie zur Umlagerung des Flugzeugs auf Holzgestelle insgesamt 168.087,50 Euro angefallen.

Bei Einzelplan 06 Kapitel 0635 Titel 53999 sind für die Miete von Panzerrollen zur Lagerung der Lufthansamaschine „Landshut“ insgesamt 77.185,71 Euro angefallen.

Bei Einzelplan 06 Kapitel 0635 Titel 53202 sind für die Erarbeitung des Konzepts und eines Bildungspakets für den Lernort „Landshut“ insgesamt 29.128,42 Euro angefallen.

Die aktuellen monatlichen Fixkosten für das Projekt „Landshut“ betragen insgesamt 6.723,50 Euro.

80. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Nach welchen Maßgaben und in welchen zeitlichen Abständen erfolgt innerhalb der Bundesregierung die Überprüfung der Schutzbedürftigkeit der von ihr herausgegebenen Verschlussachen, damit der Geheimhaltungsgrad bei veränderter Schutzbedürftigkeit entsprechend herauf- oder herabgesetzt bzw. bei entfallener Schutzbedürftigkeit die Einstufung vollständig aufgehoben werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Mai 2023**

Die Einstufung von Verschlusssachen (VS) und deren Befristung richtet sich nach den §§ 16 fortfolgende der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenweisung – VSA). Gemäß § 18 VSA hat der jeweilige Herausgeber einer VS deren Geheimhaltungsgrad herauf- oder herabzusetzen, wenn sich die Schutzbedürftigkeit der VS ändert. Gemäß § 19 VSA hat der jeweilige Herausgeber der VS bei Entfallen der Geheimhaltungsbedürftigkeit der VS vor Ablauf der Einstufungsfrist die Einstufung aufzuheben.

Soweit es sich um VS des Geheimhaltungsgrades „VS – VERTRAULICH“ und höher handelt, wird im Rahmen der sog. „Altaktenöffnung“ gemäß § 19 in Verbindung mit § 17 der VSA jährlich geprüft, ob die Schutzbedürftigkeit fortbesteht.

Dafür gilt, dass die Einstufungen grundsätzlich nach 30 Jahren mit Ablauf des 31. Dezember des entsprechenden Fristablaufjahres aufgehoben sind. Dies war das Ziel des Kabinettsbeschlusses vom 16. September 2009; dessen Umsetzung im Jahr 2010 in der VSA verankert wurde. Dabei handelt es sich seitdem um einen sukzessiven Prozess, der aktuell letztmalig drei Jahrgänge (1990 bis 1992) betrachtet. Im Jahr 2024 werden die Vorgänge der Jahre 1993 und 1994 geprüft werden und ab dem Jahr 2025 werden jeweils die 30 Jahre zurückliegenden Vorgänge zu prüfen sein.

Sofern im Rahmen der jährlichen Altaktenöffnung festgestellt wird, dass die Schutzbedürftigkeit ausnahmsweise fortbesteht, ist diese Verlängerung zu begründen. Die Daten dieser VS werden in der vom Bundesarchiv betriebenen sog. Nachweisdatenbank erfasst. Die VS, die dort nicht gelistet sind, sind nach Ablauf der Einstufungsfrist offenes Schriftgut.

81. Abgeordneter **Dr. Mathias Middelberg** (CDU/CSU) Wie hoch waren die Gesamtkosten (inklusive Personal- und Sachkosten) für Parlamentarische Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretärinnen der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2020 bis 2022, und wie hoch ist der Ansatz für 2023?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 19. Mai 2023**

Die jährlichen Gesamtkosten sind nicht im Sinne der Fragestellung ermittelbar.

Die Amtsbezüge eines Parlamentarischen Staatssekretärs bzw. einer Parlamentarischen Staatssekretärin (Staatsminister/Staatsministerin im Auswärtigen Amt und im Bundeskanzleramt) betragen derzeit monatlich 11.660,90 Euro zuzüglich einer allgemeinen Zulage in Höhe von 30,68 Euro und eines Ortszuschlags in Höhe von 1.066,72 Euro (Ortszuschlag Stufe 1; abhängig von den familiären Verhältnissen kann sich ein höherer Betrag ergeben). Die Dienstaufwandsentschädigung beläuft sich auf 2.760,98 Euro jährlich. Die genauen Auszahlungsbeträge hängen von den individuellen Verhältnissen der Amtsträger ab.

Die an die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre insgesamt gezahlten Amtsbezüge werden weder in der Personalstatistik des Bundes noch in der Haushaltsdatenbank gesondert erfasst.

Die Sachmittelausstattung der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre wird im Haushalt nicht separat ausgewiesen.

Die Amtsbezüge werden im Titel 421 01 des jeweiligen Einzelplanes zusammen mit den Bezügen der Bundesministerinnen und Bundesminister ausgewiesen. Gleiches gilt für die Versorgungsbezüge in Titel 431 57 des jeweiligen Einzelplanes.

82. Abgeordneter **Dr. Mathias Middelberg** (CDU/CSU) Wie hoch waren die Gesamtkosten (inklusive Personal- und Sachkosten) für Beauftragte der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2020 bis 2022, und wie hoch ist der Ansatz für 2023?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. Mai 2023

Wie bei vergleichbaren parlamentarischen Fragen werden hier die Daten für die Beauftragten der Bundesregierung, der Bundesbeauftragten sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung (im Weiteren Beauftragte) erhoben, die in der Liste nach § 21 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien geführt werden.

Fragen zu den Gesamtkosten für die Beauftragten für die Jahre 2020 bis 2023 hat die Bundesregierung bereits beantwortet. Für die Jahre 2020 bis 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 91 des Abgeordneten Hubert Hüppe auf Bundestagsdrucksache 20/3987 und für das Jahr 2023 auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 (Tabelle) der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5251 verwiesen.

Für das Jahr 2023 sind hierin die beiden folgenden Beauftragten noch nicht enthalten:

- Der Beauftragte der Deutsch-Griechischen Versammlung im Bereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Parlamentarischer Staatssekretär Sören Bartol. Die für 2023 zur Verfügung stehenden Mittel, aus denen auch die Sach- und Reisekosten gezahlt werden können, ergeben sich aus dem Haushaltsansatz (Einzelplan 2502 Titel 53206).
- Der mit Kabinettsbeschluss vom 25. Januar 2023 zum 1. Februar 2023 berufene Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung für Migrationsabkommen beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Dr. Joachim Stamp. Die Gesamtkosten für den Sonderbevollmächtigten werden sich für 2023 auf rund 589.000 Euro belaufen.

83. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung – für den Fall, dass nun voraussichtlich keine Gesetzesänderung im dänischen Recht benötigt wird – mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung für einen Zustieg der Bundespolizei mit Dienstwaffe (und weiterer für den Einsatz erforderlicher Ausrüstung) im dänischen Bahnhof Padborg zum Zwecke der grenzpolizeilichen Aufgabenerfüllung zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem zuständigen Ministerium bzw. den Ministerien Dänemarks, und ab welchem Zeitpunkt könnten die entsprechenden Grenzkontrollen der Bundespolizei im dänischen Padborg dann, das heißt im Falle eines Abschlusses der Vereinbarung, voraussichtlich frühestmöglich beginnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Mai 2023**

Für die Möglichkeit des Zustieges der Bundespolizei in Padborg ist der Abschluss einer entsprechenden Deutsch-Dänischen Vereinbarung erforderlich.

Zu dieser Vereinbarung befinden sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das dänische Justizministerium weiter in der Verhandlung. Die inhaltlichen Abstimmungen sind abgeschlossen. Beide Parteien haben jetzt die jeweiligen formellen Verfahren eingeleitet. Das BMI hat die erforderlichen formellen vertragsrechtlichen Ressortbeteiligungen initiiert. Einen schnellen Abschluss der formellen Verfahren vorausgesetzt erscheint nunmehr ein Vertragsabschluss in diesem Jahr möglich und grenzpolizeiliche Kontrollen im Rahmen der Binnengrenzfahndung an der grenzkontrollfreien Grenze zu Dänemark in grenzüberschreitenden Zügen von Dänemark nach Deutschland könnten beginnen.

84. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Falls nach Ansicht der Bundesregierung Kurden, Sorben, Uiguren und ähnliche Gruppen Völker sind (obwohl sie ja andere Staatsbürgerschaften haben) welche Eigenschaften machen diese Gruppen dann zu Völkern, und gibt es ein deutsches Volk, das diese Eigenschaften ebenfalls besitzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 16. Mai 2023**

Als Volk oder Volksgruppe werden im allgemeinen Sprachgebrauch Gruppen von Menschen bezeichnet, die durch kulturelle Gemeinsamkeiten, gemeinsame Abstammung oder einen politisch und rechtlich organisierten Personenverband zu einer unterscheidbaren Einheit zusammengefasst sind.

Das Grundgesetz kennt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten

Begriff des Volkes nicht. Für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und den daraus sich ergebenden staatsbürgerlichen Status sei vielmehr die Staatsangehörigkeit von entscheidender Bedeutung. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, sei aus Sicht der Verfassung unabhängig von seiner ethnischen Herkunft Teil des Volkes (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 690f. – juris).

Bei der Bezeichnung der Sorben als „sorbisches Volk“ handelt es sich um die von den Sorben als nationale Minderheit bevorzugte Eigenbezeichnung. In diesem Sinne wird der Begriff auch von der Bundesregierung verwendet, ohne dass die Bezeichnung an einen mit der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen verbundenen Rechtsbegriff „Volk“ anknüpft.

85. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie lange dauert in der Regel die Bearbeitung durch das Nationale Waffenregister (NWR) von Anfragen des Bundeskriminalamtes (BKA) bezüglich Legalwaffenbesitzer und Anzahl und Art der auf diese Person zugelassenen bzw. registrierten Schusswaffen, und wie oft hat das BKA seit dem 1. Januar 2020 solche Anfragen an das NWR gerichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 19. Mai 2023

Anfragen des Bundeskriminalamtes an das Nationale Waffenregister sind in der Regel binnen Sekundenbruchteilen oder wenigen Sekunden bearbeitet. Das Bundeskriminalamt hat im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 36.010 Anfragen an das Nationale Waffenregister gerichtet. Für das Jahr 2023 liegt noch keine statistische Auswertung vor.

86. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 30. April 2023 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen, aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 15. Mai 2023

Im Zeitraum vom 1. April 2023 bis einschließlich 30. April 2023 wurden laut Sondermeldedienst (SMD) der Bundespolizei an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 6.031 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt. Diese verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Grenzabschnitte:

	Unerlaubte Einreisen
Polen	2.427
Österreich	1.298
Tschechische Republik	896
Schweiz	648
Frankreich	359
Belgien	177
Niederlande	148
Luxemburg	50
Dänemark	28

Die auf dem SMD basierenden Daten sind nicht qualitätsgesichert. Qualitätsgesicherte Daten aus der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei liegen für den angefragten Zeitraum noch nicht vor.

87. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Ist seitens der Bundesregierung die Abstimmung der im März 2023 angekündigten Änderung des Bundesvertriebenengesetzes bereits mit den Koalitionspartnern erfolgt, und wann soll der Deutsche Bundestag konkret mit der Novellierung befasst werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. Mai 2023

Der bereits vom Bundesministerium des Innern und für Heimat erarbeitete Gesetzentwurf befindet sich zurzeit in der regierungsinternen Abstimmung. Der Deutsche Bundestag wird im Anschluss baldmöglichst mit der Novellierung befasst werden.

88. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele kabinettspflichtige Ernennungen wurden im Jahr 2022 in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt vorgenommen (bitte nach Ausgangs- und Zielbesoldungsstufe aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 15. Mai 2023

Die Antwort wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Kabinettspflichtige Ernennungen in den Bundesministerien und im Kanzleramt im Jahr 2022		
von BBesO*	nach BBesO	Anzahl
./.	A 16	4
A 15	A 16	194
./.	B 3	2
A 15	B 3	1**
B 2	B 3	4
./.	B 6	1

Kabinettpflichtige Ernennungen in den Bundesministerien und im Kanzleramt im Jahr 2022		
von BBesO*	nach BBesO	Anzahl
A 16	B 6	6
B 3	B 6	39
B 9	B 6	1
B 6	B 7	1
./.	B 9	1
A 16	B 9	1
B 2	B 9	1
B 3	B 9	13
B 6	B 9	32
B 7	B 9	2
R 7	B 9	1
B 9 (Land)	B 9	1
B 11	B 9	2
./.	B 11	4
B 6	B 11	1
B 9	B 11	1
B 10 (Land)	B 11	1
gesamt		314

* Bundesbesoldungsordnung

** Sprungbeförderung wegen Rückernennung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

89. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Gilt die Aussage „Niemand darf im 21. Jahrhundert einen Angriffskrieg führen und dabei straflos bleiben“ der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock auch für die US-amerikanischen Verantwortlichen für den nach meiner Auffassung völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf den Irak (vgl. www.german-foreign-policy.com/news/detail/9197)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 15. Mai 2023

Die Haltung der Bundesregierung zum militärischen Eingreifen der Vereinigten Staaten von Amerika in Irak 2003 ist bekannt und unverändert.

90. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die zu erwartende Flucht- und Migrationsbewegung aus dem Krisengebiet Sudan nach Deutschland einzudämmen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 19. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse über signifikant angestiegene Zahlen von Asylerstanträgen in Deutschland durch sudanese Staatsangehörige vor.

91. Abgeordneter
Dr. Alexander Gauland
(AfD)
- Ist die Aussage der Geschäftsführerin der Nicht-regierungsorganisation „Center For Feminist Foreign Policy“ in Berlin und Autorin des Buches „Die Zukunft der Außenpolitik ist feministisch“ von Kristina Lunz korrekt, dass sie als Beraterin im Auswärtigen Amt tätig sei, und wenn ja, in welchem Zeitraum war bzw. ist Kristina Lunz Beraterin im Auswärtigen Amt und an welchen Aufgaben war Kristina Lunz als Beraterin beteiligt (bitte unter Auflistung der entstandenen Kosten)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 15. Mai 2023**

Kristina Lunz hat das Auswärtige Amt von Oktober 2018 bis Juli 2019 als Honorarkraft beim Aufbau des Frauennetzwerks Unidas im Rahmen der Lateinamerika-Initiative unterstützt. Ihr Auftrag umfasste im Rahmen der Einrichtung und Koordinierung des Netzwerks für deutsche und lateinamerikanische Frauen und Frauenrechtlerinnen die Auswahl und Werbung geeigneter Neumitglieder, den Aufbau des Unidas-Intranets, die konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung von Unidas-Veranstaltungen, die Begleitung der ersten Ausschreibungsrunde für eine Projektförderung für Mitglieder, die Beratung bei der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Aufsetzen des Unidas-Preises für Frauenrechte und Demokratie einschließlich der Vergabekriterien.

Darüber hinaus arbeitet das Auswärtige Amt seit 2021 projektbezogen mit der Center for Feminist Foreign Policy gGmbH zusammen. Kristina Lunz hat an Dialogformaten im Rahmen der vom Auswärtigen Amt organisierten Zivilgesellschaftskonsultationen teilgenommen, u. a. durch Einreichung eines Beitrags im Rahmen eines Call for Papers (veröffentlicht unter: www.auswaertiges-amt.de/en/aussenpolitik/themen/-/2587334).

Die Frage nach den gezahlten Honoraren kann die Bundesregierung nicht öffentlich beantworten. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Im vorliegenden Fall betrifft die Nennung gezahlter Honorare das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das durch Artikel 12 GG geschützte Recht auf Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Betroffenen. Diesem Grundrechtseingriff steht auf der anderen Seite das Informationsinteresse des Deutschen Bundestages gegenüber. Die Bundesregierung möchte dem Informationsinteresse im größtmöglichen Umfang gerecht werden, soweit es der Grundrechtsschutz der Betroffenen erlaubt. Vor diesem Hintergrund wird die Antwort auf die Frage zu den Honorar-

zahlungen als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.*

92. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Sind die von der Bundesregierung an Nigeria übereigneten sogenannten „Benin-Bronzen“ tatsächlich in Privatbesitz übergegangen, und ist der Empfänger überhaupt einer Familie von ehemaligen Sklavenhändlern (vgl. www.welt.de/politik/ausland/article245193040/Bericht-Zurueckgegeben-e-Benin-Bronzen-in-Privatbesitz-gegeben-statt-ausgestellt.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 17. Mai 2023**

Präsident Muhammadu Buhari hat mit der „Notice of Presidential Declaration“ vom 28. März 2023 dem Oba Ewuare II die Eigentums- und Sorgerechte für die Benin-Bronzen übertragen.

In welcher Form die Bronzen in Zukunft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und welches rechtliche Konstrukt die nigerianische Seite dazu wählt, ist eine souveräne Entscheidung Nigerias. Eine historische Aufarbeitung der nigerianischen Geschichte ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

93. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Kosten für die Rückführung der Benin-Statuen einschließlich der Kosten für das in Nigeria errichtete Museum, in dem die Statuen hätten ausgestellt werden sollen?
94. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Nimmt das Auswärtige Amt den Vorfall, dass die Benin-Statuen durch die nigerianische Regierung in das Eigentum einer Privatperson (Oba Ewuare II.) überführt wurden zum Anlass den eingeschlagenen Restitutionsprozess von Raubkunst vorläufig auszusetzen und zu überprüfen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 19. Mai 2023**

Die Fragen 93 und 94 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kosten für den Rücktransport der Benin-Bronzen im Dezember 2022 betragen 35.626,77 Euro. Für den Pavillon des Edo Museum of West African Art (EMOWAA) in Benin City hat die Bundesregierung für den Zeitraum 2022 bis 2024 6,9 Mio. Euro für Bau- sowie Personal- und Betriebskosten zugesagt (bisher 1,2 Mio. Euro überwiesen). Hinsichtlich der Auswirkung einer möglichen Eigentumsübertragung auf die weiteren Planungen für den EMOWAA-Pavillon in Benin City ist die Bundesregierung mit der nigerianischen Regierung im Gespräch.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort Berechtigten eingesehen werden.

Die Bundesregierung nimmt die mögliche Übertragung der Eigentums- und Besitzrechte an den Benin-Bronzen an den traditionellen König von Benin, Oba Ewuare II., nicht zum Anlass, den Rückgabeprozess auszusetzen. Die Benin-Bronzen wurden mit dem Ziel an Nigeria zurückgegeben, ein historisches Unrecht zu beheben. Die Übergabe war nicht an Bedingungen geknüpft. Es war immer klar, dass Nigeria selbst über den endgültigen Verbleib der Benin-Bronzen entscheidet. In den 2019 von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeiteten Ersten Eckpunkten zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten wird zudem die Bedeutung der Einbeziehung der Herkunftsgesellschaften unterstrichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

95. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welchen konkreten Inhalt hat das „Vorerwerbsrecht“ der N. V. SDU v/h Staatsdrukkerij/-Uitgeverij im Anteilsveräußerungsvertrag vom 13. März 2001 und ist dieses „Vorerwerbsrecht“ zwischenzeitlich mit unverändertem Inhalt auf die Lefebvre Sarrut S. A. übergegangen mit der Folge, dass es ihr nunmehr eingeräumt ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 20/6668)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 19. Mai 2023

Die Prüfung der Auswirkungen des im Jahr 2001 vereinbarten Vorerwerbsrechts auf eine etwaige Veräußerung der verbliebenen Anteile des Bundes an der juris GmbH ist noch nicht abgeschlossen.

Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung ergibt sich aus der als Ver schlusssache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuf ten Anlage.* Eine Veröffentlichung der Vertragsklausel wäre geeignet, die fiskalischen Interessen des Bundes zu beeinträchtigen. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der Entflechtung die vollständige Privatisierung der juris GmbH prüfen, den Wert der gegebenenfalls zu veräußernden Anteile ermitteln und die Einzelheiten des Veräußerungsverfahrens festlegen. Nach § 63 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung ist der Bund gehalten, seine Anteile nur zum vollen Wert zu veräußern. Eine vorzeitige Veröffentlichung der hier gegenständlichen Vertragsklausel könnte dazu führen, den Kreis potentieller Kaufinteressenten einzuschränken oder die Ermittlung des Werts der Anteile des Bundes zu beeinträchtigen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

96. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sozialversicherungsbeiträge – bitte wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 19/16951 – zahlen Personen, die einerseits weniger und andererseits mehr als 70.000 Euro zu versteuerndes Einkommen pro Jahr zur Verfügung haben, im Verhältnis zum Gesamteinkommen (bitte jeweils Gesamtsumme Sozialversicherungsbeiträge für Gruppe unter 70.000 Euro und für Gruppe über 70.000 Euro mit jeweiligem Gesamteinkommen und auf folgende Untergruppen mit jeweiligem Einkommen aufschlüsseln: unter 30.000 Euro, 30.001 bis 50.000 Euro, 50.001 bis 70.000 Euro, 70.001 bis 90.000 Euro, 90.0001 bis 110.000 Euro, über 110.000 Euro)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Mai 2023

Der Bundesregierung liegt keine Statistik vor, aus der hervorgeht, wie viele Sozialversicherungsbeiträge von Personen gezahlt werden, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb der in der Frage genannten Grenzen liegen. Lediglich hilfsweise könnte auf die amtliche Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes Bezug genommen werden, da diese eine Gliederung nach zu versteuernden Einkommen erlaubt. Allerdings sind dort lediglich die insgesamt abziehbaren Vorsorgeaufwendungen unter Berücksichtigung der Höchstbeträge nach § 10 Absatz 3, 4 und 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfasst, die – neben den Beiträgen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung – wegen der Einbeziehung weiterer Vorsorgeaufwendungen (z. B. Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Risikolebensversicherungen) und die unterschiedliche Berücksichtigungsfähigkeit der verschiedenen Aufwendungen keinen Rückschluss auf die Höhe der tatsächlich gezahlten Sozialversicherungsbeiträge im Sinne der Fragestellung zulassen. Bei der Interpretation ist zudem zu beachten, dass der Steuerstatistik entsprechend zusammen Veranlagte (Ehepaare oder Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) gemeinsam als ein Steuerpflichtiger ausgewiesen sind.

Soweit Daten vorliegen, sind diese in der nachfolgenden Tabelle für das aktuellste verfügbare Jahr 2019 zusammengestellt.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Vorsorgeaufwendungen, abziehbare Aufwendungen insgesamt unter Berücksichtigung der Höchstbeträge nach § 10 Absatz 3, 4 und 4a EStG nach Größenklassen des zu versteuernden Einkommens

Zu versteuerndes Einkommen von ... bis unter ... Euro	Steuerpflichtige	Zu versteuern- des Einkommen	Vorsorgeaufwendungen
	Anzahl	Summe in 1.000 Euro	
bis unter 30.001	23.469.919	332.833.792	59.377.651
30.001–50.001	9.365.460	360.569.142	53.747.563
50.001–70.001	4.603.933	272.072.523	40.738.765
70.001–90.001	1.757.023	138.483.628	18.658.378
90.001–110.001	889.630	88.033.191	10.600.274
110.001 oder mehr	1.591.747	373.143.568	22.617.366
Insgesamt	41.677.712	1.565.135.844	205.739.997

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden Mai 2023

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 19/16951 verwiesen.

97. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wieviel Prozent der Bezieher von Bürgergeld haben nach Kenntnis der Bundesregierung Migrationshintergrund, und wie viele haben eine doppelte Staatsbürgerschaft (bitte mit Nennung der zehn häufigsten doppelten Staatsbürgerschaften)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Mai 2023

Angaben zu Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, stehen differenziert nach Migrationshintergrund für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Verfügung. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Fragen 109 und 110 des Abgeordneten Rene Springer auf Bundestagsdrucksache 20/6390 verwiesen. Informationen zu doppelten Staatsbürgerschaften liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

98. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) Welche konkreten Verstöße hat die EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR (2023)2019 gegen Deutschland bezüglich der Saisonarbeits-Richtlinie 2014/36/EU festgestellt (bitte die festgestellten Verstöße jeweils konkret benennen und ausweisen, welche Mängel direkt mit einem unzureichenden Schutz von Saisonbeschäftigten verbunden sind), und plant die Bundesregierung zeitnah auch die Situation für Saisonarbeitskräfte aus EU-Staaten zu verbessern, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt (falls ja, bitte Zeitplan nennen, falls nein, bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Mai 2023

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass Deutschland mehrere Vorgaben der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe. Verschiedene Regelungen bezogen auf den Zugang und Rahmenbedingungen für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten nach dem Aufenthaltsgesetz, der Beschäftigungsverordnung und dem Verwaltungsverfahrensgesetz seien nach Auffassung der Europäischen Kommission teilweise nicht ausreichend und teilweise zu restriktiv ausgestaltet. Die einzelnen von der Kommission vorgebrachten Punkte sind aus dem Mahnschreiben vom 19. April 2023 ersichtlich, das dem Bundestag gemäß § 4 Absatz 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) übermittelt wurde. Die Bundesregierung wird das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission sorgsam prüfen und in ihrer Mitteilung an die Europäische Kommission zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen. Auch die Mitteilung an die Europäische Kommission wird dem Deutschen Bundestag nach EUZBBG übermittelt werden.

Die Bundesregierung hat in der 19. und in der laufenden Legislaturperiode eine Reihe von Maßnahmen für einen verbesserten Schutz von ausländischen Saisonbeschäftigten ergriffen. Hierzu wird auf den Bericht der Bundesregierung in der 38. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 1. März 2023 verwiesen. Des Weiteren setzt sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales derzeit zusammen mit den Arbeitsministerien in Rumänien und Bulgarien sowie Gewerkschaften und weiteren Institutionen für einen verbesserten Informationszugang für ausländische Arbeitskräfte ein. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist zudem vorgesehen, bei Saisonbeschäftigten „für den vollen Krankenversicherungsschutz ab dem ersten Tag“ zu sorgen. Die Bundesregierung prüft derzeit die Art und Weise der Umsetzung dieses Vorhabens.

99. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist die Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen in Bayern (bitte für das aktuelle und jeweils die vergangenen fünf Jahre angeben, wie hoch der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist, die in einem Haushalt leben, deren Einkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens aller Haushalte in Bayern – bzw. wenn nicht möglich: in Deutschland – beträgt und angeben wie hoch der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist, die in einem Haushalt leben, der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Bürgergeld 2023 erhält)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 15. Mai 2023**

Die Armutsrisikoquote (ARQ) ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren, mit der neuen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gewichteten, Einkommens verwendet.

Daten zur ARQ von Kindern und Jugendlichen in regionaler Differenzierung stellt das Statistische Bundesamt auf Basis des Mikrozensus zur Verfügung. Aktuell liegen Daten aus der Erhebung 2021 vor. In diesem Jahr betrug die ARQ von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Bayern gemessen am Landesmedian 17,3 Prozent. In den fünf vorangegangenen Jahren betragen die Quoten 16,1 Prozent im Jahr 2020, 16,4 Prozent im Jahr 2017 bis zum Jahr 2019 und 16,5 Prozent im Jahr 2016.

Allerdings sind die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 durch methodische Veränderungen nur eingeschränkt mit denen früherer Erhebungsjahre vergleichbar. Das Erhebungsjahr 2020 ist zudem von Einschränkungen bei der Erhebung betroffen und sollte deshalb nicht für Zeitvergleiche mit nachfolgenden Jahren herangezogen werden. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Informationsseite des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html#529992).

Der Anteil der minderjährigen Kinder in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften an der Bevölkerung unter 18 Jahren lag im Dezember 2022 in Bayern bei 7,2 Prozent, in Deutschland insgesamt bei 14 Prozent.

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die entsprechenden Daten in ihrem Internetangebot in Tabellenblatt 5 des Produkts „Kinder in Bedarfsgemeinschaften (Monatszahlen)“. Das Produkt ist unter <https://bpaq.de/bmas-a58> abrufbar. Dort sind auch die entsprechenden Daten für die Vorjahre veröffentlicht. Bei den Anteilswerten für Dezember 2022 ist zu beachten, dass diese vorläufig anhand der Bevölkerungsdaten zum 31. Dezember 2021 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden.

100. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über gesundheitliche Einschränkungen bzw. schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen, und wie viele dieser Personen wurden seitens der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter als „faktisch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ von der Arbeitsvermittlung suspendiert (bitte die absoluten und relativen Zahlen nach mentalen und körperlichen Einschränkungen ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Mai 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB III) aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen dauerhaft nicht arbeitsfähig sind und als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte von der Verpflichtung zur Arbeitssuche freigestellt wurden.

Zur Anzahl der nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II wird auf die Veröffentlichung „Strukturen der Grundsicherung SGB II“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit verwiesen. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: <http://bpaq.de/bmas-a41>. Zu den Gründen für eine Nichterwerbsfähigkeit liegen keine Informationen vor.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/6671 verwiesen.

101. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Wie wirkt sich die voraussichtliche Entwicklung bei der Lebenserwartung in der mittleren Variante der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes nach den neusten Berechnungen der Bundesregierung auf das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) im weiteren Verlauf für die Jahre 2025, 2030, 2035, 2040 und 2045 aus, und wie wird sich gleichzeitig der Beitragssatz zur Rentenversicherung nach den neuesten Berechnungen der Bundesregierung für diese Jahre entwickeln (bitte Daten jeweils im Einzelnen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 15. Mai 2023

Die koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes dienen regelmäßig als Grundlage für Finanzrechnungen zur Rentenversicherung. Aktuell ist dies die mittlere Variante der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung („G2-W2-L2“). Demnach wird für den Zeitraum von 2022 bis 2045 eine Verlängerung der ferneren Lebenserwartung 65-jähriger um 2,2 Jahre bei Männern und um 2,0 Jah-

re bei Frauen angenommen. Infolge einer deutlich erhöhten Mortalität in den Jahren 2020 bis 2022 wird nun im Vergleich zur 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung von einem um rund 0,4 Jahre geringeren Anstieg der ferneren Lebenserwartung im Vorausberechnungszeitraum ausgegangen.

Die Auswirkungen entsprechender Annahmen auf den Beitragssatz und auf das Sicherungsniveau vor Steuern sind in den Ergebnissen des Rentenversicherungsberichts 2022 enthalten (Übersicht B7 und B8). Dieser jährliche Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung nach § 154 Absatz 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) enthält eine Vorausberechnung über die Entwicklung der Finanzen, insbesondere des Beitragssatzes, der Nachhaltigkeitsrücklage und des Sicherungsniveaus in den kommenden 15 Kalenderjahren. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Vorausberechnung liegt nicht vor.

102. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung die mir zugetragenen Informationen bestätigen, dass ukrainische Staatsbürger bereits mit 59 Jahren (Frauen) und 60 Jahren (Männer) das Rentenalter erreicht haben und diese beim Leistungsbezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dann in den Leistungsbezug des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wechseln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Mai 2023

Personen mit laufendem Bezug einer ausländischen Rente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, sind vom Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgeschlossen. Bei finanzieller Bedürftigkeit und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen besteht in diesem Fall ein Zugang zu Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Ob die ukrainische Altersrente mit der deutschen Altersrente vergleichbar ist, befindet sich in Klärung.

103. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)
- Wird die ukrainische Rente auf den Leistungsbezug nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angerechnet und die Arbeitsvermittlung in Deutschland des betroffenen Personenkreises eingestellt (vgl. Schriftliche Frage 102)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Mai 2023

Zur Frage, ob die ukrainische Rente auf den Leistungsbezug nach SGB XII angerechnet wird:

Der zuständige Sozialhilfeträger hat bei der Prüfung des jeweiligen Einzelfalles den Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Danach erhält Sozialhilfe nur, wer sich nicht durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann. Einzusetzen ist das gesamte anzurechnende Einkommen

(§ 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Nach der Rechtsprechung ist die leistungsberechtigte Person im Rahmen dessen dazu verpflichtet, zumutbare, realisierbare Möglichkeiten der Selbsthilfe auszuschöpfen. Ob eine Möglichkeit der Selbsthilfe in zumutbarer Weise realisierbar ist, ist jeweils eine Frage, die der zuständige Sozialhilfeträger im Einzelfall zu entscheiden hat und die ggf. der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Sind theoretisch vorhandene Möglichkeiten der Selbsthilfe von den Betroffenen nicht in zumutbarer Weise realisierbar, so dürfen diese nur theoretisch vorhandenen Mittel nicht auf den notwendigen Lebensunterhalt angerechnet werden. Sofern eine ukrainische Rente nur als theoretisch vorhandenes Mittel zur Verfügung steht, wäre sie demnach auch nicht auf Leistungen nach dem SGB XII anzurechnen. Sofern sie als Einkommen tatsächlich zur Verfügung steht, ist sie anzurechnen.

Zur Frage, ob eine Betreuung in der Arbeitsvermittlung erfolgt:

Eine Betreuung in der Arbeitsvermittlung bzw. einen Zugang zu Eingliederungsleistungen im Rechtskreis des SGB II erhält nur, wer einen Leistungsanspruch nach dem SGB II hat. Soweit dieser nicht gegeben ist, wird dieser Personenkreis von den Jobcentern auch nicht vermittlerisch betreut.

Es besteht jedoch für diese Personen zur weitergehenden Unterstützung die Möglichkeit der Meldung bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Der Vermittlungs- und Beratungsauftrag erstreckt sich dabei auf alle Personen, unabhängig davon, ob diese Arbeitslosengeld beziehen oder nicht. Eine Verpflichtung zur Meldung besteht jedoch nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

104. Abgeordnete **Serap Güler**
(CDU/CSU) Wie viele Dienstposten des Bundesministeriums der Verteidigung werden nach aktueller Planung in den neu aufzustellenden Planungsstab versetzt, und welche Aufgaben wandern damit einhergehend in den Planungsstab (bitte nach Leitungsbüros und Besoldungsgruppen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 17. Mai 2023

Auf die Antwort der Bundesregierung auf ihre Schriftliche Frage 127 auf Bundestagsdrucksache 20/6782 wird verwiesen.

105. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wann haben deutsche Panzertruppen das letzte Mal in einem Kampfeinsatz Stärke gezeigt, und auf welchen konkreten Panzereinsatz wird in der aktuellen Kampagne der Bundeswehr Bezug genommen, in der eine Oberstabsgefreite der Panzertruppe die Frage stellt, was zähle, „wenn wir wieder Stärke zeigen müssen“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 12. Mai 2023

Die Kampagne steht erkennbar im Kontext der Zeitenwende. Der rücksichtslose und völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Notwendigkeit der Refokussierung auf Landes- und Bündnisverteidigung erneut vor Augen geführt. Die Abbildung, auf die Bezug genommen wird, zeigt ein reales Übungsgeschehen, welches insbesondere während der Zeit des Kalten Krieges für die Bundeswehr prägend war. Insofern besteht kein Bezug zu einem konkreten Kampfeinsatz, „Wieder Stärke zeigen“ verdeutlicht die Notwendigkeit wirkungsvoller und notwendiger Abschreckung wie zu Zeiten des Kalten Krieges.

106. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung die kurzfristige Absage vom 2. Mai 2023 eines bereits im November 2022 vereinbarten Truppenbesuches beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam durch den Referatsleiter Besucherdienst des Kommandos an die Regionalgliederung Lübeck der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft e. V. Hamburg, zumal am 24. Januar 2023 eine feste Zusage für einen Besuch mit Führung und Vorträgen am 10. Mai 2023 vereinbart worden war, und wie werden etwaige Regressansprüche behandelt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 17. Mai 2023

Der von der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft e. V. Hamburg (SWG) am 10. Mai 2023 geplante Besuch beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr wurde dem Antragsteller am 24. Januar 2023 im Rahmen planbarer Kapazitäten durch den Referatsleiter des Presse- und Informationszentrum Besucherdienstes per E-Mail bestätigt.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der militärischen Evakuierungsoperation im Sudan weiter anhaltenden pressenfachlichen Begleitung sowie kurzfristig aufgetretener, krankheitsbedingter Ausfälle, stand in der Folge für den Besuch der SWG beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr kein qualifiziertes Personal zur Verfügung. Daher wurde seitens der Leitung des Presse- und Informationszentrum Besucherdienstes des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr am 2. Mai 2023 eine Absage aus Kapazitätsgründen entschieden. Die Mitteilung dieser Absage erfolgte an den Antragsteller noch am 2. Mai 2023 an dessen persönliche E-Mail-Adresse.

Angesichts der zum Zeitpunkt der Absage am 2. Mai 2023 bis zum 13. Juli 2023 bereits geplanten Durchführung von weiteren 30 Besuchen im Einsatzführungskommando der Bundeswehr und der sich bis zum 25. August 2023 anschließenden Urlaubsphase erteilte der Referatsleiter Presse- und Informationszentrum Besucherdienst zugleich auch eine längerfristige Absage aus Kapazitätsgründen.

Im Rahmen der Abstimmung des Besuches wurde, der gängigen Praxis folgend, bereits im Vorfeld durch den Besucherdienst fernmündlich auf die Möglichkeit kurzfristiger Absagen von Besuchsvorhaben hingewiesen.

Für die Bewertung etwaiger Regressansprüche bedarf es zunächst der Auswertung entsprechend substantiiertes Forderungen. Gegenwärtig ist weder bekannt, inwieweit beim Antragsteller Kosten im Vorfeld des geplanten Besuchsvorhabens entstanden sind, noch liegen Schadenersatzforderungen des Antragstellers vor.

107. Abgeordnete **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU) Welche Mechanismen wurden seit Beginn des Ukraine-Krieges von der Bundesregierung eingeführt, um zu gewährleisten, dass kein ausgemustertes Material aus Bundeswehrbeständen, welches potenziell von der Ukraine genutzt werden könnte, über die VEBEG GmbH versteigert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 19. Mai 2023

Deutschland unterstützt die Streitkräfte der Ukraine seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auch durch Abgaben von Material aus Bundeswehrbeständen.

Darüber hinaus wird von der Bundeswehr nicht mehr benötigtes Material vor einer Veräußerung über die VEBEG GmbH oder einer anderweitigen Verwertung auf eine grundsätzliche Eignung für eine Abgabe geprüft und sodann in erster Instanz den ukrainischen Streitkräften sowie bei handelsüblichen Gütern in zweiter Instanz – im Rahmen der zivilen staatlichen Hilfeleistungen für eine mögliche humanitäre Unterstützung – der Ukraine angeboten.

Material, das sich nicht im abgabefähigen Zustand befindet bzw. für das kein Bedarf im Rahmen der staatlichen Hilfeleistungen identifiziert werden konnte, wird in das Regelverfahren zur Verwertung von Bundeswehrmaterial eingesteuert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

108. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Möglichkeit bzw. die Absicht, die GAP-Direktzahlungen-Verordnung für das Jahr 2024 dahingehend zu ändern, dass im Rahmen der Öko-Regelung 4 „Dauergrünland-Extensivierung“ die 40-Tage-Regelung beim Mindestviehbesatz als Fördervoraussetzung gestrichen wird, da diese Regelung für Almbetriebe nicht erfüllbar ist, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 17. Mai 2023**

Die Regelung zum Mindestviehbesatz und dessen Unterschreitung an höchstens 40 Tagen gilt bundesweit für alle Betriebstypen. Ziel ist es, eine weitgehend gleichmäßige Tierhaltung im Betrieb sicherzustellen. Es soll vermieden werden, dass Betriebe abwechselnd keine Tiere halten und in der übrigen Zeit intensiv wirtschaften. Bei einem Mindestviehbesatz ohne Begrenzung der Unterschreitung könnte ein Betrieb in einem großen Teil des Jahres keine Tiere halten und dies durch eine sehr intensive Bewirtschaftung in einem kurzen Zeitraum kompensieren. Das könnte zu einer Situation auf den Weideflächen führen, die sehr nachteilig für die Biodiversität ist.

Ein Antrag zur Streichung dieser Vorgabe fand seinerzeit keine Mehrheit im Bundesrat. Dieser Zweck ist weiterhin von Bedeutung und kann nicht kurzfristig gestrichen werden. Bei der Überprüfung der Öko-Regelungen im Rahmen von § 20 Absatz 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes werden diese Regelungen analysiert und ggfs. notwendige Anpassungen vorgeschlagen.

109. Abgeordneter
Alexander Bartz
(SPD)
- Gibt es Erkenntnisse, und wenn ja, auf welche stützt sich die Bundesregierung, um Interventionsmaßnahmen generell sowie konkret Werberegulierung zur Bekämpfung von Übergewicht und Adipositas im Kindesalter zu begründen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 16. Mai 2023**

Gerade im Kindesalter wird das Ernährungsverhalten entscheidend für das weitere Leben geprägt. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Werbung für unausgewogene Lebensmittel sich nachteilig auf das Ernährungsverhalten gerade von Kindern auswirken kann, und zwar nachhaltig. Kinder erkennen Werbung häufig nicht als solche bzw. können ihr oft noch nicht widerstehen und die gesundheitlichen Folgen unausgewogener Ernährung abschätzen. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. stellt fest, dass Kinder „den nicht-faktischen, verführenden Charakter von Werbung kaum verstehen (können),

sie reflektieren noch nicht, wie sehr ihre Lebensmittel- und Getränkepräferenzen, Verzehr und Kaufwünsche davon beeinflusst werden“. Viele Kinder verfügen bereits früh über eigene finanzielle Mittel, um sich ihre Lebensmittelwünsche zu erfüllen und nehmen auch Einfluss auf das Kaufverhalten ihrer Eltern. Übergewicht bzw. Adipositas, die im Kindesalter entstehen, begleiten die Betroffenen oft ein Leben lang und können zu einer erheblichen psychischen Belastung führen.

110. Abgeordneter
Alexander Bartz
(SPD)
- Gibt es wissenschaftliche Einschätzungen, wonach Regulierungsbemühungen zur Adipositasprävention bzw. zur Verbesserung des Ernährungsverhaltens an Nährwertprofile geknüpft werden sollten, die sich an den Gehalten von Fett, Zucker oder Salz in Lebensmitteln orientieren, und wurden alternative Anknüpfungspunkte wie etwa der Energiegehalt von Lebensmitteln erwogen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Mai 2023

Nach Auffassung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sind u. a. solche Nährstoffe geeignet, als Maßstab in Nährwertprofilen genutzt zu werden, deren Zufuhr in der Mehrheit der europäischen Bevölkerungen oberhalb derzeitiger Ernährungsempfehlungen liegt, wenn dies mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen in Verbindung gebracht wird, wie z. B. gesättigte Fettsäuren, Natrium oder zugesetzter Zucker. Eine Anknüpfung an den Energiegehalt von Lebensmitteln sei laut EFSA grundsätzlich auch möglich, allerdings könnten Unterschiede im Wassergehalt zu Verzerrungen beim Vergleich unterschiedlicher Lebensmittelgruppen, aber auch innerhalb derselben Lebensmittelgruppe führen.

Im Nährwertprofilmodell der Weltgesundheitsorganisation (WHO NWP) ist für „Verzehrfertige Gerichte, Fertiggerichte etc.“ u. a. ein Höchstwert für Energie enthalten, da in dieser Kategorie häufig Produkte in großen Portionen angeboten werden, die zu einer hohen Energiezufuhr führen können. Liegen Höchstwerte für Gesamtfett bzw. Gesamtzucker vor, ist ein Höchstwert für die Energie nach Einschätzung der WHO im Übrigen grundsätzlich entbehrlich. Das WHO NWP ist europäisch eingeführt und berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

111. Abgeordneter
Alexander Bartz
(SPD)
- Warum hat sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Regulierung der an Kinder gerichteten Lebensmittelwerbung für eine Orientierung am WHO NWP entschieden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Mai 2023

Das WHO NWP wurde explizit für die Regulierung der Lebensmittelwerbung gegenüber Kindern geschaffen und wird in dieser Funktion bereits in anderen Ländern verwendet. Es wird sowohl wissenschaftlich als auch durch Praxistests in enger Zusammenarbeit mit den Anwenderinnen und Anwendern überwacht und fortentwickelt. Der Entscheidung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bei der Auswahl des WHO NWP als Grundlage für eine Regulierung der an Kinder gerichteten Lebensmittelwerbung liegen neben der Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse auch praktische Erwägungen zugrunde, wie z. B. die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der zu berücksichtigenden Faktoren bei der Bewertung einzelner Produkte in der Praxis.

112. Abgeordneter **Alexander Bartz** (SPD) Auf welche Erfahrungen anderer Länder und wissenschaftlichen Erkenntnisse stützt sich der Ansatz, dass eine breite und medienübergreifende Werberegulierung erforderlich ist, um die Qualität der Ernährungsumgebung von Kindern nachhaltig zu verbessern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Mai 2023

Wissenschaftliche Untersuchungen zu Werberegulierungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu Ausweicheffekten auf andere Medien bei der Werbung von Lebensmitteln mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt kommen kann, wenn die Regelungen Lücken aufwiesen, indem sie z. B. nicht alle für Kinder relevante Medien erfassten.

Eine international angelegte Studie, die Verkaufszahlen von Lebensmitteln mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt zwischen Ländern mit und ohne Werbebeschränkungen bzw. mit (ausschließlich) freiwilliger Branchenregulierung verglichen hat, zeigt eine deutliche Reduktion der Verkaufszahlen von Lebensmitteln mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt in Ländern mit Werberegulierung. In Ländern ohne oder lediglich mit freiwilliger Werberegulierung wurden höhere Verkaufszahlen für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt verzeichnet.

113. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Wie bewertet die Bundesregierung den Zustand des deutschen Waldes (bitte nach Bundesländern und den Baumarten Buche und Fichte aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 17. Mai 2023

Bei der Fichte ist der Anteil der deutlichen Kronenverlichtungen von 46 Prozent auf 40 Prozent gesunken. Die mittlere Kronenverlichtung ist

mit 29,6 Prozent fast unverändert. Im Vergleich zu den anderen Baumarten weist die Fichte die höchste Mortalitätsrate auf.

Bei der Buche ist der Anteil der deutlichen Kronenverlichtungen mit 45 Prozent auf dem Niveau des Vorjahres. Die mittlere Kronenverlichtung hat sich leicht verbessert auf 27,5 Prozent.

Die Ergebnisse der Waldzustandserhebung von Bund und Ländern sind ausführlich im Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2022“ dargestellt.

Der Bericht ist unter www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldzustandserhebung-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abrufbar. Dort sind ab S. 70 f. auch die Länderergebnisse einsehbar.

114. Abgeordneter
Dietmar Friedhoff
(AfD) Sieht die Bundesregierung einen direkten Zusammenhang zwischen der Abholzung in den Ländern am Horn von Afrika sowie Madagaskar und den vorherrschenden Klimaveränderungen, und wenn ja, welchen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 17. Mai 2023

Der Bundesregierung liegen hinsichtlich eines Zusammenhangs zwischen der Abholzung in den Ländern am Horn von Afrika und Madagaskar und den vorherrschenden Klimaveränderungen keine eigenen Erkenntnisse vor.

115. Abgeordnete
Rita Hagl-Kehl
(SPD) Hat Werbung für unausgewogene Lebensmittel nach Auffassung der Bundesregierung einen negativen Einfluss auf das Ernährungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, und wenn ja, ist dies durch wissenschaftliche Studien belegbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Mai 2023

Es ist durch wissenschaftliche Studien belegbar, dass sich Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt nachteilig auf das Ernährungsverhalten gerade von Kindern und Jugendlichen auswirken kann. Sie kann die Präferenz, das Kaufverhalten, die Essensauswahl (Quantität und Qualität) sowie das Essverhalten von Kindern beeinflussen.

Werbung (u. a. TV-Werbung, Außenwerbung, Influencer-Marketing) für oben genannte Lebensmittel kann eine unausgewogene Ernährungsweise bei Kindern und Jugendlichen begünstigen.

116. Abgeordnete
Rita Hagl-Kehl
(SPD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Studien, die beschreiben, in welchem Umfang mediennutzende Kinder und Jugendliche Werbung (für unausgewogene Lebensmittel) ausgesetzt sind, und wenn ja, was sagen diese Studien aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Mai 2023

Eine Erhebung aus Deutschland aus dem Jahr 2021 ergab, dass mediennutzende Kinder im Schnitt täglich 15 Werbespots und -einblendungen im TV und Internet für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt, gemessen am Nährwertprofil-Modell des Regionalbüros Europa der Weltgesundheitsorganisation aus 2015, sehen. Laut der Studie entfallen 92 Prozent der Lebensmittelwerbung, die Kinder in Internet und TV wahrnehmen, auf Produkte wie Fast Food, Snacks oder Süßigkeiten. Der Lebensmitteleinzelhandel und die Süßwarenbranche gehören zu den werbestärksten Branchen der Wirtschaft.

117. Abgeordnete
Rita Hagl-Kehl
(SPD)
- Welche Effekte kann ein Werbeverbot für unausgewogene Lebensmittel anhand der Studienlage nach Auffassung der Bundesregierung haben bzw. können Effekte einer Werberegulierung nachträglich nachgewiesen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Mai 2023

Robuste wissenschaftliche Übersichtsarbeiten kommen zu dem Schluss, dass Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt eine unausgewogene Ernährung bei Kindern und Jugendlichen begünstigt. Umgekehrt ist der Nachweis, dass Verbote solcher Werbung zu einem ausgewogeneren Ernährungsverhalten führen, zwar schwierig, da die Ernährung von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst wird. Dennoch konnten wissenschaftliche Studien günstige Effekte von Werbeverböten für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt im Sinne einer ausgewogeneren Ernährung von Kindern und Jugendlichen zeigen. Die wissenschaftliche Literatur bestätigt, dass für eine bestmögliche Wirksamkeit entsprechende Werbeverböte Kinder und Jugendliche möglichst umfassend schützen sollten.

Aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. ist die Regulierung von an Kinder gerichteter Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt „eine Notwendigkeit im Interesse der Kindergesundheit“ und trifft dort auf „ungeteilte Zustimmung“. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. hält den Gesetzentwurf für einen „wichtigen Schritt in die richtige Richtung“.

Die übrigen relevanten Einflussfaktoren auf das Ernährungsverhalten werden im Rahmen der Ernährungsstrategie der Bundesregierung in den Blick genommen, in welche sich die Regulierung der an Kinder gerichteten Lebensmittelwerbung als ein wichtiger Baustein der Verhältnisprävention einfügt.

118. Abgeordnete
Rita Hagl-Kehl
(SPD) Welche Rückschlüsse kann die Bundesregierung aus den bestehenden Werberegulierungen für Alkohol sowie Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse ziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Mai 2023

Im aktuellen Koalitionsvertrag haben die Koalitionsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, die Regelungen zu Marketing und Sponsoring bei Alkohol und Nikotin zu verschärfen. Gemäß einer vom Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Burkhard Blienert in Auftrag gegebenen Studie unterstützt auch die Mehrheit der Bevölkerung eine Beschränkung der Alkoholwerbung. Burkhard Blienert hat angekündigt, sich dafür einzusetzen, dass Alkohol- und Tabakwerbung zukünftig engere Leitplanken erhalten und stärker reguliert werden.

Im Hinblick auf eine Verschärfung der Regelungen zu Marketing und Sponsoring bei Nikotin werden die bisherigen Regelungen im Tabakrecht auf mögliche Optionen hinsichtlich weiterer Beschränkungen des Marketings und Sponsorings bei Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen geprüft.

119. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU) Welche Maßnahmen hat die amtierende Bundesregierung seit Amtsantritt unternommen, um eine Wiederaufnahme des Exports von Schweinefleisch sowie Lammfleisch nach China zu ermöglichen, und strebt die Bundesregierung hierzu ein Abkommen im Rahmen der anstehenden Regierungskonsultationen an?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 15. Mai 2023

Seit dem Regierungswechsel setzt die Bundesregierung sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene die Bemühungen fort, die Einfuhrsperre für Schweinefleisch aus Deutschland in die Volksrepublik China aufzuheben. Hierzu zählen Schreiben der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft an die in China zuständige Generalzollbehörde (GACC) und das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten in China (MARA) im letzten sowie aktuellen Jahr. Auf technischer Ebene wurde zuvor bereits zum Jahreswechsel 2021 und 2022 ein umfangreicher beantworteter Fragebogen mit dem Ziel der Wiederaufnahme konkreter Verhandlungen übermittelt. Die individuellen Informationen, welche direkt an die zuständigen Behörden in China adressiert sind, werden durch die detaillierten Informationen und Meldungen zu Afrikanischer Schweinepest (ASP) über die Informationsdatenbank (World Animal Health Information System – WAHIS) der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) ergänzt. Vor dem Hintergrund des ASP-Geschehens in Deutschland zeigen sich die chinesischen Behörden allerdings ausgesprochen zurückhaltend. Eine Antwort auf die übermittelten Unterlagen sowie Schreiben blieb bisher

aus. Dennoch strebt die Bundesregierung weiterhin ein Abkommen mit China auf der Grundlage fairer und nachhaltiger Handelsbeziehungen auf Augenhöhe an.

Seit der BSE (Bovine-Spongiforme-Enzephalopathie) – Krise der Jahrtausendwende halten einige Drittländer ihre Märkte für Wiederkäuerfleisch aus Europa bzw. Deutschland weiterhin geschlossen. Trotz der Anerkennung des „vernachlässigbaren Risikos“ für Deutschland im Jahr 2016 durch die WOAH hält auch China an der Sperre für Wiederkäuerfleisch fest. Auf Grund der Verknüpfung der Transmissiblen-Spongiformen-Enzephalopathie (u. a. BSE des Rindes und Scrapie des Schafs und der Ziege) wirkt sich dies auch auf den Export von Lammfleisch aus. Die Bundesregierung ist weiterhin aktiv, um diese ungerechtfertigten Exportsperrern aufzuheben. Auch über die Europäische Kommission wird die Einhaltung internationaler Abkommen im Rahmen der World Trade Organization (WTO) zur Vermeidung ungerechtfertigter Handelshemmnisse eingefordert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

120. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie viele Kindertagesbetreuungsplätze fehlen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell im Freistaat Bayern, um den Rechtsanspruch sicherzustellen (bitte die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen und zum Vergleich die Daten von 2019 und jeweils für unter Dreijährige sowie Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren getrennt ausweisen), und wie viele Fachkräfte wären nötig, um den Bedarf für alle Familien abzudecken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 17. Mai 2023

Der Bund hat im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Regelungen zur Kindertagesbetreuung getroffen.

Die Erfüllung der in diesen Gesetzen festgelegten Aufgaben der Kindertagesbetreuung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder, vgl. Artikel 30, 83 GG. Fördermaßnahmen des Bundes sind nur ausnahmsweise im Rahmen von Finanzhilfen für Investitionen der Länder und Gemeinden (Artikel 104b GG) und unter den engen Voraussetzungen einer ungeschriebenen Kompetenz kraft Natur der Sache möglich.

Die rechnerische Lücke an Plätzen in der Kindertagesbetreuung in den Jahren 2019 und 2021 in Bayern nach Altersgruppen kann den nachstehenden Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Die Elternbedarfe waren in Bayern 2021 geringer als 2019 (vor allem für die unter Dreijährigen) und auch die Beteiligungsquote der Kinder

im Alter von 3 bis unter 6 Jahren lag unter dem 2019er Wert, während die Beteiligungsquote der unter Dreijährigen 2021 über jener aus 2019 lag. Im Ergebnis hat sich die aufgezeigte Lücke für beide Altersgruppen im hier dargestellten Beobachtungszeitraum verkleinert.

Bezugnehmend auf den Fachkräftebedarf wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage „Aktuelle Entwicklung der Kosten für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Förderung“ auf Bundestagsdrucksache 20/6642 verwiesen.

Tabelle 1: Rechnerische Lücke an Plätzen in Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren, Bayern, 2019 und 2021

	Rechnerische Lücke an Plätzen
Bayern	
2019	55.900
2021	39.600

Tabelle 2: Rechnerische Lücke an Plätzen in Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren, Bayern, 2019 und 2021

	Rechnerische Lücke an Plätzen
Bayern	
2019	12.700
2021	11.000

Anmerkung: Gerundete Werte.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019 und 2021, Stichtag: 1. März, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Deutsches Jugendinstitut: Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (2019, 2021).

121. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) In welcher Gesamthöhe sind Bundesmittel über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in den Landkreis Nienburg geflossen, und welche Einzelsummen haben die 13 am meisten geförderten Einrichtungen erhalten (bitte auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 15. Mai 2023

Am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ haben sich während der Förderlaufzeit (2019 bis 2022) im Landkreis Nienburg 15 Einrichtungen beteiligt.

Aus dem Programm konnten beteiligte Einrichtungen Zuschüsse zur praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung, zur Durchführung einer professionellen Ausbildungsbegleitung sowie für die Zahlung eines Aufstiegsbonus für besondere fachliche Aufgaben von Fachkräften erhalten.

Um den gestiegenen Anforderungen unter den Bedingungen der Coronapandemie Rechnung zu tragen, konnten im Jahr 2021 „Kita-Helferin-

nen“ und „Kita-Helfer“, berufsbezogene Sprachförderungen sowie Coachings gefördert werden.

Eine detaillierte Übersicht über die im Landkreis Nienburg am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ teilnehmenden Einrichtungen sowie der jeweiligen Fördersummen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Träger; Ausführende Einrichtung	Fördersumme
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Kindertagesstätte Johannisbär	37.440,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Kindertagesstätte St. Martin	37.440,00 €
Samtgemeinde Weser-Aue; Kita Spatzennest	37.440,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Martin, Nienburg	8.700,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita Holtorf	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita Clemensspatzen Marklohe	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita Arche Noah	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Corvinus-Kita Erichshagen-Wölpe	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita St. Michael	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita St. Gangolf Wietzen	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita Johannisbär Langendamm	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita St. Martin	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita Kreuz & quer	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita Arche Noah	600,00 €
Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg; Ev.-luth. Kita Kreuz & quer	600,00 €
Gesamt	127.620,00 €

122. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Wie verteilen sich die trotz Rechtsanspruch laut Bundesregierung fehlenden 378.000 KiTa-Plätze im Jahr 2021 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6642) im Einzelnen auf die Bundesländer (bitte nach U3 und Ü3 aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 15. Mai 2023

Der Bund hat im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Regelungen zur Kindertagesbetreuung getroffen.

Die Erfüllung der in diesen Gesetzen festgelegten Aufgaben der Kindertagesbetreuung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder, vgl. Artikel 30, 83 GG. Fördermaßnahmen des Bundes sind nur ausnahmsweise im Rahmen von Finanzhilfen für Investitionen der Länder und Gemeinden (Artikel 104b GG) und unter den engen Voraussetzungen einer ungeschriebenen Kompetenz kraft Natur der Sache möglich.

Die rechnerische Lücke an fehlenden Plätzen in der Kindertagesbetreuung im Jahr 2021 nach Ländern und Altersgruppen kann den nachstehenden Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Zu beachten ist, dass es sich um pro Land aggregierte Werte handelt, wodurch regionale Unterschiede nicht zum Ausdruck kommen und es möglicherweise in einigen Regionen aufgrund einer regionalen Deckung

der Bedarfe auch zu nicht belegten Plätzen kommt. Diese wären hier nicht berücksichtigt.

Tabelle 1: Rechnerische Lücke an Plätzen in Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren, nach Ländern, 2021

Land	Rechnerische Lücke an Plätzen
Deutschland	291.000
Baden-Württemberg	41.200
Bayern	39.600
Berlin	15.900
Brandenburg	3.700
Bremen	3.500
Hamburg	3.400
Hessen	28.800
Mecklenburg-Vorpommern	2.000
Niedersachsen	32.800
Nordrhein-Westfalen	75.700
Rheinland-Pfalz	19.400
Saarland	3.300
Sachsen	4.400
Sachsen-Anhalt	3.100
Schleswig-Holstein	11.800
Thüringen	3.100

Anmerkung: Gerundete Werte; es kann daher in der Summe zu Abweichungen kommen.
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2021, Stichtag: 1. März, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Deutsches Jugendinstitut; Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021).

Tabelle 2: Rechnerische Lücke an Plätzen in Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren, nach Ländern, 2021

Land	Rechnerische Lücke an Plätzen
Deutschland	87.000
Baden-Württemberg	9.100
Bayern	11.000
Berlin	2.800
Brandenburg	1.800
Bremen	1.900
Hamburg	800
Hessen	9.100
Mecklenburg-Vorpommern	300
Niedersachsen	8.400
Nordrhein-Westfalen	22.800
Rheinland-Pfalz	4.700
Saarland	1.100
Sachsen	3.300
Sachsen-Anhalt	2.100

Land	Rechnerische Lücke an Plätzen
Schleswig-Holstein	6.000
Thüringen	1.700

Anmerkung: Gerundete Werte; es kann daher in der Summe zu Abweichungen kommen.
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2021, Stichtag: 1. März, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Deutsches Jugendinstitut; Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

123. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Teilt die Bundesregierung die in der „New York Times“ geäußerte folgende Auffassung des Immunologen und Beraters der US-Regierung Anthony Fauci, unabhängig von der Wirkung von korrekt getragenen Masken bei Individuen: „From a broad public-health standpoint, at the population level, masks work at the margins – maybe 10 percent“? (www.nytimes.com/interactive/2023/04/24/maga-zine/dr-fauci-pandmic.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. Mai 2023

Die Bundesregierung bekräftigt erneut, dass sich in nationalen und internationalen Analysen gezeigt hat, dass das Tragen von Schutzmasken – neben weiteren pharmazeutischen und nicht-pharmazeutischen Maßnahmen – einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geleistet hat.

Ansonsten bedarf die Frage verschiedener Einordnungen, um nicht aus dem Zusammenhang gerissen zu werden.

Die Bundesregierung verweist der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang daher auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 142 des Abgeordneten Wolfgang Kubicki auf Bundestagsdrucksache 20/6668.

Ferner weist die Bundesregierung darauf hin, dass die in der Frage zitierte Aussage von Dr. Anthony Fauci nicht isoliert steht. Die in der Fragestellung zitierte Aussage bezieht sich auf eine vom Interviewer David Wallace-Wells in der „New York Times“ erwähnte Studie aus Bangladesch, in welcher der Interviewer selbst in seiner Frage mutmaßt, dass der Effekt eines Maskengebotes bei ungefähr 10 Prozent liegen dürfte (Zitat: „In what was probably our best study, from Bangladesh, in places where mask use tripped, positive tests were reduced by less than 10 percent“). Fakt ist jedoch, dass besagte Studie neben der Untersuchung der Prävalenz symptomatischer COVID-19-Fälle, die Bereitstellung kostenloser Masken verschiedener Art sowie die Förderung des Tragens von Masken in ausgewählten Dörfern untersuchte. Die Forscher fanden da-

bei heraus, dass mit der kostenlosen Bereitstellung das Tragen von Masken in solchen Dörfern auf etwa 42 Prozent zunahm, während in Dörfern ohne die Interventionen etwa 13 Prozent der Menschen Masken trugen. Selbst ohne vollständige Einhaltung des Maskentragens beobachteten die Dörfer mit Maskeneingriffen eine fast 12-prozentige Verringerung der Personen mit COVID-19-ähnlichen Symptomen.

Die Autoren der Studie warnen zugleich davor, aus den Ergebnissen die Rückschlüsse zu ziehen, dass das Maskentragen nur zehn Prozent der Infektionen verhindert habe. Bei einem nahezu flächendeckenden Tragen von Masken könnte der Effekt auf das COVID-19-Infektionsgeschehen um ein Vielfaches höher sein.

Zudem sei der Vollständigkeit halber auf die weiteren Ausführungen von Dr. Anthony Fauci in derselben Antwort des Interviews – einige Sätze weiter – verwiesen, die mit Blick auf die Debatte über das Tragen von Schutzmasken für sich sprechen und deshalb hier zur besseren Einordnung ebenfalls zitiert werden:

„But I think anything that instigated or intensified the culture wars just made things worse. And I have to be honest with you, David, when it comes to masking, I don't know. But I do know that the culture wars have been really, really tough from a public-health standpoint. Ultimately an epidemiologist sees it as an epidemiological phenomenon. An economist sees it from an economic standpoint. And I see it from somebody in bed dying. And that's the reason it just bothers me a lot – maybe more so than some others – that because of the culture wars you're talking about, there are people who are not going to make use of an intervention that could have saved their lives.“

124. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Mit welchen Instrumenten beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Mängel in der Arzneimittelversorgung Abhilfe zu schaffen, und wie soll deren Finanzierung erfolgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. Mai 2023**

In dem vom Bundeskabinett im April 2023 beschlossenen Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln werden zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln strukturelle Maßnahmen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und Änderungen des Arzneimittelgesetzes vorgeschlagen. Hierzu gehören insbesondere die Preisgestaltung bei Kinderarzneimitteln, Festbetragsregelungen für versorgungskritische Arzneimittel sowie Rabattvertragsregelungen zunächst für Antibiotika, die die Wirkstoffherstellung in Europa stärken sollen. Weitere Wirkstoffe und Wirkstoffgruppen können auf Empfehlung des Beirats für Lieferengpässe in diese Regelung aufgenommen werden. Des Weiteren werden durch Ergänzung des Arzneimittelgesetzes die etablierten Mechanismen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Beobachtung und Bewertung der Versorgungslage gestärkt und die Einrichtung eines Frühwarnsystems beim BfArM geregelt. Die weitere Entwicklung der Ver-

sorgungssituation wird beobachtet und die Wirkung dieser Maßnahmen soll evaluiert werden. Der Gesetzentwurf ist im parlamentarischen Verfahren.

Darüber hinaus hat Deutschland während seiner EU-Ratspräsidentschaft 2020 mit den anderen Mitgliedstaaten verschiedene geeignete Maßnahmen erörtert. Hierzu gehören neben Maßnahmen, die zur Stärkung der Transparenz von Wirkstoffherstellungsstätten und verbesserter internationaler Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden beitragen, Anreize zur Diversifizierung der Lieferketten sowie Anreize zum Erhalt und Ausbau der Wirkstoffproduktion in der EU.

Auch die bevorstehende Überarbeitung des Europäischen Arzneimittelrechts soll einen Rechtsrahmen schaffen, der die Problematik vulnerabler Lieferketten und Lieferengpässe berücksichtigt und so die Versorgungssicherheit stärkt.

Die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Finanzierung von Leistungen der GKV erfolgt im Wesentlichen durch Beiträge sowie einen jährlichen Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung versicherungsfremder Leistungen.

125. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU) Befürwortet die Bundesregierung eine Regelung, die es ermöglicht, bei Festbetragsarzneimitteln auch einen Mindestbetrag festzulegen (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 19. Mai 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit hält es aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V nicht für geboten, den pharmazeutischen Unternehmen lediglich einen eingeschränkten Preiswettbewerb unterhalb des Festbetrages zu ermöglichen.

126. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU) Warum wird für die Festsetzung der Festbeträge bei Arzneimitteln kein Zusammenhang mit der allgemeinen Preisentwicklung (Inflationsrate) hergestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 19. Mai 2023

Festbeträge berechnen sich auf der Grundlage der Preise, die die Hersteller für ihre Arzneimittel in eigener Verantwortung aufrufen. Steigen die Preise der Arzneimittel in einer Festbetragsgruppe, steigt in der Regel auch der entsprechende Festbetrag. Sinken die Preise, sinkt in der Regel der Festbetrag. Sind aufgrund des Marktgeschehens die Voraussetzungen für einen Festbetrag nicht mehr erfüllt, kann der Spitzenverband Bund der Krankenkassen die Festbeträge auch aufheben. Das Bundesministerium für Gesundheit hält die Entwicklung des Festbetrages gekoppelt an die Preise der Arzneimittel in der Vergleichsgruppe für ein

geeignetes Instrument einer wirtschaftlichen und ausreichenden Arzneimittelversorgung. Die Rahmenbedingungen der Festbeträge werden dabei kontinuierlich vom Bundesministerium für Gesundheit beobachtet und weiterentwickelt, zuletzt mit Regelungsvorschlägen im Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln.

127. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung der Meinung, dass der aktuelle Medikamenten-Mangel, insbesondere im Bereich der Antibiotika für Kinder, eine massive Gefahr für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung darstellt, und plant die Bundesregierung wegen der erneuten Medikamenten-Knappheit zusätzlich zum Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) weitere Maßnahmen, zum Beispiel den Aufbau von Produktionsstandorten in Deutschland, eine umfassendere und besser kontrollierte Pflicht zur Lagerhaltung bei den Herstellern, die Abschaffung von sogenannten Rabattverträgen für alle generischen Medikamente, nicht nur Kinderarznei, und mehr gesetzliche Vorgaben für mehr Transparenz und Kontrolle bei der Preisbildung in der Pharmaindustrie (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Mai 2023

Lieferengpässe von Arzneimitteln haben sehr unterschiedliche Ursachen. Im generischen Bereich wird zunehmend eine Konzentration auf wenige Herstellungsstätten für Arzneimittel und/oder Wirkstoffe beobachtet. Dies birgt das Risiko von strategischen Abhängigkeiten und steigert die Gefahr von Lieferkettenunterbrechungen. Die Konzentration auf wenige Herstellungsstätten kann ein Grund für Lieferengpässe sein, aber z. B. auch Qualitätsmängel bei der Herstellung, Produktions- und Lieferverzögerungen für Rohstoffe oder Produktionseinstellungen bei Arzneimitteln oder Marktrücknahmen aus verschiedenen Gründen. Lieferengpässe bei Arzneimitteln sind auch nicht mit therapeutisch relevanten Versorgungsengpässen für Patientinnen und Patienten gleichzusetzen. Oftmals stehen alternative Arzneimittel zur Verfügung, weshalb ein Lieferengpass nicht unbedingt zum Versorgungsengpass führen muss.

Seit Herbst 2022 kommt es insbesondere bei Antibiotika und auch Fiebersäften für Kinder zu Lieferengpässen. Gründe dafür sind vornehmlich kurzfristig sehr stark gestiegene Bedarfe. Die beobachtete Infektionswelle weist signifikant höhere Erkrankungszahlen auf als in vergleichbaren vorherigen Zeiträumen. Die damit verbundene stark erhöhte Nachfrage nach geeigneten Antibiotika, insbesondere penicillin V- und amoxicillinhaltige Arzneimittel in kindgerechten Darreichungsformen (Säften, Suspensionen), hat zu Engpässen nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen und internationalen Gesundheitswesen geführt. Zur Verbesserung der akuten Situation hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und nach Anhörung des Beirats für Lieferengpässe bereits wirksame Maßnahmen umgesetzt und publiziert,

u. a. wurden in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften Empfehlungen für geeignete Alternativen bei Nichtverfügbarkeit bestimmter Antibiotika zur antibiotischen Behandlung bei typischen Indikationen erarbeitet.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 25. April 2023 im Bundesanzeiger einen Versorgungsmangel an antibiotikahaltigen Säften für Kinder bekannt gemacht. Das ermöglicht den Landesbehörden nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 des Arzneimittelgesetzes (AMG) im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten und so flexibler auf Lieferengpässe zu reagieren.

Um Lieferengpässe zu vermeiden oder abzumildern, können die Bundesoberbehörden nach Anhörung des Beirats für Lieferengpässe geeignete Maßnahmen zu dessen Abwendung ergreifen; dies schließt z. B. Maßnahmen zur Kontingentierung von Arzneimitteln ein. Darüber hinaus können Vorgaben zur Lagerhaltung angeordnet werden. Diese Vorgaben richten sich an pharmazeutische Unternehmer und Arzneimittelgroßhandlungen.

Das Kabinett hat am 5. April 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (ALBVVG) beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass Antibiotika mit Wirkstoffproduktion in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum bei Ausschreibungen von Kassenverträgen zusätzlich berücksichtigt werden; dies erhöht die Anbietervielfalt. Weitere Wirkstoffe und Wirkstoffgruppen können auf Empfehlung des Beirats Lieferengpässe beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in diese Regelung aufgenommen werden.

Dazu wird ein Frühwarnsystem zur Erkennung drohender Versorgungsengpässe etabliert. Darüber hinaus wird eine verbindliche, dreimonatige Lagerhaltung von rabattierten Arzneimitteln für Rabattverträge vorgeschrieben; für Antibiotika sogar von sechs Monaten. Dies puffert kurzfristige Lieferengpässe oder einen gesteigerten Bedarf ab und stellt eine bedarfsgerechte Versorgung sicher. Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln vor. Hierzu gehört die dauerhafte Aufhebung von Restbeträgen für Darreichungsformen und Wirkstärken, die zur Behandlung von Kindern notwendig sind. Zudem soll den pharmazeutischen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abgabepreise um bis 50 Prozent des zuletzt geltenden Restbetrages bzw. Preismoratoriums-Preises anzuheben.

Rabattverträge tragen wesentlich dazu bei, eine qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung zu gewährleisten und die Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) finanzierbar zu halten. Das Einsparvolumen für Rabattverträge von gesetzlichen Krankenkassen mit pharmazeutischen Unternehmen belief sich im Jahr 2022 auf ca. 5,5 Mrd. Euro. Die Einsparungen tragen zur Stabilisierung der GKV-Beitragsätze bei. Eine über die im ALBVVG vorgesehenen Maßnahmen hinausgehende Abschaffung von Rabattverträgen ist im Hinblick auf die finanzielle Stabilität der Gesetzlichen Krankenversicherung derzeit nicht vorgesehen.

Die weitere Entwicklung der Versorgungssituation wird beobachtet. Die Wirkung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen soll evaluiert werden.

128. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Leistungen des im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 20. Februar 2023 angekündigten Entlastungsbudgets (gemeinsamer Jahresbetrag), das in der Endfassung des Gesetzes nicht mehr enthalten ist, anderweitig so aufzugreifen, dass Menschen mit Behinderung trotzdem von einer Zusammenführung der Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege profitieren können, und wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. Mai 2023**

Die Aufnahme von weiteren Regelungen im Rahmen der Pflegeversicherung ist abhängig von dem innerhalb der Regierungskoalition konsentierten finanziellen Spielraum. Das gilt auch für anderweitige Gestaltungen. Die derzeit laufenden parlamentarischen Beratungen des Entwurfs für ein Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz bleiben abzuwarten.

129. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Wie viele der durch die Bundesregierung nach eigenen Angaben (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 5 in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1920) nach ihrem Amtsantritt am 8. Dezember 2021 zusätzlich bestellten 90,3 Millionen Impfstoffdosen (85 Millionen Dosen des Impfstoffes Comirnaty und 5,3 Millionen Dosen des Impfstoffes Spikevax) wurden bis Ende April 2023 verimpft bzw. vernichtet (bitte getrennt aufführen) und bis zu welchem Datum verfallen wie viele noch beim Bund lagernde Impfdosen aus dieser damaligen zusätzlichen Bestellung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 15. Mai 2023**

Zahlen zu den Verimpfungen – insbesondere zu den nach dem 8. Dezember 2021 bestellten angepassten Impfstoffen des Impfstoffs Comirnaty – können dem digitalen Impfquotenmonitoring auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html entnommen werden.

Mit der Annahme des Impfstoffs durch den überregional agierenden pharmazeutischen Großhandel obliegt diesem, beziehungsweise im Anschluss den Apotheken, sowie Ärztinnen und Ärzten und dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach Auslieferung durch den Bund die sachgemäße Handhabung und Distribution, um einem übermäßigen Verfall vorzubeugen. Eine Verpflichtung zur Meldung der auf der Ebene der Leistungserbringer oder Länder verfallenen Impfstoffdosen an den Bund

besteht nicht. Entsprechend kann ein Gesamtvolumen der insgesamt entsorgten COVID-19-Impfstoffdosen, die durch die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, nicht beziffert werden.

Die zentral bevorrateten COVID-19-Impfstoffdosen weisen nach derzeitigem Zulassungsstand unterschiedliche Haltbarkeiten bis Februar 2024 auf. Wie viele Impfstoffdosen in den nächsten Monaten verfallen, ist aufgrund der laufenden Impfkampagne nicht vorhersehbar und hängt maßgeblich von der Impfbereitschaft der Bevölkerung ab.

130. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der gemeinsamen Forderung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP), der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN), der Deutschen Gesellschaft für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie (DGPM) e. V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Public Health e. V. (DGPH), dass das Projekt „Mental Health Surveillance“, welches seit 2019 am Robert Koch-Institut aufgebaut wird, über den 30. Juni 2023 hinaus weiterlaufen zu lassen, da die meisten Arbeiten mit dem Projektende eingestellt werden müssten nicht weiter ausgebaut werden könnten, z. B. die Erschließung weiterer Datenquellen und die Operationalisierung noch nicht erhobener Indikatoren, die umfassende kontinuierliche hochfrequente Berichterstattung sowie die Fortführung des kontinuierlichen Literaturreviews (www.springermedizin.de/covid-19/oeffentliches-gesundheitswesen/mental-health-surveillance-am-robert-koch-institut-strategien-zu/24070580)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Mai 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Robert Koch-Institut (RKI) haben gemeinsam den Aufbau einer Mental Health Surveillance (MHS) initiiert mit dem Ziel der Verstetigung der MHS als Bestandteil einer übergreifenden Surveillance für nichtübertragbare Krankheiten (NCD) im Rahmen der Amtsaufgaben des RKI. Hierzu fördert das BMG seit März 2019 den Aufbau einer nationalen MHS am RKI in Form eines Pilotprojektes aus Mitteln der Ressortforschung, mit dem Ziel eine systematische Erfassung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung und der Versorgungssituation von Menschen mit psychischen Störungen in Deutschland zu erhalten und damit eine nachhaltige Evidenzbasis für gesundheitspolitische Maßnahmen zu schaffen. Im Oktober 2020 wurde diese von BMG geförderte Pilotphase am RKI bis Ende Juni 2023 verlängert, um notwendige konzeptionelle Anpassungen während der Pandemie vorzunehmen und die Integration und Verankerung in eine NCD-Surveillance weiter vorzubereiten. Die Projektergebnisse werden zukünftig genutzt werden, um die Bereiche psychische Gesundheit und psychische Störungen in die Surveillance für nichtübertragbare

Krankheiten, die im Rahmen der Public Health Aufgaben des RKI für Deutschland aufgebaut wird, zu integrieren.

Die Nationale Diabetes-Surveillance ist Grundlage für die Erweiterung zur NCD-Surveillance. In der aktuellen Förderphase ab Juli 2023 bis Dezember 2024 werden neben der Aktualisierung und Weiterentwicklung zentraler Inhalte der Diabetes-Surveillance in Abstimmung mit relevanten Akteuren in Deutschland und international erste konkrete Schritte zu einer adressatengerechten NCD-Surveillance erfolgen. Dazu gehört die Abbildung erster Kernindikatoren zu anderen NCD sowie die Integration von Indikatoren zu psychischer Gesundheit und psychischen Störungen. Eine Verstetigung der NCD-Surveillance als Amtsaufgabe des RKI wird – vorbehaltlich einer noch im Haushalt ausreichend abzubildenden Finanzierung – ab dem Jahr 2025 angestrebt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

131. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der neuen Rechtslage der novellierten Binnenschiffpersonalverordnung (BinSchPersV) auf Freiwillige Feuerwehren und andere ehrenamtliche Hilfsorganisationen in Deutschland, die ihre Rettungsboote dadurch vielfach nicht mehr durch ehrenamtliche Helfer mit Sportbootführerschein führen dürfen, und gibt es innerhalb der Bundesregierung in diesem Zusammenhang etwaige Überlegungen, um ehrenamtliche Hilfsorganisationen bei nunmehr rechtlich notwendigen Nachschulungen zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 15. Mai 2023

Die Novellierung der Binnenschiffpersonalverordnung hat keine Auswirkungen auf Freiwillige Feuerwehren und andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaften. Die genannten Organisationen führen nach wie vor eine eigene Gefährdungsbeurteilung für das Führen von Rettungsbooten bzw. Dienstfahrzeugen durch, dürfen die erforderliche Fahrerlaubnis selbst erteilen und ihre Beschäftigten in eigener Zuständigkeit entsprechend ausbilden (siehe § 13 BinSchPersV).

Es ist kein Kleinschifferzeugnis erforderlich.

132. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Gilt das vom Bundeskabinett beschlossene Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich für die Sanierung des Pfaffensteiner Tunnels und die Sanierung bzw. den Neubau der dazugehörigen Donaubrücken, und welche zeitlichen Auswirkungen hat dieser Beschluss auf die vorgenannten Sanierungsmaßnahmen, und wenn nein, bitte begründen, warum diese Maßnahmen nicht darunter fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. Mai 2023

Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen.

Am 3. Mai 2023 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Genehmigungsbeschleunigung beschlossen. Darin wird gesetzlich u. a. festgelegt, dass bestimmte Verkehrsprojekte der Straße (Vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung oder Fest Disponiert mit Engpassbeseitigung) im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Damit kommt den betreffenden Projekten ein besonderes Gewicht im Rahmen von Abwägungsentscheidungen sowie in verwaltungsprozessualen Verfahren zu.

Zeitgleich werden die Planungen für wichtige Infrastrukturprojekte ohne den Zusatz „Engpassbeseitigung“, zu denen auch wichtige Erhaltungsmaßnahmen wie die Grundinstandsetzung und der bedarfsgerechte Ausbau der Pfaffensteiner Tunnel im Zuge der A 93 gehören, konsequent und prioritär weitergeführt, um hierfür schnellstmöglich Baurecht zu schaffen.

133. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr den wirtschaftlichen Schaden, der bei der Sperrung/teilweisen Fahrbahnverengung der Pfaffensteiner Tunnelröhren und der dazugehörigen Autobahnbrücken entsteht, ermittelt und in die Varianten-Entscheidung mit einbezogen, und wie hoch ist dieser Schaden bzw. wie wird dieser Schaden ausgeglichen (den Schaden und den Ausgleich bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. Mai 2023

Die Autobahn GmbH des Bundes hat im Rahmen der Variantenentscheidung zugrunde liegenden Variantenvergleichs alle relevanten Aspekte bei einer Voruntersuchung betrachtet und auch den Aspekt der Sperrung der Tunnelröhren in die Variantenentscheidung einbezogen.

Konkrete jahresbezogene Schadensaufschlüsselungen und Schadensausgleiche erfolgen aufgrund der Entscheidungsnotwendigkeit innerhalb des engen Zeitfensters nicht.

134. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wie lange können die Röhren des Pfaffensteiner Tunnels noch im jetzigen Zustand weiterbetrieben werden, und ist eine Verschiebung der Sanierungsmaßnahmen möglich, zum Beispiel durch Zwischensanierungen, um im Vorgriff die Schieneninfrastruktur in der Region zu ertüchtigen und so eine Mobilitätsalternative für die Pendler zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. Mai 2023**

Der Weiterbetrieb der Betriebs- und Sicherheitstechnik des Tunnels ist nur noch für einen begrenzten Zeitraum möglich.

Eine Verschiebung oder eine Entkopplung der Arbeiten mit Zwischensanierungen, würde insgesamt die Verkehrseinschränkungen vergrößern, ohne gleichzeitig eine verkehrliche Verbesserung, wie bei der jetzt angestrebten Ausbaulösung mit Bündelung der Sanierungsarbeiten, zu erreichen.

135. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Wurden nach Vertragsschluss des Abkommens vom 7. Februar 2020 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Angola über den Luftverkehr Bundestagsdrucksache 20/6311 nach Auffassung der Bundesregierung inzwischen mehrseitige Übereinkünfte getroffen deren Bestimmungen gemäß § 22 vorgehen (wenn ja, welche) und haben Erörterungen zur Feststellung, inwieweit eine mehrseitige Übereinkunft dieses Abkommen beendet, ersetzt, ändert oder ergänzt, gemäß Artikel 20 stattgefunden bzw. sind derartige Gespräche für den Fall der Zustimmung des Deutschen Bundestages zu diesem Abkommen nach Auffassung der Bundesregierung geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 15. Mai 2023**

Es wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller mit „§ 22“ den Artikel 22 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Angola über den Luftverkehr vom 7. Februar 2020 meint.

Es ist keine mehrseitige Übereinkunft im Sinne des Artikels 22 des Abkommens in Kraft getreten, die von einer der Vertragsparteien angenommen wurde. Konsultationen gemäß Artikel 20 des Abkommens haben nicht stattgefunden und sind nicht geplant.

136. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sichergestellt, dass hinsichtlich der gemäß des Telekommunikationsgesetzes (TKG) festgestellten Unterversorgungen (www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html) nach vier Monaten Telekommunikationsunternehmen zur Versorgung dieser Gebiete mit Telekommunikationsdiensten verpflichtet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 15. Mai 2023

Nach § 161 Absatz 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) liegt es in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, Unternehmen zu verpflichten, Telekommunikationsdienste einschließlich des notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz zu erbringen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verfügt insoweit über keine eigene Zuständigkeit.

Es ist Aufgabe der Bundesnetzagentur sicherzustellen, dass bei festgestellten Unterversorgungen die Verpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 161 Absatz 2 TKG verfügt werden.

137. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand des Straßenbauprojekts „A 4 – Lärmschutzwand in Engelskirchen-Miebach“ zum Bau einer Lärmschutzwand an der Bundesautobahn 4 und bis wann ist eine Fertigstellung zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. Mai 2023

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 20/4209 verwiesen. Diesbezüglich liegt kein neuer Sachstand vor.

138. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Welche Stellungnahmen wurden dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Vorfeld zu der im April 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Änderung der neuen Kleinschifferzeugnis-Regelung (www.yacht.de/segelwissen/recht/recht-neuer-schein-erforderlich/) übermittelt (bitte im Einzelnen auflisten), und sind in diesem Zusammenhang weitere, z. B. generelle Ausnahmeregelungen für den Sportbereich, geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 16. Mai 2023**

Im Vorfeld der „Ersten Verordnung zur Änderung rheinschifffahrtsrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften des Binnenschifffahrtsrechts“, mit der die Regelungen über das Kleinschifferzeugnis geändert wurden, sind von folgenden Stellen Stellungnahmen übermittelt worden:

a) Ressorts

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

b) Länder

- Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
- Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern
- Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin
- Polizei Berlin – Wasserschutzpolizei
- Der Senator für Inneres Freie Hansestadt Bremen
- Wasserschutzpolizei Hamburg
- Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium –Wasserschutzpolizeiabteilung
- Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
- Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen, Fachdienst Wasserschutzpolizei
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

c) Weitere Behörden und Einrichtung

- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

d) Verbände

- Bundesärztekammer
- Bundesverband der Selbständigen Abteilung Binnenschifffahrt zusammen mit dem Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt und dem Deutschen Fährverband
- Bundesverband Wassersportwirtschaft zusammen mit BDSV, ADAC, Deutscher Tourismusverband, TV, TMB Tourismusmarketing Brandenburg, Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern, Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg, Land Brandenburg, Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost, Zweckverband Region Finowkanal, Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte, Love the Sea Schleswig-Holstein, Deutsche Industrie- und Handelskammer, Industrie- und Handelskammern in Berlin-Brandenburg, die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern, Industrie- und Handelskammer Duisburg, Deutscher Motoryachtverband, Vereinigung Deutscher Yacht-Charterunternehmen, Arbeitskreis Charterboot, VDWS international, VDS, FSR, Verband für Schiffbau und Meerestechnik, Wirtschaftsverband Wassersport, Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen
- Deutscher Fährverband
- Deutscher Kanu-Verband
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Deutscher Segler-Verband
- Verband Deutscher Sportbootschulen

Am 14. April 2023 ist mit der „Ersten Verordnung zur Änderung rhein-schifffahrtsrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften des Binnenschifffahrtsrechts“ eine Änderungsverordnung in Kraft getreten, mit der im Hinblick auf das Kleinschifferzeugnis zahlreiche Erleichterungen für das betroffene Gewerbe geschaffen wurden. Bis zum 17. Januar 2027 reichen Sportbootführerscheine für die gewerbliche, berufliche oder dienstliche Nutzung von Fahrzeugen unter 20 m in demselben Maße aus, wie das bis zur Einführung des Kleinschifferzeugnisses der Fall war.

139. Abgeordneter **Jan Korte**
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen der 5.682 Personenbahnhöfen der Deutschen Bahn AG (meine Schriftliche Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 20/6495) handelt es sich um Stationen ohne Zugverkehr mit noch bestehender Betriebsgenehmigung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und an wie vielen dieser Stationen soll der Zugverkehr perspektivisch wieder aufgenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. Mai 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) erfolgten im Jahr 2022 an 35 Verkehrsstationen mit bestehender Betriebspflicht der DB Station & Service AG keine Verkehrshalte. Hierin sind auch vom Unwettertief „Bernd“ (2021) zerstörte Strecken sowie Verkehrsstationen ent-

halten, an denen auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Saison- und Sonderverkehre temporär weggefallen sind.

Eine Wiederaufnahme des Zugverkehrs ist von der Bestellung durch Aufgabenträger und Länder bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen abhängig.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Verkehrsstationen ohne Verkehrshalte im Jahr 2022 nach Bundesländern auf.

Bundesland	Anzahl
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	15
Rheinland-Pfalz	15
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	2
Summe	35

Quelle: DB AG

140. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)

Welche Bundesländer haben Einspruch gegen die Planungsbeschleunigung der 145 Autobahnprojekte erhoben (https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/planungsbeschleunigung-projekte.pdf?__blob=publicationFile), die im Koalitionsausschuss beschlossen wurde, und wenn es Einspruch gab, gegen wie viele Projekte wurde Einspruch eingelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. Mai 2023

Das Land Baden-Württemberg hat für die folgenden Projekte kein Einvernehmen erklärt:

Straße	Bezeichnung	Bedarfsplan-Nr.	Bauziel	Dringlichkeit
A 8	AK Stuttgart – AS Stuttgart-Degerloch	15	E 8	VB-E
A 8	AS Stuttgart-Degerloch – AS Esslingen	16	E 8	VB-E
A 8	AS Esslingen – AS Wendlingen	16	E 8	VB-E

Den übrigen neun Projekten hat Baden-Württemberg zugestimmt.

Das Land Hessen hat für die folgenden Projekte kein Einvernehmen erklärt:

Straße	Bezeichnung	Bedarfsplan-Nr.	Bauziel	Dringlichkeit
A 3	AD Mönchhof – Wiesbadener Kreuz	511	E 8	VB-E
A 5	Frankfurter Kreuz – Westkreuz Frankfurt	519	E 10	VB-E
A 5	AS Seeheim-Jugenheim – AK Darmstadt	521	E 6	VB-E
A 5	Westkreuz Frankfurt – AK Nordwestkreuz Frankfurt	530	E 10	VB-E
A 66	Schiersteiner Kreuz – Wiesbadener Kreuz	548	E 6/8	VB-E
A 67	AK Darmstadt – AD Rüsselsheim	553	E 6	VB-E
A 661	AK Bad Homburg – AS Bad Homburg	557	E 6	VB-E

Den übrigen 23 Projekten hat Hessen grundsätzlich zugestimmt.

Die Rückmeldung des Landes Bremen liegt noch nicht vor.

141. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Bedeutet die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6550 „An welchen Projekten in Nordrhein-Westfalen hält die Bundesregierung fest, die im Bundesverkehrswegeplan 2030, wie sie im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 dargestellt sind, vorgesehen sind (bitte differenziert nach Projekten in den Bereichen Schiene, Straße und Wasserstraße auflisten)?“, dass der Lückenschluss der A 445 zwischen AS Werl-Nord und AS Hamm-Rhynern kein Projekt des vordringlichen Bedarfs im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2030 mehr ist und damit nicht zu den Bedarfsplanvorhaben in Nordrhein-Westfalen gehört, an deren Bau die Bundesregierung festhält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. Mai 2023

Nein. Der dem Projektinformationssystem zugrundeliegende Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie die aktuelle Fassung der jeweiligen Ausbaugesetze der Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße wurden 2016 beschlossen. Die darin jeweils enthaltenen Bedarfspläne legen abschließend fest, welche Verkehrsinfrastrukturprojekte in welcher Dringlichkeit geplant und aus dem Bundeshaushalt finanziert werden sollen. Für die Projekte im Vordringlichen Bedarf der Bedarfspläne besteht ein gesetzlicher Auftrag an den jeweiligen Vorhabenträger, die Vorhaben zu planen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel umzusetzen.

Die für die Beantwortung der Fragen 1 bis 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6550 enthaltene Tabelle stellt diejenigen Bedarfsplanprojekte dar, bei denen ein gültiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt oder die Umsetzung darüber hinaus noch weiter vorangeschritten ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

142. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wurden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in dieser Wahlperiode Aufträge an das Öko-Institut erteilt, und wenn ja, welche waren das (bitte die neun finanziell größten Aufträge nach Titel, Autorenschaft und Kosten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 17. Mai 2023**

Das BMUV hat in dieser Wahlperiode bislang zwei Aufträge an das Öko-Institut erteilt. Die erbetene Auflistung findet sich in der nachstehenden Tabelle. Aufgrund der Tatsache, dass die dort aufgeführten Arbeiten noch nicht abgeschlossen wurden, können Angaben zur Autorenschaft unvollständig sein.

Ressort	Auftragstitel	Autorenschaft	Auftragsvolumen in Euro
BMUV	Finanzielle Anreize für zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Wald – Wälder mit hoher Strukturvielfalt und Biodiversität (STRUBI)	Dr. Hannes Böttcher (Projektleiter)	231.000,00
BMUV	Die Verbraucherin und der Verbraucher als Akteurin und Akteur in der Lieferkettenregulierung: Eine Verbrauchersicht auf menschenrechtliche Risiken in der Lieferkette	Dr. Corinna Fischer, Dr. Peter Gailhofer	167.209,22

143. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob, und wenn ja, wann, die Europäische Kommission den aktuellen Erhaltungszustand des Wolfes gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ermittelt und in der Folge über die Listung des Wolfs in Anhang 4 oder 5 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) entscheidet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 17. Mai 2023**

Der Erhaltungszustand des Wolfes wird alle sechs Jahre im Rahmen der an die Europäische Kommission zu erstellenden Berichte zur Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) ermittelt. Letztmalig wurde der Erhaltungszustand des Wolfes im Jahr 2019 an die Europäische Kommission durch die Mitgliedstaaten gemeldet.

Der Erhaltungszustand ist nach der FFH-Richtlinie (Artikel 1 Buchstabe i) definiert und seine Einstufung bemisst sich europaweit an einheitlichen Kriterien. Detaillierte Angaben der europaweit einheitlichen Bewertungsgrundlage bilden die Ausführungen der Europäischen Kom-

mission, die für den FFH-Bericht 2025 mit dem Titel „Reporting format referred to in Article 17 of Directive 92/43/EEC (Habitats Directive)“ sowie „Explanatory notes in support to the reporting format referred to in Article 17 of Directive 92/43/ECC (Habitats Directive)“ veröffentlicht wurden. Die Dateien sind unter https://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17 abrufbar.

Für die Erstellung des Berichts erheben die Bundesländer zunächst die notwendigen Daten für die Arten für ihr jeweiliges Bundesland. Basierend auf diesen Angaben arbeitet das Bundesamt für Naturschutz daraufhin einen Entwurf des Nationalen Berichts aus. Dieser Berichtsentwurf wird unter Federführung des BMUV mit den Bundesländern auf mehreren Bewertungskonferenzen (getrennt nach biogeografischen Regionen) und anschließend mit den Bundesressorts abgestimmt.

Nach Abgabe der nationalen Berichte der Mitgliedstaaten erstellt die Europäische Kommission innerhalb von zwei Jahren einen Gemeinschaftsbericht.

Die FFH-Richtlinie enthält keinen Mechanismus über eine Änderung der Anhänge in Abhängigkeit vom ermittelten Erhaltungszustand.

144. Abgeordneter
Hennig Otte
(CDU/CSU)
- Nach welchen Kriterien ermitteln und melden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Kenntnis der Bundesregierung ihre jeweiligen Bestandszahlen von Wölfen an die EU-Kommission (bitte für die einzelnen Mitgliedstaaten auflisten bzw. angeben, welche festen, einheitlichen Kriterien zugrunde gelegt werden), und wie begründet die Bundesregierung ihre Kriterien der Bestandserfassung für die Meldung der Bestandszahl an die EU-Kommission?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 17. Mai 2023**

Der Erhaltungszustand des Wolfes ist alle sechs Jahre im Rahmen der an die EU-Kommission zu erstellenden Berichte zur Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu ermitteln. Der Erhaltungszustand ist nach der FFH-Richtlinie (Artikel 1 Buchstabe i) definiert und seine Einstufung bemisst sich europaweit an einheitlichen Kriterien.

Detaillierte Angaben der europaweit einheitlichen Bewertungsgrundlage, auch für den Parameter Population, bilden die Ausführungen der Europäischen Kommission, die für den FFH-Bericht 2025 mit dem Titel „Reporting format referred to in Article 17 of Directive 92/43/EEC (Habitats Directive)“ sowie „Explanatory notes in support to the reporting format referred to in Article 17 of Directive 92/43/ECC (Habitats Directive)“ veröffentlicht wurden. Die Dateien sind unter https://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17 abrufbar.

Die Meldungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Parameter „Population“ für den FFH-Bericht 2019 für die Art Wolf sind der Webseite <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/> zu entnehmen.

Die Kriterien für die Bestandserfassung der deutschen Wolfspopulation basieren auf den 2009 länderübergreifend abgestimmten, einheitlichen Monitoringstandards für Luchs, Bär und Wolf (siehe BfN-Skripten 413, Reinhardt et al. 2015, abrufbar unter www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-413-monitoring-von-wolf-luchs-und-baer-deutschland). Diese sog. Monitoringstandards berücksichtigen die mit der FFH-Berichtspflicht verbundenen EU-Vorgaben und gewährleisten die Vergleichbarkeit von Daten innerhalb Deutschlands.

145. Abgeordneter **Felix Schreiner** (CDU/CSU) Wie viele Wolfsrudel wurden in Deutschland im Jahr 2020, 2021, 2022 und im laufenden Jahr bislang gemeldet (bitte die weiteren Einzelheiten Elterntiere, Jungtiere aus dem Vorjahr auflisten, Welpen aus diesem Jahr ergänzen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 19. Mai 2023**

Die Daten, die das Bundesamt für Naturschutz jährlich im Herbst veröffentlicht, werden von den Bundesländern nach einheitlichen Standards jeweils für ein Monitoringjahr erhoben. Dieses erstreckt sich vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres und deckt sich zeitlich mit einem biologischen „Wolfsjahr“, von der Geburt der Welpen bis zum Ende des ersten Lebensjahres.

Neben den 161 Rudeln sind zusätzlich 44 Wolfspaare sowie 21 sesshafte Einzelwölfe für das Monitoringjahr 2021/2022 bestätigt. Im vorhergehenden Monitoringjahr 2020/2021 wurden 158 Rudel, 35 Paare und 22 Einzelwölfe festgestellt. Im Monitoringjahr 2019/2020 wurden 131 Rudel, 47 Paare und 10 Einzelwölfe festgestellt (aktualisierter Stand vom 17. Mai 2023). Die Zahlen für das Wolfsjahr 2022/2023 werden im Herbst 2023 veröffentlicht, nachdem die Bundesländer diese an das Bundesamt für Naturschutz gemeldet haben.

Für den langfristigen Erhalt des Wolfes in Deutschland sind vor allem die erwachsenen, fortpflanzungsfähigen Individuen in den Wolfsterritorien maßgeblich. Daher konzentrieren sich die Bundesländer im Rahmen ihres Wolfsmonitorings auf die Erhebung der Anzahl der Wolfsfamilien (Rudel) und Wolfspaare. Dabei fallen auch zusätzliche Informationen an, unter anderem Daten zu den in den Territorien nachgewiesenen Individuen. Im abgeschlossenen Monitoringjahr 2021/2022 wurden insgesamt 1.175 Wolfsindividuen nachgewiesen: 423 adulte Wölfe, 550 Welpen (Wölfe im 1. Lebensjahr) und 98 Jährlinge (Wölfe im 2. Lebensjahr). Bei 57 Individuen war nicht eindeutig zu ermitteln, ob es sich um adulte Wölfe oder Jährlinge gehandelt hat; bei sieben Individuen war nicht sicher, ob sie Jährlinge oder Welpen waren. Bei weiteren 40 Individuen konnte das Alter nicht bestimmt werden. Hierbei handelt es sich nicht um Abschätzungen oder Hochrechnungen, sondern die Informationen basieren auf von Expertinnen und Experten nach einheitlichen Standards überprüften robusten Datensätzen.

Die Ergebnisse des Monitorings finden sich auf der Internetseite der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/status-und-reproduktion?Bundesland=&Jahr=2021>.

146. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU) Wie viele Wolfsrudel wurden in Deutschland im Jahr 2022 gemeldet (bitte nach den einzelnen Bundesländern auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 19. Mai 2023**

Die Daten, die das Bundesamt für Naturschutz jährlich im Herbst veröffentlicht, werden von den Bundesländern nach einheitlichen Standards jeweils für ein Monitoringjahr erhoben. Dieses erstreckt sich vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres und deckt sich zeitlich mit einem biologischen „Wolfsjahr“, von der Geburt der Welpen bis zum Ende des ersten Lebensjahres.

Neben den 161 Rudeln sind zusätzlich 44 Wolfspaare sowie 21 sesshafte Einzelwölfe für das Monitoringjahr 2021/2022 bestätigt.

Die Ergebnisse des Monitorings inklusive einer Auflistung nach Bundesländern und einzelnen Rudeln finden sich auf der Internetseite der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/status-und-reproduktion?Bundesland=&Jahr=2021>.

147. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU) Wie viele Wolfsrudel, Wolfspaare und Einzeltiere wurden im Regierungsbezirk Freiburg im Land Baden-Württemberg im Jahr 2020, 2021, 2022 und im laufenden Jahr bislang gemeldet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 19. Mai 2023**

Die Daten, die das Bundesamt für Naturschutz jährlich im Herbst veröffentlicht, werden von den Bundesländern nach einheitlichen Standards jeweils für ein Monitoringjahr erhoben. Dieses erstreckt sich vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres und deckt sich zeitlich mit einem biologischen „Wolfsjahr“, von der Geburt der Welpen bis zum Ende des ersten Lebensjahres.

Im Monitoringjahr 2019/2020 wurde in Baden-Württemberg ein territoriales Einzeltier festgestellt. Im Monitoringjahr 2020/2021 wurden in Baden-Württemberg drei territoriale Einzeltiere festgestellt. Im Monitoringjahr 2021/2022 wurden in Baden-Württemberg drei territoriale Einzeltiere festgestellt (Stand: 17. Mai 2023).

Informationen über einzelne Regierungsbezirke liegen der Bundesregierung nicht vor, da die Länder für die Durchführung des Monitorings zuständig sind.

Die Ergebnisse des Monitorings inklusive einer Auflistung nach Bundesländern und einzelnen Rudeln finden sich auf der Internetseite der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/status-und-reproduktion?Bundesland=&Jahr=2021>.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

148. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht die Einschätzung von Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger im heute-journal vom 13. Dezember 2023, das erste Fusionskraftwerk könne „in zehn Jahren oder etwas länger“ ans Netz gehen (vgl. www.zdf.de/nachrichten/heute-journal/kernfusion-bundesforschungsministerin-watzinger-100.html), und auf welche neuen Fakten stützt die Bundesministerin diese Aussage angesichts der Tatsache, dass Bettina Stark-Watzinger selbst im September 2022 noch davon ausging, dass im besten Falle der erste kommerzielle Fusionsreaktor ab 2055 Energie liefern könne (siehe www.fdp.de/mit-neuen-technologien-deutschlands-energieversorgung-sichern/)?
149. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger, dass ihre Einschätzung einer Praxisreife der Kernfusion in 10 Jahren oder „etwas länger“ (vgl. www.zdf.de/nachrichten/heute-journal/kernfusion-bundesforschungsministerin-watzinger-100.html) im Widerspruch steht zur Erwartung von Constantin Häfner, Leiter der Arbeitsgruppe Kernfusion des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (siehe www.riffreporter.de/de/technik/energie-kernfusion-laserfusion-constantin-haefner-lasertechnik-bmbf-expertengruppe-sowie-suedthueringer-zeitung-vom-24-dezember-2022/), und weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ebenfalls von erheblich längeren Zeiträumen bis zur Praxisreife ausgehen (vgl. www.riffreporter.de/de/technik/energie-kernfusion-in-zehn-jahren-strom-stark-watzinger-startups-iter-focus-ed-energy/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 15. Mai 2023**

Die Fragen 148 und 149 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger hat im heute-journal vom 13. Dezember 2022 bewusst ein sehr ambitioniertes Ziel für die Inbetriebnahme erster Fusionskraftwerke geäußert. Die Bundesministerin hat jedoch auch betont, dass es noch länger als zehn Jahre bis zur Realisierung erster energieliefernder Fusionskraftwerks-Demonstratoren dauern könne. In der öffentlichen Diskussion und im internationalen Umfeld werden verschiedene Zeiträume hinsichtlich der Inbetriebnahme erster Fusionskraftwerke genannt, die bei genauer Betrachtung nicht weit auseinander liegen. So beabsichtigen beispielsweise Großbritannien im Jahr 2040, die Vereinigten Staaten bis

Ende der 2030er Jahre und die Volksrepublik China in den 2040er Jahren erste Kraftwerks-Demonstratoren in Betrieb zu nehmen. Konkrete, in der wissenschaftlichen Community einvernehmlich anerkannte Prognosen über die Zeit bis zur technischen Anwendungsreife der Fusion zur elektrischen Energieproduktion gibt es derzeit aufgrund noch offener, im Rahmen der weiteren Grundlagenforschung zu klärender Fragen, nicht.

150. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Inwiefern wurde das Öko-Institut e. V. in der Vergangenheit bereits vom Deutschen Wissenschaftsrat evaluiert, und welche Beurteilung liegt der Bundesregierung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 15. Mai 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde das Öko-Institut e. V. nicht vom Wissenschaftsrat evaluiert.

151. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, bei wie vielen Studienkrediten, die bei der KfW aufgenommen wurden, es zu verspäteten Ratenzahlungen oder sogar zu Ausfällen gekommen ist, und wie wirken sich die gestiegenen Zinsen auf die laufenden und neue Studienkredite aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 16. Mai 2023**

Die Bundesregierung kann die fragegegenständlichen Informationen nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung der gestellten Frage in der Öffentlichkeit gerichtet. Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist aber vorliegend im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) sind Informationen, die bei Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen. Eine öffentliche Verwendung der Informationen trägt die Gefahr einer negativen Beeinträchtigung der Fördertätigkeit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Diese stellen nach Angaben der KfW die Grundlage für die internen Risikoberechnungen der KfW im Zusammenhang mit dem Bildungsprodukt KfW-Studienkredit dar und sind daher unmittelbar relevant für die Risikobeurteilung dieses Produkts.

Die Antwort wird daher in einer separaten Anlage mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zugeleitet.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

152. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung über die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit, über Projektförderungen oder über die deutsche Botschaft in Uganda in den letzten 10 Jahren das „Inter-Religious Council of Uganda (IRCU)“ oder eine ihrer Mitgliedsorganisationen gefördert, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 15. Mai 2023

Die Bundesregierung hat den Inter-Religious Council of Uganda (IRCU) weder über die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit noch über die deutsche Botschaft in Kampala oder andere Projektförderungen finanziell oder in anderer Weise direkt gefördert.

Der IRCU war im Jahre 2020 als ein Partner in eine Korruptionsbekämpfungskampagne eingebunden, die von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Kampagne wurde ein gemeinsames Kommuniqué zur Korruptionsbekämpfung entwickelt und veröffentlicht sowie die Erstellung eines Hirtenbriefes zur Bewusstseinsbildung in religiösen Einrichtungen unterstützt. Eine finanzielle Förderung des IRCU war damit nicht verbunden.

Berlin, den 19. Mai 2023

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.